

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

79. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 28. April 1965

Tagesordnung

1. Pensionsanpassungsgesetz
2. Antrag betreffend Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes
3. Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die Handhabung der bedingten Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1964
4. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die VIII. Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergieorganisation
5. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über den Verlauf der Abrüstungsverhandlungen im Jahre 1964
6. Bericht der österreichischen Delegation zur 53. Interparlamentarischen Konferenz
(Die Punkte 4 bis 6 kamen in dieser Sitzung nicht zur Verhandlung.)

Inhalt

Nationalrat

- Entschließung des die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Bundeskanzlers: Einberufung des Nationalrates zur Frühjahrs tagung 1965 (S. 4306)
- Mandatsniederlegung des Abgeordneten Suchanek (S. 4306)
- Angelobung des Abgeordneten Frühbauer (S. 4306)

Tagesordnung

Absetzung der Punkte 4 bis 6 (S. 4319)

Personalien

- Krankmeldung (S. 4306)
- Entschuldigungen (S. 4306)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 964, 979, 972, 973, 987, 974, 950, 944, 951, 952, 953, 954, 966, 939, 945 und 940 (S. 4306)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 236 bis 246 (S. 4318)

Geschäftsbehandlung

Antrag auf dringliche Behandlung der Anfrage 259/J — Ablehnung (S. 4319)

Regierungsvorlagen

- 708: 5. Budgetüberschreitungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4318)
- 710: 7. Budgetüberschreitungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4318)
- 711: Neuerliche Abänderung des Kunstabakademiegesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4318)
- 712: Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4319)

- 713: Einbringung einer Scheinlage bei der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4319)
- 714: Neuerliche Abänderung des Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetzes 1962 — Landesverteidigungsausschuß (S. 4319)
- 715: 13. Gehaltsgesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4319)
- 716: Neuerliche Abänderung des Gehaltsübergangsgegesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4319)
- 717: 9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4319)

Oberster Gerichtshof

Bericht des Justizausschusses über den Antrag (122/A) der Abgeordneten Dr. Nemec und Genossen, betreffend Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes (690 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 4367)

Annahme der Entschließung (S. 4368)

Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (164/A) der Abgeordneten Uhlir, Reich und Genossen: Pensionsanpassungsgesetz (709 d. B.)

Berichterstatter: Preußler (S. 4320 und S. 4367)

Redner: Reich (S. 4323), Uhlir (S. 4329), Kindl (S. 4336), Dr. Hauser (S. 4341), Rosa Weber (S. 4344), Grete Rehor (S. 4348), Ernst Winkler (S. 4350), Kulhanek (S. 4352), Kostroun (S. 4357), Dr. Halder (S. 4359) und Moser (S. 4364)

Ausschübungsentschließung, betreffend Anpassung der Renten nach dem LZVG. (S. 4322) — Annahme (S. 4367)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4367)

Bericht des Justizausschusses, betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die Handhabung der bedingten Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1964 (689 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 4368)

Kenntnisnahme (S. 4368)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. van Tongel, Mahnert, Dr. Broesigke und Genossen auf Schaffung eines Bundesgesetzes zur Bereinigung dienstrechtlicher Fragen (Dienstrechtsbereinigungsgesetz) (165/A)

DDr. Neuner, Dr. Hertha Firnberg, Prinke, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Mitterer, Dr. Staribacher, Grete Rehor, Dipl.-Ing. Fink und Genossen, betreffend Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 (166/A)

Anfragen der Abgeordneten

Müller, Robak und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Regulierung des Strembaches und der Pinka im südlichen Burgenland (255/J)

Dr. Winter, Mark und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichtsverwaltung (256/J)

Dr. Neugebauer, Dr. Kleiner, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Verleihung eines Ehrendoktortates an Professor Dr. Ernst Forsthoff durch die Wiener Universität (257/J)

Soronics, Ing. Karl Hofstetter, Glaser, Dr. Schwer, Dipl.-Ing. Tschida, Lola Solar, Dr. Nemecz und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Naturkatastrophen im Frühjahr 1965 (258/J)

Kindl, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend ein Verbot genehmigter Versammlungen (259/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen (236/A. B. zu 216/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter und Genossen (237/A. B. zu 221/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Winter und Genossen (238/A. B. zu 242/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Hella Hanzlik und Genossen (239/A. B. zu 243/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Krempl und Genossen (240/A. B. zu 213/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Pölz und Genossen (241/A. B. zu 215/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (242/A. B. zu 930/M)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Stürgkh und Genossen (243/A. B. zu 157/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen (244/A. B. zu 235/J)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tončić-Sorinj und Genossen (245/A.B. zu 234/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen (246/A. B. zu 236/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler hat mit Entschließung vom 23. April 1965 gemäß Artikel 28 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 den Nationalrat für den 26. April 1965 zur Frühjahrstagung 1965 der X. Gesetzgebungsperiode einberufen. Auf Grund dieser Entschließung habe ich die heutige Sitzung anberaumt.

Das amtliche Protokoll der 78. Sitzung vom 7. April 1965 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mayr.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Figl, Dr. Geißler, Jonas, Benya, Eberhard und Horejs.

Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß der Herr Abgeordnete Erich Suchanek sein Nationalratsmandat zurückgelegt hat und an seiner Stelle Herr Erwin Frühbauer in den Nationalrat berufen

worden ist. Da der Wahlschein bereits vorliegt und Herr Erwin Frühbauer im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer wird der Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Eibegger, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Eibegger verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Frühbauer leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 964/M des Herrn Abgeordneten Machunze (*ÖVP*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Austria Wochenschau:

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher getroffen, um den Anregungen des Rechnungshofes bezüglich der Austria Wochenschau zu entsprechen?

Präsident: Ich bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Den Bericht des Rechnungshofes über die Austria Wochenschau hat der Unterausschuß des parlamentarischen Rechnungshofausschusses in seiner Sitzung am 9. 2. 1965 in Gegenwart der Geschäftsführung der Austria Wochenschau ausführlich behandelt. Auch der Rechnungshofausschuß hat sich in der Sitzung am 18. 2. 1965 mit der Materie befaßt. Das Plenum des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 17. 3. 1965 den Bericht des Rechnungshofausschusses zur Kenntnis genommen.

Nun zu den Feststellungen des Rechnungshofes bezüglich der Austria Wochenschau. Diese Feststellungen lassen sich in drei Gruppen einteilen:

1. Mängel, die an der Organisation der Austria Wochenschau selbst liegen,
2. Mängel auf dem Gebiete der Finanzierung und
3. Mängel, die sich aus der Tätigkeit des Produktionsleiters Reismann ergeben haben.

Diese Mängel und die Forderung nach einer Reorganisation liegen übrigens schon Jahre zurück und sind auch dem vom Ministerrat eingesetzten Ministerkomitee, bestehend aus dem Herrn Bundesminister Probst und dem Herrn Staatssekretär Soronics, bestens bekannt.

Dieses Ministerkomitee ist nach Behandlung des Berichtes des Rechnungshofes zu zwei Sitzungen zusammengetreten und nach einer Darstellung der Situation übereingekommen, im Wege der Parteien zu klären,

a) ob die Parteien bereit sind, für die finanzielle Sicherstellung der Austria Wochenschau, die im Hinblick auf ihre Werbewirkung im staatspolitischen Sinne notwendig ist, eine zusätzliche Finanzierung zu ermöglichen,

b) ob die bisherige Organisationsform im wesentlichen beibehalten werden soll, wobei der bereits vorliegende Entwurf zu einer Reorganisation, der auch in Zusammenarbeit mit der Finanzprokuratur hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen ausgearbeitet wurde, zu prüfen wäre. Beide Komiteemitglieder sicherten zu, bei ihren Parteien zu prüfen, wie weit diese den darin enthaltenen Reorganisationsmaßnahmen zustimmen würden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Bundeskanzler! Es ist bekannt, daß vor allem die ausländischen Wochenschauen für die Austria Wochenschau eine wesentliche Konkurrenz sind. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zusammenhang mit notwendigen Reorganisationsmaßnahmen zu prüfen

a) die wirtschaftliche Entwicklung der Austria Wochenschau und

b) die Frage, ob die Austria Wochenschau gegenüber dem immer stärker werdenden ausländischen Konkurrenzdruck auch tatsächlich bestehen kann?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ja. Die beiden Möglichkeiten hängen mit einem einzigen Begriff zusammen, das ist die Frage einer besseren Finanzierung, und damit beschäftigt sich die Bundesregierung.

Präsident: Anfrage 979/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing Dr. Oskar Weihs (SPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Nichtbeantwortung einer parlamentarischen Anfrage:

Nachdem die Nichtbeantwortung einer parlamentarischen Anfrage vom 16. Dezember 1964 von Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, in der Fragestunde vom 17. März 1965 als Versehen des Bundeskanzleramtes bezeichnet wurde, in den seither vergangenen fünf Wochen (mit Stichtag 22. April 1965) aber noch immer keine Anfragebeantwortung eingelangt ist, frage ich, welche Gründe maßgeblich sind, daß die zitierte Anfrage (199/J) in Geschäftsordnungswidrigkeit nach wie vor unerledigt ist.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: In meiner Anfragebeantwortung am 17. März habe ich zweierlei getan. Ich habe erstens dargestellt, warum die Anfragebeantwortung formal nicht rechtzeitig erfolgt ist, und ich habe mich dafür entschuldigt, daß dieses Versäumnis eingetreten ist.

Darüber hinaus, Herr Abgeordneter, habe ich aber in meiner Anfragebeantwortung am 17. März ausführlich auch zur Sache selbst Stellung genommen. Ich habe darauf hingewiesen, daß der Anfragegegenstand außerordentlich schwierig ist und die Zusammenarbeit mehrerer Ressorts bedingt. Da die Auffassungen der zuständigen Ressorts sehr divergieren, ist meine koordinierende Tätigkeit noch nicht sehr viel weitergekommen. Ich habe damals gesagt: Es wird nunmehr versucht, mit den Ressorts eine einheitliche Auffassung darüber, ob im Hinblick auf die Ministerverantwortlichkeit bei allen verantwortlichen Stellen des Bundes die gewünschten Maßnahmen bei Vergabe der Aufträge möglich sind, herbeizuführen. — Ich bin also der Meinung, daß ich auch in der Sache eine Antwort gegeben habe.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs: Herr Bundeskanzler! Ich habe damals in einer Zusatzfrage erklärt, daß nach der Geschäftsordnung den Anfragestellern schriftlich mitzuteilen wäre, warum eine Anfrage nicht innerhalb der gestellten Frist beantwortet wird. Sie haben sich damals, wie Sie schon

Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs

sagten, entschuldigt und erklärt, daß Sie die Anfrage in Kürze beantworten werden. Dies ist bis heute aber nicht geschehen. Ich erlaube mir noch einmal die Frage: Wann kann ich damit rechnen, daß diese Anfrage von Ihnen, Herr Bundeskanzler, beantwortet wird?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich bin dann in der Lage, die Anfrage zu beantworten, wenn es mir gelungen ist, die beteiligten Ressorts zu einem gemeinsamen Zusammenwirken im Sinne der Anfrage zu bewegen. Das ist bis heute nicht möglich gewesen, daher konnte auch die Anfrage nicht beantwortet werden.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs: Herr Bundeskanzler! Der Anfragesteller hat nach der Geschäftsortnung nach wie vor das Recht, zumindest einen Zwischenbericht zu bekommen, wenigstens von jenen Ministerien, von denen Sie bereits eine Antwort erhalten haben. Ich bitte darum, mir einen solchen Bericht zukommen zu lassen.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich nehme diesen Wunsch gerne zur Kenntnis.

Präsident: Anfrage 972/M des Herrn Abgeordneten Mahnert (FPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Verwaltungsreform:

Warum wurden bisher keine Maßnahmen zur Einleitung einer Verwaltungsreform durchgeführt?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Es ist nicht richtig, daß bisher keine Maßnahmen zur Einleitung einer Verwaltungsreform durchgeführt worden sind.

Wenn Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, es wünschen, bin ich gerne bereit, die Tätigkeit, die in dem vergangenen Jahr seit dem Zusammentreffen der gegenwärtigen Regierung in dieser Richtung zu verzeichnen war, soweit es die Fragestunde erlaubt, kurz darzustellen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Ich darf bitten, die Anfragebeantwortung in diesem Sinne vorzunehmen.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Jede planmäßige Aktion einer umfassenden Verwaltungsreform hat verschiedene Probleme, und zwar im wesentlichen drei: ein gesetzgeberisches Problem, im Anschluß daran ein organisatorisches Problem und schließlich als letztes Mittel eine personelle Reform.

Auf dem gesetzgeberischen Gebiete sind einige Aktionen im Gange, vor allem der Abbau überflüssiger, veralteter Rechtsvorschriften; konkret gesprochen: Hierfür wird demnächst der Entwurf eines Rechtsbereinigungsgesetzes sämtlichen zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleitet werden; der Entwurf ist fertig.

Dann handelt es sich um die Herausgabe bereinigter Texte der in Geltung verbleibenden Vorschriften, konkret gesprochen: eine intensive Handhabung des Wiederverlautbarungsgesetzes 1947, worum sich die Bundesregierung seit Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes bemüht.

Schließlich geht es um legislative Maßnahmen auf Sachgebieten, die einer Neufassung aus legitimen oder sonstigen Gründen bedürfen; wiederum konkret gesprochen: die Neuregelungen auf dem Gebiete des Steuerrechtes, Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und dergleichen Gesetze auf diesem Gebiete. Dann handelt es sich um Reformen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes, wie zum Beispiel beim Genossenschaftsrecht, Aktienrecht, Neuregelung des Adoptionsrechtes und dergleichen.

Wenn Sie es wünschen, möchte ich auch kurz zum organisatorischen Problem Stellung nehmen und darauf hinweisen, daß eine Vereinfachung der Behördenorganisation durch Abbau von nicht unbedingt notwendigen Sonderbehörden und durch die Wiederherstellung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung, durch klare Festlegung der Zuständigkeit der einzelnen Behörden ins Auge gefaßt ist. Konkret gesprochen: die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Zahl, die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Bundesministerien, ein Entwurf, der schon wiederholt vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung übersandt worden ist; wir sind aber bisher noch nicht durchgekommen.

Schließlich und endlich ist die Verbesserung der inneren Ordnung des Dienstbetriebes der Behörden und Ämter des Bundes zu nennen; konkret gesprochen: Rationalisierung der Kanzleiordnungsvorschriften, ein Thema, worüber ich schon auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Misch vor einiger Zeit Auskunft erteilt habe.

Als letztes Mittel dient eine personelle Reform; konkret gesprochen: Feststellung eines bereinigten Dienstpostenplanes, der den Rationalisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit in personeller Hinsicht adäquat ist; eine Erforschung der Ergebnisse der Rationalisierungsmaßnahmen in den einzelnen Ressorts

Bundeskanzler Dr. Klaus

und sodann die Adaptierung des Personalstandes nach den Notwendigkeiten der neuen Verhältnisse. Eine Rationalisierung muß sich letzten Endes auch darin ausdrücken, daß eine Einsparung im Dienstpostenplan die Folge ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Mahnert: Herr Bundeskanzler! Ist von diesen nunmehr aufgezählten Plänen schon irgend etwas wirksam geworden?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich habe Ihnen dargestellt, daß eine Reihe von Gesetzentwürfen ausgearbeitet wurde und daß wir in Verhandlung mit den zuständigen Ressorts stehen. Ein Wirksamwerden hat sich nur in einzelnen Ressorts herausgebildet, wie zum Beispiel beim Zentralbesoldungsamt, wo dadurch, daß für die Errechnung der Bezüge der öffentlich Bediensteten und der Pensionisten Elektronenmaschinen eingebaut worden sind, natürlich auch eine Ersparung auf dem Personalsektor erzielt worden ist. Das ist aber nicht nur in diesem Falle so — ich wollte es nur als Beispiel anführen —, sondern überall dort, wo man Rationalisierungsmaßnahmen eingeleitet hat.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Anfrage 973/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Demonstrationen in der Wiener Innenstadt:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat einen erschöpfenden Bericht über die Vorfälle bei den Demonstrationen in der Wiener Innenstadt am 31. März 1965 zu geben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Ein erschöpfer Bericht über die Ereignisse am 31. März in Wien würde den Rahmen dieser Fragestunde sprengen. Dazu kommt, daß zurzeit noch einige Untersuchungen im Zusammenhang mit diesen Vorfällen laufen. Da Sie, Herr Abgeordneter, am 7. April in einer schriftlichen Anfrage an mich sinngemäß das gleiche Verlangen gestellt haben, bin ich gerne bereit, raschest diese Anfrage zu beantworten und die Antwort so zu gestalten, daß sie einem erschöpfenden Bericht über die Vorfälle am 31. März gleichzusetzen ist.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich habe in meiner Anfrage zwar nicht verlangt, daß heute der erschöpfende Bericht erstattet wird, bin aber der Meinung, daß Vorfälle vom 31. März immerhin bis zum 28. April in irgend einer amtlichen Darstellung hätten behandelt werden können. Herr Minister! Ich frage

Sie daher: Wann wird überhaupt ein abschließender innenministerieller oder polizeilicher Bericht der Wiener Bundespolizeidirektion zu dieser Causa erfolgen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Dieser abschließende Bericht wird, wenn Sie darunter mehr verstehen, als ich im Zuge der Beantwortung Ihrer Anfrage gemeint habe, in dem Augenblick erstattet werden, in dem die noch laufenden Untersuchungen abgeschlossen sein werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Gehört es in den Rahmen der noch laufenden Untersuchung etwa, auch die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, wie viele Verletzte es an diesem Tag gegeben hat, ob die bisher bekanntgegebenen Zahlen stimmen? Denn es sind in Wien Gerüchte im Umlauf, die davon sprechen, daß es Verletzte geben soll, die in den bisherigen Mitteilungen nicht erfaßt worden sind. Können Sie darüber etwas sagen, Herr Minister?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Es gehört auch zur laufenden Untersuchung, nicht nur endgültig festzustellen, wie viele Verletzte zu verzeichnen waren und welcher Art diese Verletzungen gewesen sind, sondern auch alle Umstände, die im Zusammenhang mit dem Totschlag an Kirchweger zu prüfen sind und die die Öffentlichkeit nicht weniger interessieren, werden im Zuge der Berichterstattung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden müssen.

Präsident: Anfrage 987/M des Herrn Abgeordneten Kindl (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Landestreffen des Österreichischen Kameradschaftsbundes:

Aus welchen Gründen haben Sie, Herr Bundesminister, die Anweisung erteilt, das für den 30. Mai 1965 vorgesehene Landestreffen des Österreichischen Kameradschaftsbundes in Wiener Neustadt zu untersagen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Herr Abgeordneter! Am 31. März, an jenem Tag, von dem wir gerade gesprochen haben, wurde in Wien einer unserer Mitbürger im Zuge sehr bedauerlicher politischer Auseinandersetzungen totgeschlagen. Auf Grund dieser Ereignisse hat vor allem in Wien und Niederösterreich eine Diskussion eingesetzt, über deren Ausmaß Sie als niederösterreichischer Mandatar sicherlich informiert sein werden.

Im Laufe dieser Auseinandersetzung wurde breiteren Kreisen der Öffentlichkeit nun die Tatsache bekannt, daß der Kameradschafts-

4310

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Bundesminister Czettel

bund Niederösterreich für den 30. Mai ein Soldatentreffen in Wiener Neustadt plane. Darüber hinaus wurde der Bevölkerung auch bekannt, unter welchen Umständen gerade dieser Landesverband — ich betone: dieser Landesverband des Kameradschaftsbundes — diese Veranstaltung vorbereitet. Es ist der Öffentlichkeit nicht unbekannt geblieben, daß zunächst Parolen durch die Vereinigung gegangen sind: Revanche oder Rache für Berndorf! Es ist der Öffentlichkeit auch nicht verborgen geblieben, daß gerade die Zeitschrift dieses Landesverbandes in einem Ton polemisiert, der angesichts der Stimmung vieler unserer Mitbürger in diesem Augenblick als Provokation gewertet wurde. Dafür spricht die Tatsache, daß seit diesen Ereignissen in Wien unzählige Resolutionen, Telegramme und Briefe von Mitbürgern nicht nur an das Innenressort, sondern, wie ich weiß, auch an andere Regierungsstellen gesandt worden sind, die nicht annehmen lassen, daß dieser Protest, wie es vielfach geheißen hat, nur von einigen Kommunisten erhoben worden ist.

Ich teile dem Hohen Nationalrat mit, daß zum Beispiel die Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter des Landes Niederösterreich mit den Stimmen aller dort vertretenen Fraktionen angesichts dieser Entwicklung die Untersagung dieses Treffens gefordert hat. Ich teile mit, daß die Landesexekutive des Österreichischen Gewerkschaftsbundes mit den Stimmen aller Parteien das gleiche verlangt hat. Ich teile mit, daß der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus — also keine kommunistische Organisation — auf Grund der Erregung unter den Mitgliedern für den gleichen Tag, für den 30. Mai, in Wiener Neustadt ebenfalls einen Aufmarsch angemeldet hat. Die Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter, Landesleitung Wien, hat ebenfalls Stellung genommen.

Ich habe hier nur die wesentlichsten Telegramme ausgesucht. Eine Betriebsratsobmännerkonferenz des ganzen Bezirks Wiener Neustadt, der Semperit-Konzern, die ÖMV-Betriebe haben sich dazu geäußert.

Ich habe hier ein Paket von Briefen des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wiener Neustadt, der seiner größten Sorge Ausdruck gibt über das, was sich angesichts dieser Entwicklung am 30. Mai in Wiener Neustadt vielleicht ereignen könnte. Es ist sehr bezeichnend, wenn er in einem dieser Briefe schreibt:

„Wiener Neustadt ist leider immer wieder ein Brennpunkt politischer Spannungen, die der Stadt nie Gutes gebracht haben. Es wird daher unser Wunsch verständlich sein,

darnach zu trachten, solche Kundgebungen gerade hier zu vermeiden.“

Ich habe hier ein Paket vieler Resolutionen und Beschlüsse von Betrieben, nicht nur aus Niederösterreich. Ich habe ein Telegramm der Betriebsräte aus Donawitz, ich habe eine Resolution des Verbandes der Opfer des Landes Tirol, der Opfer des Landes Kärnten, darüber hinaus viele andere Zuschriften bekommen.

Aus all dem, Hohes Haus, war eines ersichtlich: An diesem 30. Mai würden in Wiener Neustadt nicht nur die angekündigten 15.000 bis 20.000 ehemaligen Soldaten demonstrieren, sondern sicherlich zumindest genau so viele andere Menschen.

Ich stelle der Ordnung halber fest: Es war selbstverständlich, daß wir sachlich geprüft haben, ob wir dieses Ereignis sicherheitspolitisch so über die Bühne gehen lassen können, ohne daß sich Dinge ereignen, wie sie eben an diesem 31. März in Wien geschehen sind. Der Schutz der angemeldeten Veranstaltung des Kameradschaftsbundes, die noch nicht genehmigt war, wäre möglich gewesen. Ich sage: unter allen Bedingungen!

Es war also nicht etwa die Befürchtung, daß wir nicht schützen hätten können, sondern es waren die Umstände, die damit zusammenhängend gewürdigt werden müssen, die mich persönlich veranlaßt haben, zunächst die Herren des Kameradschaftsbundes einzuladen, ihnen die Entwicklung zu schildern und ihnen auch vor Augen zu halten, daß die Ursache der Erregung vieler Bevölkerungskreise verständlich ist; ich habe mir das Material der Zeitungen vorbehalten, um eventuell eine zusätzliche Anfrage beantworten zu können. Ich habe gebeten, man möge angesichts dieser Entwicklung im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit selbst auf die Durchführung dieses Treffens verzichten. Die Herren Delegierten, die insbesondere für die Aktion unmittelbar verantwortlich waren, haben nicht nur in einer sehr merkwürdigen Art argumentiert, sondern sie haben dieses Angebot auch abgelehnt.

Daraufhin habe ich an das Kommissariat Wiener Neustadt Weisung erteilt, gemäß § 6 des Versammlungsgesetzes dieses Treffen mit dem Aufmarsch zu untersagen. Ich habe eine formale Begründung gegeben, ich habe das formale Recht ausgenutzt.

Aber gestatten Sie mir, Herr Abgeordneter und meine Damen und Herren, zu sagen: Ich sehe angesichts der Tatsache, daß ähnliche Dinge in Wien das Leben eines Menschen gefordert haben, angesichts der Tatsache, daß wir gerade gestern so einmütig den Geburtstag

Bundesminister Czettel

unserer Republik gefeiert haben, und nicht zuletzt der Tatsache, daß dieses österreichische Volk und insbesondere jenes so schwer geprüfte Gebiet zurzeit nichts mehr braucht als den inneren Frieden, auch eine innere moralische Berechtigung für mich als Innenminister, diese Verfügung zu treffen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Herr Minister! Hat der Kameradschaftsbund gegen das Vereinsgesetz beziehungsweise gegen das Versammlungsgesetz verstoßen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Der Kameradschaftsbund hat weder gegen das Vereinsgesetz noch gegen das Versammlungsgesetz verstoßen. Er hat als legale Organisation eine Veranstaltung angemeldet. Aber auf Grund der Art, wie er die Vorbereitung dieses Treffens mit einer Argumentation und einer Polemik eingeleitet hat, sehe ich in der Tatsache dieses Treffens und all der damit zusammenhängenden Umstände eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen Wohls.

Oder glauben Sie nicht, Herr Abgeordneter, daß derartige Sätze, wie ich sie jetzt verlesen möchte, provozieren können? In der Nummer 2 vom Februar 1965 des Organs dieses Verbandes „Der Kamerad“ steht im Zusammenhang mit der Frage der Kriegsschuld: „England und Frankreich haben Deutschland den Krieg erklärt, und nicht umgekehrt, nachdem Deutschland in Polen einmarschierte, weil die Polen so lange provoziert haben und schon an die 50.000 polnische Staatsbürger deutscher Nationalität gräßlich ermordet hatten, nur weil sie Deutsche waren.“

Ich habe den Herren des Kameradschaftsbundes gesagt: Ich qualifiziere jetzt gar nicht. Das ist Sache einer Prüfung, die ohne unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Treffen an sich vor sich gehen wird. Daraufhin haben mir diese beiden Herren gesagt: Das ist nicht unsere Sache, das ist ein Leitartikel. Sie haben sich auch nicht distanziert.

Es erscheint doch irgendwie unverständlich, Herr Abgeordneter, daß einige Wochen später das gleiche Verbandsorgan, nachdem die Zeitschrift „Die Furche“ diese Zitate der Öffentlichkeit bekanntgegeben hat, daß dieser gleiche „Kamerad“ schreibt:

„In unserer Zeitung Folge Februar 1965, haben wir einen Beitrag unter dem Titel „Antwort eines Soldaten beider Weltkriege auf «Widerstandskämpfer und Soldaten»“ veröffentlicht ... Wir wären der „Furche“ dankbar, wenn sie uns auf die „Geschichtsfälschung“ genau aufmerksam machen

würde. Ist die „Furche“ nicht in der Lage, diese „Geschichtsfälschung“ nachzuweisen — und wir sind überzeugt, es kann ihr dies nicht gelingen —, dann fragen wir, was bewegt sie, geschichtliche Wahrheit in Geschichtsfälschung umzumodeln.“

Man geniert sich gar nicht, angesichts der Stimmung, die nicht unwesentlich durch diese Behauptung erzeugt worden ist, das sogar noch zu bekräftigen.

Was halten Sie von der Mitteilung in der Zeitung „Die Kameradschaft“, in der auf kommende Treffen hingewiesen wird, und zwar im Zuge der Wiedergabe eines Referates des Landeshauptmannes? (Zwischenrufe bei der FPÖ.) Gestatten Sie mir, daß ich die Ursachen in einer so ernsten Frage auch dem Parlament und der Öffentlichkeit darstelle. (Abg. Dr. van Tongel: Was ist das für eine Fragestunde? Wer fragt hier? — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.) Wenn ich schon als Innenminister für den Tod Kirchwegers verantwortlich gemacht worden bin, dann darf ich nicht schweigen (Abg. Dr. van Tongel: Wer fragt hier, wir oder Sie? — Abg. Zeillinger: Beantworten Sie doch die Fragen, weichen Sie nicht aus!), wenn hier nur angegriffen wird und ich das Interesse der Republik im Auge behalte. (Weitere Zwischenrufe bei der FPÖ.)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Bitte sich zu beruhigen! (Abg. Dr. van Tongel: Das Thema Versammlungsfreiheit steht zur Debatte, sonst nichts! Keine Leitartikel!) Es hat jeder Abgeordnete das Recht, zu fragen, und jeder Minister das Recht, zu antworten. (Abg. Dr. van Tongel: Zu antworten, aber nicht zu fragen! — Abg. Zeillinger: Aber keine Versammlungsreden zu halten!) Nach der Geschäftsordnung ist der Minister nicht beschränkt in seinen Ausführungen. (Zwischenrufe des Abg. Zeillinger. — Gegenrufe bei der SPÖ. — Abg. Zeillinger: Wenn es um die Freiheit in Österreich geht, lassen wir uns den Mund nicht verbinden! — Heftige Zwischenrufe.) Das Wort hat der Herr Minister. (Zwischenrufe des Abg. Ing. Häuser. — Abg. Zeillinger: Wollen Sie sagen, daß wir keine Demokraten sind? — Abg. Dr. van Tongel: Wir reden von der Versammlungsfreiheit und von sonst nichts!)

Ich bitte, sich zu beruhigen. (Anhaltende Zwischenrufe.) Bitte keine Diskussion. Das Wort hat der Herr Minister. Zur Demokratie, die jetzt von allen Seiten beschworen wird, gehört die Redefreiheit! (Zustimmung.)

Bundesminister für Inneres Czettel: Ich stelle noch einmal fest: Die Veranstaltung wurde angemeldet. Sie wurde auf Grund der jüngst gegoltenen Rechtslage noch nicht genehmigt, sie

4312

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Bundesminister Czettel

wurde auf Grund der neuen Rechtslage untersagt. Das hat nichts mit dem Vereinsrecht schlechthin zu tun, sondern das ist eine Konsequenz einer rechtlichen Möglichkeit aus dem Versammlungsgesetz.

Ich bin der Überzeugung — damit wir das menschlich ganz eindeutig beantworten —, daß diese Maßnahme im Interesse unseres Landes gelegen ist. Und ich bin überzeugt, daß wir mit dieser Maßnahme Österreich und insbesondere der Stadt Wiener Neustadt ein Blutbad erspart haben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Herr Minister! In Anbetracht des Umstandes, daß ich persönlich die Ehre hatte, zusammen mit anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens — unter anderem mit Herrn Minister Dr. Prader, Herrn Vizebürgermeister Dr. Drimmel, Herrn Landeshauptmann Dr. Figl und Herrn Abgeordneten Marwan-Schlosser — den Ehrenschutz für diese Veranstaltung mit zu übernehmen, glaube ich, ist es nicht nur mein Recht, sondern sogar meine Pflicht, dazu Stellung zu nehmen. Denn es würde ein schlechtes Licht auf die öffentlichen Mandatare werfen, wenn sie sich wohl zum Ehrenschutz verpflichten, aber dann auf Grund von Resolutionen die Sache ganz einfach im Sand verlaufen lassen. Meine Frage geht also dahin: Wiegt das Versammlungsgesetz und das Vereinsgesetz schwerer, oder wiegen Resolutionen schwerer? (Beifall bei der FPÖ. — *Abg. Dr. Kleiner: Das ist keine Anfrage! — Weitere Zwischenrufe.*)

Präsident: Herr Minister. (*Abg. Dr. van Tongel: Es geht nicht an, unser Fragerecht zu beschränken!*) Es ist nicht beschränkt. Das Wort hat der Herr Minister!

Bundesminister für Inneres Czettel: Herr Abgeordneter! Wenn Sie der Meinung sind, diese Verfügung widerspreche irgendeiner Norm, dann gibt es in Österreich genug Rechtsinstanzen, die das objektiver feststellen werden als wir hier in einem Streitgespräch. In der Politik kommt es nicht so sehr nur auf die absolute Formalität der Grundlagen an (*Zwischenrufe des Abg. Zeillinger*), sondern unter Heranziehung der Grundlagen auch auf die Abschätzung einer spezifischen aktuellen politischen Situation. Und, Herr Abgeordneter, damit wir uns ganz klar verstehen: Ich begreife Sie, daß Sie nun als Ehrenschützling dieser Veranstaltung bemüht sind, Ihre Stimme zu erheben. Ich bin kein Ehrenschützling dieser Veranstaltung, bin aber genauso wie Sie und viele andere ein Kriegsteilnehmer und bin heute ebenfalls 50prozentig kriegsinvalid.

Ich kann — das sage ich noch einmal, damit wir das ganz offenherzig aussprechen — die von

mir getroffene Maßnahme sowohl mit dem vorhandenen Recht als auch mit meinem Gewissen als Mensch und als Politiker dieses Landes in Einklang bringen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 974/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel an den Herrn Justizminister, betreffend vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen:

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dem Nationalrat hinsichtlich der vier vorzeitig entlassenen, zu lebenslänglichem Kerker verurteilten Strafgefangenen nähere Einzelheiten, so insbesondere den Namen, den Verurteilungsgrund und die Begründung für die vorzeitige Entlassung, bekanntzugeben?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Eine öffentliche Bekanntgabe der Namen der vier im Jahre 1964 bedingt entlassenen, seinerzeit zu lebenslänglichem Kerker verurteilten Strafgefangenen kann nach den geltenden Gesetzen, wonach gegen niemanden der Vorwurf einer ausgestandenen Strafe erhoben werden darf, nicht erfolgen.

Zur Sache selbst verweise ich auf den für die heutige Tagesordnung vorliegenden schriftlichen Bericht des Justizausschusses zum Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die Handhabung der bedingten Entlassung. Demnach wurde im Jahre 1964 in 23 Fällen durch die Gerichte die Entlassung abgelehnt und bloß in 4 Fällen bewilligt. Die Entlassung erfolgte in jedem Fall zum Teil erst geraume Zeit nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist und weil nach eingehender Prüfung des Einzelfalles nach Ansicht der Gerichte die gesetzlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gegeben waren, wobei die der Verurteilung zugrunde liegenden Tathandlungen zum Teil Affekthandlungen waren, zum Teil in besonderen menschlichen Konfliktsituationen gesetzt worden sind. In sämtlichen Fällen nahm das Gericht an, daß die Gefahr eines Rückfalles nicht besteht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Herr Minister! Da Sie meiner Bitte, diese Auskünfte, die ich heute hier erbeten habe, unserer Fraktion bekanntzugeben, aus mir nicht bekannten Gründen bisher nicht entsprochen haben, obwohl Sie mir dies zugesagt haben, habe ich die Anfrage gestellt. Ich frage daher jetzt als Zusatzfrage: Sind Sie bereit, unserer Fraktion diese Auskünfte, die Sie öffentlich nicht geben können, unmittelbar oder in einer Mitteilung zu geben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Ich bin bereit, Ihrer Fraktion und jeder Fraktion des Hauses den Hergang der Tat und die Gründe, die zur bedingten Entlassung geführt haben, mitzuteilen, jedoch ohne Namensnennung.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 950/M des Herrn Abgeordneten Populorum (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Vorschreibung von Gebühren:

Nach welchen Richtlinien erfolgt die Vorschreibung von Gebühren bei Veranstaltungen aller Art durch die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) ?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Die Vorschreibungen erfolgen zurzeit gemäß einer Verlautbarung in der amtlichen „Wiener Zeitung“ vom 20. März 1963, die gestützt ist auf § 25 des Verwertungsgesellschaftengesetzes. Da sind Tarife gegeben, die dann einzuhalten sind, wenn es nicht zu einer freien Vereinbarung im Einzelfall oder zu einem Gesamtvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gekommen sein sollte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Populorum: Herr Minister! Wem obliegt eigentlich die Kontrolle dieser gegenständlichen Gesellschaft ?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Die Aufsicht obliegt der Republik Österreich, die sie durch Regierungskommissäre ausübt, wovon einer vom Bundesministerium für Unterricht und der andere vom Bundesministerium für Justiz gestellt wird.

Präsident: Anfrage 944/M des Herrn Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (ÖVP) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Konferenzen der Erziehungsminister der Mitgliedstaaten des Europarates:

Welche Absichten verfolgen die Konferenzen der Erziehungsminister der Mitgliedstaaten des Europarates, insbesondere die nächstjährige Konferenz, die in Österreich stattfinden soll ?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Die Erziehungsminister der Mitgliedstaaten des Europarates kommen schon in diesem Jahre in Wien zusammen, und zwar vom 12. bis 15. Oktober. Diese Beratungen — es sind die fünften ihrer Art — befassen sich insbesondere mit der Überprüfung, wieweit die bisher gefassten Resolutionen in den einzelnen Mitgliedstaaten einer Verwirklichung näher-

gebracht werden konnten, aber auch mit neuen Themen. So wird die österreichische Delegation einen Bericht vorlegen, über den dann auch zu diskutieren sein wird, und zwar über Bildungsmöglichkeiten für Schüler, die nach Absolvierung der Schulpflicht keine weiterführende Vollschule besuchen. Insbesondere bezieht sich das auf die Betreuung solcher Schüler im Rahmen von berufsweiterbildenden Schulen. Die dänische Delegation wird über den modernen Schulbau in Europa referieren, während die schwedische Delegation Bericht über eine auch für die österreichische Situation überaus bedeutsame Vorlage erstatten wird, nämlich über die Lehrpläne an den Oberstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen. Besonders diese letzte Resolution wird unser Interesse erregen, da wir in Österreich mitten in der Ausarbeitung solcher Lehrpläne für unsere Oberstufen stehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß: Herr Bundesminister! Steht bereits fest, welche Themen bei der nächstjährigen geamt-europäischen Erziehungsministerkonferenz behandelt werden ?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Die nächstjährige Konferenz, die eine Konferenz aller europäischen Unterrichtsminister im Rahmen einer Veranstaltung der UNESCO sein wird, zum Unterschied von der heurigen, die nur die Unterrichtsminister der Mitgliedstaaten des Europarates umfaßt, wird sich vornehmlich mit Hochschulfragen beschäftigen. Die konkrete Themenstellung ist einem Komitee übertragen worden, das von der UNESCO zu diesem Zweck einzuberufen sein wird.

Präsident: Anfrage 951/M des Herrn Abgeordneten Zankl (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Pädagogische Akademie in Klagenfurt:

Wann kann mit einer Entscheidung in der Frage Bauplatz für die Errichtung der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt gerechnet werden ?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Die Frage des Standortes der Pädagogischen Akademie ist bereits von meinem Vorgänger im Jahre 1963 geregelt worden. Sie fand dann eine neuerliche Überlegung. Im Zuge verschiedener Resolutionen habe ich veranlaßt, daß zu dieser Frage ein Gutachten seitens der philosophischen Fakultät der Universität Graz erstellt wird. Dieses Gutachten hat überwiegend bestätigt,

4314

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Bundesminister Dr. Piffl-Perčević

daß die Standortwahl, wie sie bereits mein Vorgänger getroffen hat, günstig sei. Jedenfalls hat auch die Diskussion, die darum und daneben lief, keine Umstände erbracht, die es notwendig oder zweckmäßig erscheinen ließen, die bereits getroffene Entscheidung abzuändern. Ich habe dem Herrn Landeshauptmann von Kärnten vor kurzem davon Mitteilung gemacht, daß es bei der Entscheidung meines Vorgängers verbleibt.

Präsident: Anfrage 952/M des Herrn Abgeordneten Zankl (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Zulagen für Lehrer:

Wann kann mit der Schaffung bundes-einheitlicher Zulagen für Lehrer gerechnet werden, die an Bergschulen oder anderen schwer zugänglichen beziehungsweise hochgelegenen Schulen unterrichten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Es war eine meiner allerersten Sorgen als Unterrichtsminister vor einem Jahr, die niederorganisierten Volksschulen in den entferntliegenden Gebieten und in den Berggebieten zu besuchen, um mir ein Bild von den äußerst schwierigen Arbeitsbedingungen dieser Lehrkräfte zu machen. Ich habe daher angestrebt — und das ist mir dank der Hilfe des Hohen Hauses gegückt —, nunmehr einen ersten Schritt dahin zu tun, diese erschwerte Tätigkeit des Lehrers an derartigen Schulen in einer zumindest anfänglich bescheidenen Weise auch materiell anzuerkennen. In der 12. Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 wird festgelegt, daß mit Wirkung vom 1. September 1964 den Lehrern an Schulen, in welchen mehrere Schulstufen in einer Klasse vereinigt sind, eine Gehaltszulage von 148 S monatlich gewährt wird. Ich werte das als ersten Ansatz für eine Weiterentwicklung dieses Systems.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Zankl: Herr Minister! Diese Beschlüsse, die wir hier im Rahmen der angeführten 12. Novelle gefaßt haben, werden von der Lehrerschaft an den niedrigorganisierten Schulen bestimmt mit großer Dankbarkeit zur Kenntnis genommen werden. Meine Frage bezieht sich ja ausschließlich auf jene Lehrer an niedrigorganisierten Schulen, deren Arbeitsstätten hoch gelegen sind. Ich stütze mich hier auf persönliche Erfahrungen, die bis in die Erste Republik zurückreichen, aber auch auf meine Berufserfahrung. Ich weiß, daß es heute schon sehr, sehr schwierig ist, solche Schulen überhaupt noch zu besetzen. Selbst wenn wir solche einklassige oder zweiklassige Schulen zwei-, drei- oder viermal ausgeschrieben haben, haben sich nie mehr Bewerber gemeldet, und zwar aus dem Grund,

weil wir in der Ersten Republik den Lehrern eine sogenannte Höhenzulage geben konnten, während man in der Zweiten Republik von einer solchen Höhenzulage nichts mehr weiß.

(*Abg. Glaser: Das ist aber eine sehr lange Zusatzfrage! Als ich das letzte Mal bei Minister Probst nur zwei Sätze sprach, wurde bei euch schon geschrien und ist gleich der Wirbel angegangen!*) Einen Augenblick, Herr Kollege! Ich bitte Sie, Herr Minister, zu bedenken ...

(*Abg. Glaser: Gleiches Recht für alle! Das ist keine Frage mehr! — Ruf bei der SPÖ: Das haben nicht Sie zu entscheiden!* — *Abg. Glaser: Ihr habt geschrien, weil es euch unangenehm war!*) Lassen Sie mich doch aussprechen. Ich werde meine Frage noch anbringen. Herr Minister! Es ist ja bekannt ... (Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Wir handhaben das Fragerecht sehr großzügig — bitte, nach dem Proporz gleichmäßig verteilt. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Zankl (fortsetzend): Ich will, damit ich meine Frage anbringen kann, fortsetzen. Ich wurde ständig unterbrochen.

Herr Minister! Es ist bekannt, daß heute Junglehrer nur mehr zwangsweise auf Bergschulen versetzt werden können, aber nicht mehr freiwillig hinaufgehen, weil ihnen bewußt ist, daß die Strapazen und die Aufwendungen durch die Tätigkeit an solchen Bergschulen ganz einfach zu groß sind, weil sie gehaltlich nicht abgedeckt werden können. Bedenken Sie, daß solche Bergschulen nur mehr mit PKWs erreicht werden, bedenken Sie ... (Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.)

Präsident: Herr Abgeordneter! Jetzt ist es allerdings ... (Rufe bei der ÖVP: Gleiches Recht für alle! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.) Darf ich etwas dazu bemerken: Ich habe mich nie um Zwischenrufe gekümmert, sondern den betreffenden Kritisierten reden lassen, aber jetzt geht es wirklich schon sehr weit, Herr Kollege! Ich bitte, sich knapper zu fassen.

Abgeordneter Zankl: Herr Minister! Ich frage daher: Besteht die Absicht, in einer neuerlichen oder in einer zukünftigen Novelle auch das Problem der Bergschullehrer zu erfassen, das heißt, ihnen auch eine Zulage, eine gehaltliche Zulage, zu geben, nicht nur weil sie an einer niedrigorganisierten Schule, sondern an einer hoch gelegenen Bergschule tätig sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević: Herr Abgeordneter! Ich bin Ihnen an sich für das Meritum Ihrer Frage durchaus

dankbar. Ich habe darauf verwiesen, daß ich die gegenwärtige Zulage als Ansatzpunkt für eine Entwicklung eines Systems von Zulagen für alle jeweils besonders erschwerten Arbeitsbedingungen betrachte. Ich glaube allerdings, daß heute nicht so sehr die mit Metermaßstäben zu messende Höhe das ausschlaggebende Kriterium sein wird, da es sehr hoch liegende ausgezeichnete Orte gibt, die von Lehrern durchaus gerne aufgesucht werden, sondern ich verweise auf die allgemeinen Erschwernisbedingungen, wie sie eben sehr hoch gelegene Orte oder auch sehr entlegene Gebiete unseres Heimatlandes mit sich bringen. Ich erinnere an die Grenzgebiete im nördlichen Niederösterreich und so weiter, an Gebiete, die Schwierigkeiten für die Lehrer mit sich bringen, die wenig Anziehungskraft haben. Ich denke an einen Ausbau von Zulagen bei allen diesen erschwerten Bedingnissen. Ich hoffe, daß ich die Geneigtheit des Hohen Hauses dafür finden werde.

Präsident: Anfrage 953/M des Herrn Abgeordneten Zankl (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend höhere Schulen in Kärnten:

Wie sieht der Gesamtplan für die Errichtung höherer Schulen in Kärnten aus?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffl-Perčević:** Herr Abgeordneter! Die allgemeinbildenden höheren Schulen, von denen ich zunächst sprechen möchte, sind in einem Plane verfangen, der zurzeit mit dem Finanzministerium verhandelt und besprochen wird. Es schwebt mir nicht nur für Kärnten, sondern für ganz Österreich vor, daß mindestens in jedem Verwaltungsbezirk — das muß nicht immer in der Hauptstadt des betreffenden Bezirkes sein — eine allgemeinbildende höhere Schule Platz findet. Für Kärnten bedeutet dies nun, daß im Plan vor allem — und auch zeitlich vorangerückt — folgendes enthalten ist: eine allgemeinbildende höhere Schule in Völkermarkt, dann eine solche in St. Veit an der Glan, des weiteren zufolge der sehr bedrängten Schulverhältnisse in Klagenfurt selbst eine Teilung des dortigen Gymnasiums, schließlich musisch-pädagogische Realgymnasien in Hermagor und allenfalls im Raum nördlich von Klagenfurt; es käme allenfalls Feldkirchen in Frage. Hier aber tritt die zusätzliche Problematik auf, ob dort nicht eine berufsbildende Schule besser hinpassen würde. Darüber sind die Gedanken noch im Fluss. Hinsichtlich der berufsbildenden höheren Schulen denken wir entweder an den Standort einer solchen Schule in Feldkirchen beziehungsweise an eine solche Schule

für das Gastgewerbe im Raume des Wörthersees.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zankl:** Herr Minister! Ich habe mit Verständnis zur Kenntnis genommen, daß Sie sich gegenüber dem Landesschulrat geäußert haben, daß nun die nächste höhere Schule, die in Kärnten zu errichten sein wird, Völkermarkt wird sein müssen. Ich habe Verständnis dafür, aber ich erinnere mich an die sehr liebenswürdige Aussprache, die wir mit Ihnen hatten, und auch an Ihre konziliante Art, mit der Sie uns gegenübergetreten sind, als ich die Elterndelegation im November zu Ihnen führte, wo Sie erklärten, daß Sie selbstverständlich der Meinung seien ...

Präsident: Herr Abgeordneter! Sie haben aber heute einen Drang, etwas über die Frage hinauszugehen. (*Heiterkeit.*) Bitte sich etwas knapp zu fassen.

Abgeordneter **Zankl:** Herr Präsident! Ich leite damit nur meine Zusatzfrage ein. (*Neuerliche Heiterkeit.*)

Präsident: Also, die Einleitung ist jetzt beendet, bitte die Frage zu stellen.

Abgeordneter **Zankl:** Ich werde kürzer sein in der Fragestellung. Herr Minister! Ich frage Sie also: Können wir wenigstens mit Beginn des übernächsten Schuljahres, also nicht 1965/66, sondern 1966/67, mit der Errichtung einer solchen höheren Schule in St. Veit rechnen?

Präsident: Bitte, Herr Minister!

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffl-Perčević:** Ich erinnere mich mit großem Vergnügen an die im Sprechzimmer stattgefundene Aussprache (*Heiterkeit*), zu deren Ergebnis ich mich weiterhin voll und ganz bekenne; es lautete, daß dann, wenn die Lehrkräftefrage zu meistern ist, schon heuer mit der Eröffnung von dislozierten Klassen in St. Veit an der Glan begonnen werden könnte. Diese Bedingung ist leider nicht gegeben, sie ist sogar noch für Völkermarkt bis ins letzte klarzustellen. Sobald diese Bedingung erfüllt ist, sei es heuer, sei es im nächsten Jahr, wird auch in St. Veit an der Glan mit dem Beginn der Errichtung eines allgemeinbildenden höheren Gymnasiums oder einer Realschule zu rechnen sein.

Präsident: Anfrage 954/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (SPÖ) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Studienbeihilfe an der medizinischen Fakultät:

Wird an der medizinischen Fakultät einem Studierenden, der zwar eine Teilprüfung aus

4316

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Physik nicht bestanden hat, wohl aber Kolloquienzeugnisse über 10 Jahreswochenstunden mit gutem Erfolg vorlegen kann, eine Studienbeihilfe gewährt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffl-Perčević:** Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Diese Möglichkeit wird bei Einsicht in das Gesetz nicht festzustellen sein, da das Gesetz ausdrücklich vorsieht, daß dort, wo ein Rigorosum zwingend vorgeschrieben ist, dieses zu meistern ist, um den Nachweis des gehörigen Studienerfolges zu erbringen. Das Gesetz läßt also nicht zu, ein solches gefordertes Rigorosum durch andere Kolloquien zu ersetzen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. **Klein-Löw:** Herr Minister! Ist es nicht eine sehr große Härte, das Gesetz so aufzufassen — ich habe es auch gelesen, ich weiß, daß es so steht —, wenn es sich nicht um ein ganzes Rigorosum handelt, sondern um ein Fünftel eines Rigorosums, wie in diesem Falle. Ich darf daher fragen, ob es nicht möglich wäre, diese Teilprüfung durch Kolloquien abzulösen, da es nur ein Fünftel einer Gesamtprüfung ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffl-Perčević:** An einer Stelle des Gesetzes wird auch von Rigorosen gesprochen, die in Teilprüfungen abzulegen sein werden, ohne daß das Gesetz diese Perspektive eröffnet. Ich halte im Grunde Ihren Gedanken durchaus für erwägenswert und richtig und glaube, daß wir im Zuge des ohnedies notwendigerweise bevorstehenden neuen Gesetzes auch diese Frage einer befriedigenden Regelung werden zuführen können.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 966/M des Herrn Abgeordneten **Machunze (ÖVP)** an den Herrn Sozialminister, betreffend Sozialversicherungsabkommen mit den Nachfolgestaaten:

Sehen Sie, Herr Minister, eine Möglichkeit, die vor dem zweiten Weltkrieg bestandenen Sozialversicherungsabkommen mit den sogenannten Nachfolgestaaten, in denen viele Österreicher Renten- und Pensionsansprüche erworben haben, zu erneuern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Hohes Haus! Vor dem zweiten Weltkrieg bestanden mit Jugoslawien und der Tschechoslowakei Sozialversicherungsabkommen. Der paraphierte Text eines Abkommens über soziale Sicherheit mit Jugoslawien, der im Zusammenhang mit dem Abkommen über die Anwerbung jugoslawischer Arbeitskräfte

und deren Beschäftigung in Österreich vereinbart wurde, liegt derzeit der Bundesregierung zur Beratung vor.

Die vor Jahren mit der Tschechoslowakei eingeleiteten Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über soziale Sicherheit könnten erst nach dem Zustandekommen einer Einigung über eine wichtige Grundfrage weitergeführt werden. Bekanntlich weigert sich die Tschechoslowakei, einen früheren Termin als den Zeitpunkt der Beendigung des zweiten Weltkrieges für die Gegenseitigkeit anzuerkennen. Das röhrt natürlich an eine absolut prinzipielle Frage und würde ganz aus der Art sein. Wir konnten daher wegen dieser prinzipiellen Haltung die Verhandlungen nicht weiterführen. Es ist selbstverständlich, daß wir uns gerne weiter bemühen werden, aber bei der absolut schroff ablehnenden Haltung des Nachbarstaates scheint mir für die nächste Zeit keine Aussicht zu bestehen. Wir werden aber unsere Bemühungen fortsetzen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Machunze:** Herr Bundesminister! Ich habe nicht nur an die Tschechoslowakei gedacht, sondern ich habe ausdrücklich von den Nachfolgestaaten gesprochen. Wir haben die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit Ungarn abgeschlossen. Besteht die Möglichkeit, daß wir mit Ungarn zu einem Gegenseitigkeitsabkommen gelangen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Ich möchte vor allem darauf verweisen, daß eine Reihe von Abkommen vorbereitet sind, vor allem mit der Schweiz. Wir würden auch mit Italien eine Revision brauchen, wir haben ein Abkommen mit Liechtenstein vorbereitet. Aber in all diesen Fragen haben wir bisher Schwierigkeiten, weil die Handelskammer und das Handelsministerium dagegen waren, daß solche Verträge abgeschlossen werden.

Lediglich im Zusammenhang mit den Abkommen über soziale Sicherheit und dem Abschluß von Anwerbeabkommen mit Spanien, Jugoslawien und der Türkei haben diese Stellen dem Abschluß eines Übereinkommens zugestimmt. In letzter Zeit liegt auch eine Zustimmung zur Revision des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland vor. Aber auf allen anderen Gebieten sind wir bisher nicht weitergekommen, weil immer wieder gesagt wird, es würde nur den Zug der Österreicher ins Ausland fördern, wenn es zu Übereinkommen käme. Wir hätten sehr wichtige Übereinkommen zum Beispiel mit England und Frankreich zu novellieren und zu ergänzen, aber überall ist das Hindernis, daß Handels-

Bundesminister Proksch

kammer und Handelsministerium sagen: Wir wollen es nicht. Ich bin leider nicht in der Lage, das allein zu machen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Verfügt Ihr Ministerium über Unterlagen, wieviel Versicherungszeiten Altösterreicher, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren, in Ungarn, in der Tschechoslowakei und so weiter erworben haben?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich glaube nicht, daß solche Daten vorliegen, ich werde aber versuchen, solche zu erarbeiten. Ob das überhaupt möglich ist, weiß ich nicht. Wir könnten doch nur die Zeiten zählen, die vorgemerkt sind; das müßte wahrscheinlich über die einzelnen Institute erfolgen. Ich werde der Sache nachgehen, ob es eine Möglichkeit gibt, eine erschöpfende Auskunft zu geben.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 939/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Durchführungserlaß zur Einkommensteuernovelle 1964:

Ist zur Einkommensteuernovelle 1964 ein Durchführungserlaß ergangen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Einkommensteuernovelle 1964 sind bisher mehrere Durchführungserlasse ergangen. Sollte es sich als erforderlich erweisen, werden neu entstehende Zweifelsfragen im Erlaßwege geklärt werden.

Die Erlässe, von denen ich gesprochen habe, wurden im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 216/1964, Nr. 58/1965, Nr. 37/1965, Nr. 44/1965 und Nr. 53/1965 veröffentlicht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Minister! Gibt es zur Einkommensteuernovelle 1964 Erlässe, die wohl ergangen, nicht aber im Amtsblatt veröffentlicht worden sind?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Es gibt hiezu keine Erlässe, die ergangen sind und nicht im Amtsblatt stehen. Wir haben die Tendenz, alles, was in Erlaßform hinausgeht, auch zu veröffentlichen, damit die Steuerzahler auch selbst wissen, unter welcher Weisung die Behörden stehen. Dies geschieht so, wenn es sich um Erlässe handelt und nicht

um einen anderen Schriftverkehr, der nicht jeweils zur Veröffentlichung bestimmt sein muß.

Präsident: Anfrage 945/M des Herrn Abgeordneten Machunze (ÖVP) an den Herrn Finanzminister, betreffend Jugoslawienentschädigung:

Wie viele Entschädigungsanträge wurden gemäß den Bestimmungen des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (Jugoslawienentschädigung) bisher dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Bisher wurden insgesamt 2819 Anmeldungen gemäß den Bestimmungen des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt. Die Zahl der Entschädigungswerber und der Entschädigungsfälle liegt nahezu doppelt so hoch. Diese Differenz beruht darauf, daß Geschädigte und Berechtigte nicht immer identisch sind und daß einzelne Entschädigungsfälle mehrere Geschädigte, zum Beispiel bei Miteigentum an verlorenem jugoslawischem Vermögen, betreffen können. So entsprechen den bisher ausgezahlten 1303 Schadensakten 2413 bezahlte Entschädigungsfälle.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Ist es möglich zu erfahren, wie viele der eingereichten Anträge positiv erledigt wurden — das haben wir ja inzwischen gehört — und wie hoch der Betrag ist, der bisher tatsächlich als Entschädigung in diesen Fällen gewährt wurde?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die Zahlen liegen vor. Bisher wurden, wie gesagt, 1303 Anträge positiv erledigt. 633 Anträge wurden abgelehnt. Seit Inkrafttreten des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes mit 1. 9. 1962 wurden bis 31. 3. 1965 Entschädigungszahlungen in der Gesamthöhe von rund 230 Millionen Schilling geleistet.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Machunze: Herr Minister! Mich würde in diesem Zusammenhang noch interessieren, ob es richtig ist, daß die Erledigung der eingebrochenen Entschädigungsanträge ausschließlich davon abhängig gemacht wird, ob und in welcher Form die jugoslawischen Behörden auf österreichische Anfragen reagieren. Sollte dem so sein, dann würde sich dadurch eine Verzögerung in der Erledigung ergeben, weil ja die Finanzverwaltung vom guten Willen der jugoslawischen Behörden abhängig ist.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Herr Abgeordneter! Das wird vorerst nach den allgemeinen Bestimmungen des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes geprüft. Wenn diese Prüfung ergibt, daß eine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigungspflicht der Republik Österreich fehlt, wird das Begehr abgewiesen, ohne daß Erhebungen in Jugoslawien überhaupt eingeleitet werden. Es ist also insoweit unrichtig, daß die Erledigung der Anträge ausschließlich davon abhängig gemacht wird, wie die jugoslawischen Behörden auf österreichische Anfragen reagieren.

Präsident: Anfrage 940/M des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke (FPÖ) an den Herrn Finanzminister, betreffend Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenenentschädigungsgesetzes:

Haben die Aufwendungen der Republik Österreich zur Durchführung des UVEG. in der Zeit bis 31. Dezember 1964 die von der Bundesrepublik Deutschland für diesen Zweck geleisteten Zahlungen übersteigen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Die Anfrage, die ich zum Verständnis der Anwesenden wiederholen muß, geht dahin, ob die Aufwendungen der Republik Österreich zur Durchführung dieses Gesetzes in der Zeit bis 31. Dezember 1964 die von der Bundesrepublik Deutschland für diesen Zweck geleisteten Zahlungen übersteigen. — Die Antwort lautet: Ja.

Die Ausgaben auf Grund des genannten Gesetzes betrugen bis Ende 1964 — ich nenne nur die runden Summen — 477,463.000 S, der der Staatskasse zugeflossene Schillinggegenwert der beiden bisher fällig gewordenen Beitragsraten der Bundesrepublik betrug 365,149.000 S. Somit wurden aus österreichischen Haushaltssmitteln bis Ende 1964 zu dieser Entschädigungsaktion 112,314.000 S beigebracht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Minister! Ist es richtig, daß beim Abschluß des Kreuznacher Abkommens vorgesehen war, daß Österreich und die Bundesrepublik Deutschland ungefähr je zur Hälfte für die Entschädigung der Betroffenen beitragen sollen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Das ist nicht richtig. Österreich hat sich nicht verpflichtet, einen Beitrag in bestimmter Höhe zu leisten, sondern nur dazu, daß es den Umsiedlern und Heimatvertriebenen eine

Entschädigung nach denselben Grundsätzen leisten wird, wie sie für Kriegs- und Verfolgungsschäden nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz geleistet wird.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Minister! Wenn das nicht richtig ist — auf welcher Grundlage wurde dann seinerzeit der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland errechnet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz: Das kann ich Ihnen im Augenblick nicht sagen, aber ich werde Ihnen gerne die Antwort schriftlich geben.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen, somit ist die Fragestunde beendet.

Seit der letzten Haussitzung sind elf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugegangen sind. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Eibegger, um die Verlesung des Einlaufs.

Da es sich um eine größere Anzahl von Vorlagen handelt, werde ich in der Weise vorgehen, daß ich nach jeder vom Schriftführer bekanntgegebenen Regierungsvorlage den Ausschuß nenne, dem ich sie zuzuweisen beabsichtige. Ich ersuche daher den Schriftführer, nach der Verlesung der einzelnen Titel jeweils eine kurze Pause zu machen.

Ich bitte nunmehr den Schriftführer, mit der Verlesung des Einlaufs zu beginnen.

Schriftführer Eibegger: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 zwecks Beschaffung von Wohnraum für Bundesbedienstete genehmigt werden (5. Budgetüberschreitungsgesetz) (708 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965 aus der Beteiligung Österreichs an der Zypernaktion der Vereinten Nationen genehmigt werden (7. Budgetüberschreitungsgesetz) (710 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird (711 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums abgeändert wird (712 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz über die Einbringung einer Sacheinlage bei der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft (713 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (714 der Beilagen).

Präsident: Landesverteidigungsausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (13. Gehaltsgesetz-Novelle) (715 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird (716 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Schriftführer Eibegger: Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (9. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (717 der Beilagen).

Präsident: Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich gemäß § 38 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz vor, die Punkte 4, 5 und 6, die alle drei Berichte des Außenpolitischen Ausschusses betreffen, von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, gemäß § 73 Geschäftsordnungsgesetz über die in der heutigen Sitzung eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Kindl und Genossen, betreffend ein Verbot genehmigter Versammlungen, eine Debatte abzuführen. Das bedeutet, diese Anfrage als dringlich zu behandeln.

Der Dringlichkeitsantrag ist von acht Abgeordneten unterstützt. Ich werde daher vorerst im Sinne des § 73 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz ohne Debatte darüber abstimmen lassen, ob diesem Dringlichkeitsantrag Folge gegeben werden soll. Wird diesem Dringlichkeitsantrag Folge gegeben,

wird sodann die Debatte über diese Anfrage durchgeführt werden.

Ich bitte den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Eibegger, die Anfrage zunächst zu verlesen.

Schriftführer Eibegger: „Anfrage der Abgeordneten Kindl, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend ein Verbot genehmigter Versammlungen.

Das durch den Bundesminister für Inneres veranlaßte Verbot des für den 30. Mai 1965 in Wiener Neustadt geplanten Niederösterreichischen Landestreffens des Österreichischen Kameradschaftsbundes erfordert eine unmittelbare Klärung einer Grundfrage des rechtsstaatlichen Charakters unserer Republik und damit eines wesentlichen Elements der Verfassungsmäßigkeit unserer demokratischen Verwaltung als eines Grundpfeilers jeder Demokratie überhaupt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres die

Anfrage:

1. Sind Sie, Herr Minister, bereit, im Nationalrat die Erklärung abzugeben, daß es nach Ihrer Auffassung die Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist, zur Wahrung der verfassungsmäßig garantierten Versammlungsfreiheit nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes rechtzeitig angemeldete und behördlich zur Kenntnis genommene Versammlungen und Kundgebungen gegen Störungsversuche terroristischer Elemente zu schützen und damit ihren ungestörten Verlauf zu sichern?

2. Werden Sie gewährleisten, daß in Zukunft die angekündigte Störung einer behördlich angemeldeten und genehmigten Veranstaltung kein Anlaß für ein Verbot der zugelassenen Veranstaltung sein darf?

3. Sind Sie bereit, die Einhaltung dieser demokratischen und verfassungsmäßigen Grundsätze auch gegenüber dem geplanten Landestreffen des Österreichischen Kameradschaftsbundes in Wiener Neustadt durch sofortige Aufhebung des von Ihnen veranlaßten Verbotes dieses Landestreffens unter Beweis zu stellen?“

Präsident: Ich lasse nunmehr darüber abstimmen, ob über diese Anfrage in der heutigen Sitzung eine Debatte abgeführt werden soll, das heißt, ob die Anfrage als dringlich behandelt werden soll.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hierzu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (164/A) der Abgeordneten Uhlir, Reich und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz — PAG.) (709 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Pensionsanpassungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Preußler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Preußler:** Hohes Haus! Die Abgeordneten Uhlir, Reich, Rosa Weber, Dr. Hauser, Kostroun, Kulhanek, Moser, Machunze, Josef Steiner (Kärnten), Dr. Halder und Genossen haben in der 78. Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1965 den Initiativantrag (164/A), betreffend ein Bundesgesetz über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz — PAG.), eingebracht. Sie haben diesen Antrag vor sich liegen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 21. April 1965 beraten. Im Zuge dieser Beratungen nahm der Ausschuß zahlreiche Abänderungen am Gesetzentwurf vor; sie sind ebenfalls im schriftlichen Bericht enthalten.

Meine Damen und Herren! Darf ich nun ganz kurz — ich setze voraus, daß Sie diesen Antrag kennen — sagen, was dieses Pensionsanpassungsgesetz bringt.

Im Artikel I werden alle jene Änderungen behandelt, die das ASVG. betreffen. Im § 5 Abs. 2 wurde eine neue Formulierung für den Begriff der „geringfügigen Beschäftigung“ gefunden. Das geringfügige Entgelt, das monatlich bezahlt werden darf, ohne daß die Sozialversicherung begründet wird, ist von 390 S auf 455 S erhöht worden.

Des weiteren wurde unter der Z. 3 eine neue Formulierung für die Beitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung dahingehend vorgenommen, daß sich diese Beitragshöhe jeweils mit dem Anpassungsfaktor beziehungsweise mit der Richtzahl erhöht. Sie werden später dann noch hören, daß für das nächste Jahr bereits eine solche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage fixiert ist.

In Z. 5 erfolgt dann die Neufestsetzung der Beitragssätze in den verschiedenen Versicherungsaarten. Diese Sätze werden sich im Laufe der nächsten Jahre — von 1965 bis 1970 — bei den Arbeitern um 1,5 Prozent erhöhen — wenn wir voraussetzen, daß der bereits beschlossene Beitrag im Mai 1965 schon Gültigkeit hat —, bei den Angestellten um 2 Prozent und bei der knappschaftlichen Pensionsversicherung um je 1,5 Prozent für Arbeiter und Angestellte. Selbstverständlich wird dabei auch das Verhältnis der Beitragssätze, die die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber bezahlen, im Gesetz festgelegt, das heißt, sie bezahlen jeweils die Hälfte, soweit es die Versicherungen für die Arbeiter und Angestellten betrifft, während bei der knappschaftlichen Pensionsversicherung eine andere Aufteilung des Beitragssatzes vorgesehen ist, der ebenfalls zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geteilt ist.

Die Z. 10 des Artikels I beinhaltet einen sehr wichtigen Teil dieses Gesetzes, nämlich den Beitrag des Bundes. Ich darf in Erinnerung bringen, was bereits ausführlich in den Zeitungen behandelt worden ist, daß der Bund, beginnend mit dem Jahre 1966, einen Beitrag von 25,5 vom Hundert leistet, der sich bis zum Jahre 1970 auf 29 vom Hundert erhöht. Ich möchte hier gleich erwähnen, daß am 21. April im Ausschuß klargestellt wurde, daß dieser Beitrag von 29 vom Hundert nicht etwa im Jahre 1970 endet und damit ein gesetzloser Zustand eintritt, sondern daß der Beitrag des Bundes, sollte nicht gesetzlich eine neue Regelung erfolgen, ab dem Jahre 1970 29 Prozent betragen wird.

Z. 11 bringt eine sehr wesentliche Änderung des § 94, der in der Öffentlichkeit schon sehr viel Staub aufgewirbelt hat. Der Ruhensbetrag von bisher 680 S pro Monat wird auf 1000 S pro Monat hinaufgesetzt, Einkommen plus Rente dürfen nunmehr 2500 S gegenüber früher 1800 S betragen. Wenn jemand ein minderjähriges Kind hat, kann er auf diesen Satz von 2500 S noch 200 S wie bisher aufschlagen.

Das ist eine wesentliche Verbesserung für unsere Pensionisten und wird dazu führen, daß ein Großteil der ruhendgestellten Pensionen ab 1. Juni wieder ungekürzt ausbezahlt werden kann.

Z. 14 enthält zunächst die Bestimmungen über die Richtzahl; es ist dies der § 108 a. Die Richtzahl ist jene Zahl, die sich durch eine Division der Beitragsgrundlagen des zweitletzten und drittletzten Jahres ergibt. Mit dieser Richtzahl wird in Zukunft die Aufwertung der Pensionen durchgeführt werden.

Preußler

Auch die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung wird in der Zukunft gemäß dieser Richtzahl steigen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß sie nach diesem Meßbetrag geändert werden wird. Es ist das wesentliche am Gesetz, daß in Zukunft verschiedene Beträge, die im Gesetz festgelegt sind, entsprechend dieser Richtzahl steigen. Auch die Aufwertungsfaktoren, die im Gesetz angeführt sind, werden mit dieser Richtzahl multipliziert, wodurch die Anpassung an den jeweils neuesten Stand erfolgt.

Im § 108 e ist die Einführung eines Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vorgesehen. Ich brauche nicht zu erwähnen, wer in diesem Beirat vertreten ist, denn das finden Sie im Entwurf angeführt. Der Beirat wird den Sozialminister in Hinkunft beraten und auf Grund der Unterlagen, die ihm die einzelnen Ämter und Behörden, welche hier angeführt sind, zur Verfügung stellen, den Faktor bestimmen und dem Sozialminister vorschlagen. Er wird also alles vorsorgen, was notwendig ist, um die Pensionen rechtzeitig der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Wir haben dann weiter selbstverständlich auch die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung. Auch hier werden die Renten in Hinkunft mit Wirksamkeit ab 1. Jänner jedes Jahres erhöht, sodaß nicht nur die Pensionsversicherung, sondern auch die Unfallversicherung mitzieht und auch diese Renten den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Wir haben hier auch noch die Bestimmung, daß alle festen Beträge durch die Vervielfachung mit dieser Richtzahl mitziehen. Es zieht sich ja wie ein roter Faden durch das Gesetz, daß alle diese Beträge durch die Richtzahl den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Wir haben ferner die Bestimmung — ich kann das alles nur in Kürze sagen, weil ja die einzelnen Redner wahrscheinlich näher darauf eingehen werden —, daß alle diese Leistungen und Anpassungen von Amts wegen durchzuführen sind.

Ich darf hier als Berichterstatter gleich noch sagen, daß während der Ausschußberatungen noch festgestellt wurde, daß das Gesetz so überarbeitet werden soll, daß die einzelnen Formulierungen grammatisch stimmen. So möchte ich mitteilen, daß in den §§ 108 g Abs. 2 und 108 h Abs. 2 ASVG. in der Fassung des Artikels I Z. 14 sowie im § 32 g Abs. 2 GSPVG. in der Fassung des Artikels II Z. 5 des Pensionsanpassungsgesetzes der jeweils vorkommende Ausdruck „besteht“ durch den Ausdruck „bestand“ ersetzt wurde. Das ist lediglich eine grammatische Änderung. Diese Fassung ist richtiger

als die ursprüngliche. Das möchte ich hier gleich einflechten, damit es auch protokollarisch festgestellt ist.

Wir haben dann weiterhin in der Z. 25 eine sehr wichtige Bestimmung, die dem, der darum nicht Bescheid weiß, nichts sagt. Da heißt es nur: „§ 247 wird aufgehoben.“ Das bedeutet, daß jetzt die gegenseitigen Teilleistungsverrechnungen der verschiedenen Träger untereinander in Hinkunft entfallen werden. Das ist eine echte Verwaltungsreform, die der Außenstehende vielleicht nicht zu erkennen vermag, die aber in sich sehr viel Arbeit erspart und ganz wesentlich ist und sowohl die Versicherungsträger entlastet als auch den zeitlichen Ablauf der Pensionszuerkennung günstig beeinflussen wird.

Wir finden weiterhin unter Z. 28 ebenfalls eine sehr wichtige Bestimmung, nämlich daß § 251 a Abs. 3 Z. 8 aufgehoben wird. Das hängt ebenfalls mit der Wanderversicherung zusammen. Auch diese Bestimmung bedeutet eine echte Verwaltungsreform, die den Versicherungsanstalten helfen wird, den Fristablauf zu verkürzen.

In der Z. 29 ist ein sehr wichtiger gesetzlicher Anspruch neu fixiert worden. Während es nämlich früher geheißen hat, daß jemand nicht pflichtversichert sein darf, wenn er in die Pension geht, was bedeutete, daß er früher nur einen Bezug von 680 S beziehungsweise 710 S haben durfte, ist dieser Betrag jetzt auf 900 S heraufgesetzt worden. Auch dieser Betrag vervielfacht sich in Zukunft mit der Richtzahl. Das bedeutet, daß auch hier eine günstige Beeinflussung für die einzelnen Antragsteller eintritt.

Die Kinderzuschüsse erhöhen sich nach Z. 30 auf mindestens 58 S, und auch diese Zuschüsse steigen mit der Richtzahl.

Ich darf nur kurz erwähnen, daß auch die Pension der geschiedenen Witwe durch eine neue Lösung mitgezogen wird. Der Unterhaltsbeitrag, den sie von ihrem geschiedenen Gatten zu bekommen hat, der die Grundlage für den Witwenpensionsanspruch bildet, wird mit der Richtzahl vervielfältigt, also ist auch hier ein Mitziehen der Pension möglich.

In Z. 34 ist der Betrag, der von der Lehrlingsentschädigung bei der Ausgleichszulage außer Ansatz bleibt, von 200 S auf 300 S monatlich hinaufgesetzt worden. Das ist auch wieder eine sehr günstige Regelung, die die Betroffenen begrüßen werden.

Ebenfalls eine sehr große Sache ist — für den Außenstehenden vielleicht nicht so erkennbar, aber für die betroffenen Kriegsopfer sehr spürbar —, daß in Hinkunft nach diesem Gesetz nicht mehr ein Drittel der Kriegsopfer

4322

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Preußler

grundrente und der Opferfürsorgegrundrente, sondern zwei Drittel bei der Bestimmung der Ausgleichszulage außer Betracht bleiben.

Ich darf dann noch darauf hinweisen, daß das Taggeld in Hinkunft täglich 10 S beträgt. Auch das ist eine Erhöhung.

Hohes Haus! Ich glaube sagen zu können, daß wir mit diesen Änderungen den betroffenen Personen sehr viel bringen konnten. Wir können uns darüber freuen, daß das zu einem Zeitpunkt geschieht, in dem wir das zwanzigjährige Bestehen der Republik feiern, und daß wir damit den Pensionisten und den Rentnern der Unfallversicherung etwas Schönes bringen.

Ich möchte noch hinzufügen, daß bei der Unfallversicherung ein Sonderstatus ist. Die Anpassung der einzelnen Pensionen wird erst mit 1. Jänner 1967 erfolgen, weil in der Zwischenzeit in der Unfallversicherung zuerst einmal eine 14. Sonderzahlung eingeführt wird, die rund 7,8 Prozent bringen wird, also etwas mehr als die Richtzahl für das Jahr 1966, wodurch ein Unrecht gutgemacht wird, das bisher bei dieser Versicherung bestanden hat.

Zu den Artikeln II und III kann ich mich ganz kurz halten, denn die Bestimmungen in diesen beiden Artikeln, die die gewerbliche Selbständigenpension und das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz betreffen, sind in den einzelnen einschlägigen Punkten, die ich heute schon angeführt habe, genau die gleichen. Auch dort erfolgt die Anpassung der Pensionen genau nach demselben System wie beim ASVG.

Zum LZVG. möchte ich allerdings einschränkend sagen, daß die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung keine echte Versicherung ist wie nach dem ASVG. oder GSPVG., sondern daß dort nur bestimmte Punkte den beiden vorgenannten Gesetzen angepaßt werden.

In Artikel IV sind die Übergangsbestimmungen enthalten, zum Beispiel — um nur etwas von diesen Bestimmungen herauszuziehen —, daß für das Jahr 1966 als Richtzahl 1,070 festgesetzt ist, daß dann außerdem abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Pensionen aus den Jahren 1963 und 1964 am 1. Jänner 1966 nur um die Hälfte, nämlich mit 1,035, aufzuwerten sind.

Wir haben des weiteren hier noch die Bestimmungen in den Absätzen 10 und 11, daß die Ausgleichszulage von Amts wegen festzustellen ist.

Artikel V enthält die Schlußbestimmungen. Hier möchte ich nur ganz kurz herausheben, daß die am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften über den finanziellen Ausgleich zwischen den Versicherungsträgern

in Wanderversicherungsfällen aufgehoben werden. Ferner wird bestimmt, daß für die Frauen der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 für die Zeiten vor dem 1. Jänner 1939 nicht sieben Monate an Ersatzzeit gerechnet werden, sondern acht Monate. Das ist etwas Wesentliches, weil damit auch Frauen dieser Geburtsjahrgänge leichter in den Genuss der frühzeitigen Alterspension kommen können.

Ich darf noch kurz erwähnen: Die Absätze 5 bis 7 in den Schlußbestimmungen behandeln die Tilgung von Krediten und Darlehen dem Bund gegenüber. Wir können feststellen, daß mit 31. Dezember 1965 alle Kredite und Darlehen, die zu diesem Zeitpunkt gelaufen sind oder bestanden haben, endgültig als getilgt gelten.

Den Wirksamkeitsbeginn sehen Sie aus Artikel VI, und nach Artikel VII obliegt die Vollziehung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dem Gesetz sehr eingehend beschäftigt. Nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter Moser die Abgeordneten Altenburger, Kindl, Uhlir, Vollmann, Ing. Häuser, Reich, Dr. Kummer, Kulhanek, Grete Rehor, Herta Winkler und Dr. Hauser sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch und die Ausschußobmännin Rosa Weber das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen. Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf wurde vom Ausschuß gleichfalls einstimmig ein von den Abgeordneten Altenburger und Uhlir vorgelegter Entschließungsantrag angenommen. Dieser Entschließungsantrag ist aus dem Bericht zu ersehen.

Ich stelle nun namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Drittens stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Reich. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Reich** (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die beiden Regierungsparteien haben sich anlässlich der Abschlußverhandlungen über den Bundesvoranschlag für das Jahr 1965 vorgenommen, die Verhandlungen über die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung einer regelmäßigen Anpassung der Pensionen und Renten so zu führen, daß die parlamentarische Beschußfassung so zeitgerecht erfolgen kann, daß die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen am 1. Mai 1965 in Kraft treten können.

Die Einführung eines gesetzlichen Systems der regelmäßigen Anpassung der Pensionen und Renten an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse wird im täglichen Sprachgebrauch viel kürzer und einfacher als „Renten- und Pensionsdynamik“ bezeichnet. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Gesetz, das die Renten- und Pensionsdynamik regelt, unter dem Titel „Pensionsanpassungsgesetz“ vor uns liegt und heute beraten und beschlossen werden soll.

Schon die Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. Josef Klaus am 2. April 1964 beschäftigte sich mit dieser Frage. Sie sagt dazu: „Die vordringlichste Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist die Sicherung des finanziellen Bestandes der Pensionsversicherung und die Einführung einer Renten- und Pensionsdynamik, also eines gesetzlichen Systems der regelmäßigen Anpassung der Leistungen an das Wachstum der Volkswirtschaft.“

Zur Vermeidung von Unklarheiten oder Mißverständnissen soll nur noch einmal festgestellt werden — obwohl dies schon oft genug bei anderen Gelegenheiten geschehen ist —, daß die Einführung einer Pensions- und Rentendynamik nur für jenen Kreis von Pensionsempfängern gilt, die Ansprüche auf Renten oder Pensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz haben. Die Renten nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz werden natürlich auch in irgend einer Form „dynamisiert“ werden; eine völlige Parallele zu den vorher genannten Sozialversicherungsgesetzen läßt sich aber zufolge des andersgearteten Systems der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nicht so ohne weiteres herstellen. Mit einer Entschließung, die der Sozialausschuß des Nationalrates gefaßt hat und die heute auch zur Beschußfassung vorliegt, soll eine solche regelmäßige Anpassung auch für die Renten nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz sichergestellt werden.

Über die gesetzlichen Grundlagen zur Verwirklichung dieses Teiles der Regierungserklärung wurde in einem Unterausschuß des Arbeitsausschusses der beiden Regierungsparteien — also der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs — seit Anfang Mai des vorigen Jahres beraten. Die Beratungen in einem solchen Parteien-gremium haben nichts mit einer Umgehung oder Abwertung des Parlaments zu tun. Es muß ganz einfach zunächst ein Entwurf geschaffen werden, der die Grundlage für eine parlamentarische Behandlung bildet, und nicht alle Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates beruhen auf Regierungsvorlagen. Gerade die Initiativanträge bilden einen wesentlichen Bestandteil der parlamentarischen Demokratie, und sie haben ihre besondere Berechtigung dann, wenn Materien behandelt werden, die starken parteipolitischen Emotionen ausgesetzt sind.

In den vergangenen Monaten wurde da und dort die ungeduldige Frage gestellt, warum denn die Verhandlungen so lange dauern. Diese Frage ist vom Standpunkt derer, die von der Einführung einer Pensions- und Rentendynamik einen wirtschaftlichen Vorteil erwarten, also vom Standpunkt der Pensionisten und Rentner, durchaus verständlich. Wer aber mit dem österreichischen Pensionsrecht näher vertraut ist, wird verstehen, welche Schwierigkeiten sich einem so entscheidenden Werk der Verbesserung der sozialen Sicherheit im Bereich der Pensions- und Rentenversicherung entgegenstellen. Wenn sich die beiden Parteien einen Termin gesteckt hatten, so wurden die Probleme dadurch nicht kleiner, und politische Auguren sahen darin bereits die Quelle von Gefahren, für eine unsachliche Lösung, ein unzureichendes Flickwerk oder auch einen neuen peinlichen Beweis, daß die Koalitionsparteien selbstgesteckte Termine nicht einhalten können. Die Presseorgane hatten reichlich Gelegenheit, Schlagzeilen zu produzieren, die die Verhandler wirklich hätten nervös machen können, wenn diese nicht eine gehörige Portion Optimismus und Verantwortungsbewußtsein gehabt hätten, die Pensionsanpassung zu schaffen.

Eine ganz entscheidende Vorfrage für eine regelmäßige Pensionsanpassung ist aber die Sicherung der finanziellen Bedeckung künftiger dynamischer Leistungen. Die Regierungserklärung betrachtet deshalb mit Recht die Sicherung des finanziellen Bestandes der Pensionsversicherung als eine ebenso wichtige Aufgabe wie die Einführung der Pensionsdynamik, und kein Politiker darf sich der großen Verantwortung entziehen, die sich im Hinblick auf die Finanzierung der künftigen

4324

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Reich

Pensionsleistungen ergibt. Es hieße doch wahrlich an den Pensionisten und Rentnern verantwortungslos handeln, wenn ihnen ein Leistungsrecht in Aussicht gestellt würde, dessen Kosten über kurz oder lang von der noch im Arbeitsprozeß stehenden Generation nicht getragen werden könnten.

Da die Ungeduld der Pensionisten und Rentner verständlich war und weil sich im vergangenen Jahr in den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere auf dem Sektor der Löhne und Preise, Veränderungen ergeben haben, hat der Nationalrat im Dezember vergangenen Jahres eine Zwischenlösung geschlossen, die zu einer Erhöhung der Pensionen und Renten sowohl im Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als auch in dem des Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und in diesem Falle auch des landwirtschaftlichen Zuschußrentenrechtes ab Jänner 1965 führte. Zwei dieser Gesetze, die 14. Novelle zum ASVG. und die 11. Novelle zum GSPVG., hatten aber eine noch weitergehende Aufgabe, nämlich die Voraussetzungen für die Pensionsdynamik zu schaffen. Einige Bestimmungen, die zur Korrektur leistungsrechtlicher Bestimmungen führten, haben zum Teil recht heftige Kritik ausgelöst. Ich glaube, daß die Aufsaugung des sogenannten „individuellen Richtsatzes“ bis heute nicht ganz verstanden wurde, während die Änderung der Bemessungsgrundsätze für die ab 1965 anfallenden Pensionen kaum besonderen Staub aufgewirbelt hat, weil die Funktionäre der Arbeiter und Angestellten leichter zu informieren waren.

Allgemein wurde von einer 9prozentigen Pensions- und Rentenerhöhung in zwei Etappen — eine am 1. Jänner 1965 mit 4,5 Prozent, die zweite am 1. Juli wieder mit 4,5 Prozent — gesprochen beziehungsweise auch geschrieben. Wir, also die Verhandler im Unterausschuß, waren selbst überrascht, als wir im Sommer vorigen Jahres in den Tageszeitungen davon lasen. Nachweislich wurde dann mehrfach versucht, schon vor der parlamentarischen Behandlung die richtigen Prozentsätze der Nachziehung, gestaffelt nach dem Anfallsjahr der Pensionen, der Öffentlichkeit nahezubringen. Es blieb aber bei der Meinung, daß alle Pensionen um 9 Prozent erhöht werden. Auch die eingehende Begründung des Initiativantrages für eine 14. Novelle zum ASVG. wurde von der Publizistik übergangen. Die Korrekturen der 14. Novelle zum ASVG. — sie waren am bedeutendsten — wurden nicht vorgenommen, weil die antragstellenden Abgeordneten etwa boshafte oder neidisch waren, sondern sie mußten vorgenommen werden, weil in der Vergangen-

heit manche tolerante Maßnahme auf dem Gebiete des Pensionsrechtes gesetzt worden war, ohne daß man daran dachte oder wußte, daß eines Tages eine systematische Pensionsanpassung, eine Pensions- und Rentendynamik, eingeführt werden könnte.

Es ist eine Erscheinung der österreichischen Innenpolitik, daß gründliche Beratungen meist nur dann durchgeführt werden können, wenn es sich um ein Problem handelt, mit dem keine oder nur schwer eine parteipolitische Lizitation betrieben werden kann. Leider spielt in der Frage der Sozialversicherung für die Sozialistische Partei die Möglichkeit der propagandistischen Nutzbarkeit bisweilen eine größere Rolle als die Notwendigkeit einer objektiven Betrachtungsweise. Wer würde sich nicht mehr an den „Rentenklau“ erinnern, den die Sozialisten in Anklang an den Kohlenklau der Nazi-Ära anlässlich der Nationalratswahlen 1953 aus der Mottenkiste der Propaganda holten, und wer könnte vergessen, daß erst vor wenigen Monaten neuerlich — wenn auch mit wirklich untauglichen Mitteln — von den Sozialisten der Versuch gemacht wurde, in der Diskussion um die Finanzierung der Pensionsdynamik den Rentenklau wieder zum Leben zu erwecken?

Ich möchte aber mit aller Deutlichkeit erklären, daß trotz gewisser Reibereien vor den steirischen Landtagswahlen das Verhandlungskomitee der beiden großen Parteien von dem einheitlichen Wunsch beseelt war, eine brauchbare, verantwortliche Lösung zu finden.

Ich möchte persönlich als Verhandlungsführer der Österreichischen Volkspartei unseren Verhandlungspartnern auf sozialistischer Seite danken. Ich darf allerdings dabei den Herrn Finanzminister nicht vergessen, der den Notwendigkeiten einer dauernden finanziellen Sicherung der Pensionsversicherungsträger sehr aufgeschlossen gegenüberstand. (*Beifall bei der ÖVP.*) Danken muß ich namens der ÖVP auch den verantwortlichen Gewerkschaftsfunktionären, die mit Mut und großem Verantwortungsbewußtsein im Interesse einer dauernden Sicherung der Pensionsversicherung den notwendigen Beitragserhöhungen zugestimmt haben. Mein Dank wäre aber unvollständig, würde ich auf die Dienstgeber vergessen, die auch ihren Anteil an der Regelung zu tragen haben.

Oft wurde gesagt, daß die Einführung einer Pensionsdynamik doch nicht so schwierig sein könnte, weil sie in anderen Ländern schon seit längerer oder kürzerer Zeit in irgendeiner Form bestünde. Insbesondere wurde auf die Bundesrepublik Deutschland hingewiesen, wo schon seit dem Jahre 1958 die Anpassung der Renten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erfolgt. Es ist aber hier nicht die Zeit, um auf

Reich

das Rentenanpassungssystem in der benachbarten Bundesrepublik einzugehen.

Ich möchte nur ganz allgemein feststellen, daß bei Hinweisen auf andere Länder bewußt oder unbewußt der Vergleich mit dem österreichischen Leistungsrecht unterlassen wird. Aber wer sollte sich auch, außer einigen Fachleuten und Politikern, mit einem Vergleich der Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung beschäftigen? Es gilt doch heute geradezu als unfein, darauf hinzuweisen, daß Österreich mit 14 Pensionen — künftig auch in der Unfallversicherung, nur nicht in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung — vielen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten voraus ist. Wer zerbricht sich schon den Kopf darüber, daß 14 Pensionen auch dann ausbezahlt werden, wenn der Pensionist seinerzeit, während der Berufstätigkeit, die Beiträge nur von seinem jeweiligen Gehalt oder Lohn, nicht aber von allfälligen Remunerationen und so weiter, bezahlt hat! Die Bedeutung der Ausgleichszulage zu jenen Pensionen, die unter dem sogenannten Richtsatz liegen, ist völlig aus dem Auge verloren worden, obwohl der Aufwand des Bundes hiefür im heurigen Jahr mit rund 1300 Millionen Schilling veranschlagt ist.

Das Leistungsrecht der österreichischen Sozialversicherung ist insbesondere durch die Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entscheidend geändert worden. Es spielt eben bei einer Dynamisierung eine Rolle, nach welchen Grundsätzen die Bemessung einer Pension erfolgt. Wird eine Pension nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst bemessen, so wird sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle niedriger sein als eine Pension, die nach den besten Einkommensjahren, unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage selbstverständlich, berechnet wird.

Sehr häufig wird auch ein Vergleich mit dem öffentlichen Dienst gezogen und darauf hingewiesen, daß es dort sogar eine Pensionsautomatik gebe, das heißt, daß die Pensionen vom gleichen Stichtag an um denselben Prozentsatz erhöht werden wie die Bezüge der aktiven Bediensteten. Hier wird natürlich, neben vielen anderen Sonderbestimmungen des öffentlichen Dienstrechtes, übersehen, daß die Bezüge der öffentlich Bediensteten vom Gesetzgeber beschlossen werden und jede Gehaltsregelung auch die Konsequenz für die Pensionen berücksichtigt.

Die Löhne und Gehälter in der Privatwirtschaft werden aber zwischen den Kollektivvertragspartnern, ohne Einflußnahme des Staates oder staatlicher Organe, abgeschlossen und nehmen in keiner Weise Rücksicht auf die

eines Tages notwendig werdenden Pensionsleistungen, die ja nicht vom Dienstgeber, wie beim Bund oder bei den Ländern und Gemeinden, sondern von einer an der Lohn- und Gehaltspolitik völlig unbeteiligten Institution, nämlich dem zuständigen Pensionsversicherungsträger, erbracht werden müssen. Die Beiträge zu diesen Institutionen sind aber heute in keinem Falle mehr ausreichend, um die Leistungen ohne Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln zu erbringen.

Gleichzeitig mit der Einführung einer Pensionsdynamik wird auch der Bundeszuschuß neu geregelt. Die Österreichische Volkspartei hat grundsätzlich einen Zuschuß des Bundes zu den Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger bejaht. Durch die Gewährung eines Zuschusses aus allgemeinen Steuermitteln darf aber keineswegs der Grundgedanke des Versicherungsprinzips aufgegeben oder verwässert werden. Es gibt aber eine ganze Reihe einleuchtender Gründe dafür, daß neben den Beiträgen der Versicherten oder ihrer Dienstgeber auch Bundeszuschüsse an die Pensionsversicherungsträger zur Auszahlung der gesetzlich festgelegten Renten fließen.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz zählen eine ganze Reihe solcher Gründe auf und bestimmen solche Zeiten als Ersatzzeiten, das heißt, sie werden im Versicherungsverlauf so gewertet, als wäre der Arbeiter, Angestellte oder Selbständige berufstätig gewesen und hätte seine Beiträge bezahlt. Unter den Ersatzzeiten finden wir beispielsweise Zeiten, in denen ein Versicherter während des ersten oder zweiten Weltkrieges Kriegsdienst geleistet oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Aber auch Zeiten einer Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht sowie einer Zivilinternierung im Zusammenhang mit den Weltkriegen gelten als Ersatzzeiten. Ja sogar Zeiten der Absolvierung einer Berufsschule, einer Mittel- oder Hochschule werden nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bis zu einem bestimmten Ausmaß und unter bestimmten Voraussetzungen als Ersatzzeiten angerechnet.

In den letztgenannten Fällen ließ sich der Gesetzgeber von dem Gedanken leiten, daß eine bessere Berufsausbildung sowie ein Mittel- oder Hochschulstudium für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung ist und Personen, die nach Abschluß dieser Ausbildung als Facharbeiter oder Angestellte tätig werden, keinen versicherungsmäßigen Nachteil aus dieser langjährigen Ausbildung genießen sollen.

Ein weiterer Grund für einen Staatszuschuß ist der Umstand, daß sich seit vielen Jahren ein gesellschaftlicher Strukturwandel voll-

4326

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Reich

zieht, an dem nicht die Versicherten als Einzelpersonen schuld sind. Am deutlichsten zeigt sich dieser Strukturwandel in der Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Pensionsversicherungsanstalt: Innerhalb eines Jahres, vom 31. Dezember 1963 bis zum 31. Dezember 1964, ist die Zahl der versicherten Arbeiter um 9 Prozent gesunken. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Pensionisten aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, des Alters und des Todes, ohne Waisenrenten, um mehr als 3 Prozent gestiegen. Die Aufrechterhaltung der Versicherungsleistungen ist angesichts dieser Entwicklung natürlich nur mehr mit staatlichen Zuschüssen möglich, soll nicht die kleiner werdende Gruppe der beitragszahlenden Versicherten mit einer wesentlich höheren Beitragsleistung belastet werden.

Der Staatszuschuß scheint weiter dadurch gerechtfertigt, daß gewisse Gruppen von Arbeitnehmern erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt in eine gesetzliche Altersversicherung einbezogen wurden. Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz des Jahres 1935 hat zwar die Schaffung einer Altersversicherung für Arbeiter vorgesehen, sie aber nicht verwirklicht. Die Erkenntnis für die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung war zwar gesetzlich beurkundet, die Wirtschaftskrise der damaligen Zeit hinderte aber den Schritt von der Erkenntnis zur Tat. Diese Verzögerung in der Errichtung einer zweckentsprechenden und als notwendig erkannten Altersvorsorge kann nicht allein den heute pflichtversicherten Personen angerechnet werden.

Die grundsätzliche Bejahung des Staatszuschusses löst allerdings noch nicht die Frage über dessen Höhe. Wenn zwischen den beiden Regierungsparteien im Oktober vorigen Jahres ein Rahmen in der Form abgesteckt wurde, daß der Bund ab 1966 zwischen 25 und 33 1/3 Prozent der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger bezahlen soll, so lag in dieser Spanne von 8,3 Prozent nicht nur eine Differenz von vielen hunderten Millionen Schilling, sondern auch eine Ursache für sehr schwierige Verhandlungen, die jedoch auch erfolgreich abgeschlossen werden konnten, so, daß im Rahmen eines langfristigen Budgetkonzepts der Bundeszuschuß bis zum Jahre 1970 auf 29 Prozent des Gesamtaufwandes steigt. Damit ist eine dauernde finanzielle Sicherung des Bestandes der Versicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz nach menschlicher Voraussicht gesichert.

Natürlich werden auf dem Gebiete des Leistungsrechtes keine besonderen Sprünge ge-

macht werden können, die alle Vorausberechnungen über den Haufen werfen würden. Ich wiederhole einen schon früher hier deponierten Appell, in der nächsten Zeit Maß zu halten. Ich tue es im Interesse aller Pensionisten, auch jener, die über kurz oder lang Leistungen aus der Pensionsversicherung beanspruchen werden.

Die im Anpassungsgesetz selbst vorgesehenen Leistungsverbesserungen sind natürlich mit einkalkuliert. Dem Wunsch der Frauen, ihnen den Eintritt in die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu erleichtern, wurde Rechnung getragen, nachdem der Forderung der ÖVP nach einer Schätzung des Mehraufwandes und dessen Bedeckung entsprochen worden war. Die Umwandlung von Zeiten der Wochenhilfe in Ersatzzeiten wurde ebenfalls vorgenommen. Damit wurde zwei Entschließungsanträgen der Abgeordneten Grete Rehor und Rosa Weber Rechnung getragen.

Es ist schon oft genug gesagt worden, daß mit der Pensionsdynamik vornehmlich zwei Ziele erreicht werden sollen: einerseits soll ein Kaufkraftverlust der Pensionen und Renten ausgeglichen werden, andererseits sollen auch die nicht mehr im aktiven Berufsleben stehenden Menschen unseres Volkes an einer Wohlstandsmehrung teilnehmen.

In der Vergangenheit wurde zwar auch versucht, durch Pensionsnachziehungen, Aufwertungen oder Gewährung von Zuschüssen die Existenzgrundlage der Pensionisten und Rentner zu sichern oder zu verbessern. Diesen Maßnahmen fehlt aber eine Systematik sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in bezug auf die Höhe der Aufwertung. Beide Regierungsparteien waren sich nun darüber einig, daß eine notwendige Pensions- und Rentennachziehung der parteipolitischen Lizitation möglichst entzogen werden soll, was in diesem Gesetzentwurf vor allem durch die Festlegung eines Termins für die Überprüfung der Notwendigkeit einer Anpassung erreicht wird.

Aber die Festlegung eines Termins allein wäre noch nicht ausreichend, um von einer Pensionsdynamik zu sprechen. Dazu gehören noch einige andere Bestimmungen, die das Ausmaß der Anpassung regeln.

Meine Damen und Herren! Bei diesen Beratungen tauchte die schwierige Frage auf, welche Indizes für die Errechnung der Anpassung herangezogen werden sollen. Da gibt es den Preisindex, den Lohnindex, den Index über die Entwicklung des Brutto-nationalproduktes und einige andere. Wiederholt wurde als Index für die Pensionsanpassung die Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen in der Sozialver-

Reich

sicherung genannt. Nach eingehenden Beratungen und Prüfungen der einzelnen Indizes, auch auf ihre gesetzliche Verwertbarkeit hin, haben sich die Vertreter der Österreichischen Volkspartei zu diesem Index als Richtmaß bekannt, weil in der Beitragsgrundlagenentwicklung die Lohn- und Gehaltsentwicklung am deutlichsten zum Ausdruck kommt und nach ihr sich auch die Erhöhung der Pensionen orientieren soll.

Eine automatische Übertragung dieser Entwicklung auf die Pensionen wäre aber nicht ohne Gefahren, da einerseits im Zusammenhang mit verschiedenen familienpolitischen Maßnahmen und andererseits mit einer Ausweitung der Automatisierung bei steigender Lohnentwicklung ein empfindlicher Rückgang an Beschäftigten eintreten könnte. Es konnte daher keine Automatik der Anpassung gesetzlich verankert werden, es mußte der „dynamische“ Weg beschritten werden, jener Weg, der auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht nimmt und es ermöglicht, bei einer ungünstigen Entwicklung eine geringere Anpassung vorzunehmen, als dies der Beitragsgrundlagenentwicklung entsprechen würde.

Um eine möglichste Objektivität zu gewährleisten, wurde ein Beirat geschaffen, der frei von partei- und wahlaktischen Überlegungen die Empfehlungen für jene Organe auszuarbeiten hat, die letzten Endes über die Anpassung zu entscheiden haben: das ist der Sozialminister, die Bundesregierung und der Hauptausschuß des Nationalrates.

Wir, die Antragsteller, glauben, mit der Zweistufigkeit, nämlich Festlegung der Grundsätze über die Anpassung in einem Bundesgesetz, Durchführung aber im Wege der Verordnung, wobei der Nationalrat noch durch den Hauptausschuß mitwirkt, einen guten Weg gefunden zu haben, die Sicherung des Lebensstandards der Pensionisten und Rentner, ihre Anteilnahme an einem steigenden Wohlstand aller Bevölkerungsschichten aus der parteipolitischen Lizitation herauszuführen.

Die Problematik und die Vorteile einer Pensionsdynamik sind wiederholt in Wort und Schrift erörtert worden. Viele damit zusammenhängende Fragen sind schon in Zeitschriften und Büchern behandelt worden. Fachleute aus dem Bereich der Pensionsversicherung, der Gewerkschaftsorganisation, aus den gesetzlichen Interessenvertretungen und anderen Institutionen haben sich in den vergangenen Jahren zu Wort gemeldet. Ihre Vorschläge, Empfehlungen und Berechnungen waren für die Politiker wichtiges Quellenmaterial.

Alle Vorhersagen bezüglich der voraussichtlichen Entwicklung der Beschäftigten-

zahl in den nächsten fünf Jahren gehen von der Annahme aus, daß die Vollbeschäftigung erhalten bleibt und unsere Wirtschaft weiter prosperiert, auch in einem größeren Wirtschaftsraum und unter härteren Wettbewerbsbedingungen. Die Vorausberechnungen des Pensionsaufwandes basieren auf der Annahme einer dynamischen Entwicklung in den nächsten Jahren. Sie legen aber das bestehende beziehungsweise nun korrigierte Leistungsrecht zugrunde.

Ich habe schon erwähnt, daß der Bund von 1966 bis zum Jahre 1970 einen ständig steigenden Prozentsatz des Gesamtaufwandes der Pensionsversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz tragen wird. Die größte Steigerung des Bundesbeitrages wird im nächsten Jahr gegenüber dem heurigen Jahr erfolgen. Sind im Budget des heurigen Jahres für die Pensionsversicherung nach dem ASVG. und GSPVG. rund 3535 Millionen Schilling, selbstverständlich ohne Ausgleichszulage, veranschlagt, so werden es im nächsten Jahr, dem ersten Jahr der Anpassung nach diesem Bundesgesetz, rund 4560 Millionen Schilling sein. Diese Steigerung um eine Milliarde hätte trotz der jetzigen Beitragserhöhung nicht ausgereicht, den Mehraufwand des nächsten Jahres zu decken. Es mußte deshalb noch einmal eine Abzweigung aus der Allgemeinen Unfallversicherung im Jahre 1966 vorgesehen werden. In den weiteren Jahren ist eine solche Umwidmung von Beiträgen nicht mehr vorgesehen, und ich hoffe fest, daß sie auch nicht mehr notwendig sein wird.

Es ist nicht möglich, das Anpassungsgesetz in allen Details durchzubesprechen oder hier zu kommentieren. Dieses Gesetz enthält ja nicht nur Bestimmungen über die künftige Modalität der Pensions- und Rentenanpassung, sondern auch, wie ich bereits erwähnt habe, gewisse Änderungen des Leistungsrechtes. Einige habe ich schon aufgezählt. Die Ruhensbestimmungen werden gemildert, wenn auch nicht beseitigt. Die jeweiligen Grenzbeträge — die neuen Grenzbeträge — werden in Hinkunft laufend angepaßt. Die Grund- und Elternrenten aus der Kriegsopfersversorgung und der Opferfürsorge werden nur mehr zu einem Dritteln auf die Ausgleichszulage angerechnet, und in der Unfallversicherung wird ab 1966 eine 14. Rente eingeführt, die allerdings die erste Etappe der Anpassung ersetzt.

Alle Anpassungen werden eine Brutto-steigerung der Pensionen und Renten zur Folge haben. Das war auch in der Vergangenheit so und bedeutet, daß eine Pensionser-

Reich

höhung den gleichen steuerlichen Bestimmungen unterliegt wie das Einkommen eines Arbeiters oder Angestellten.

Anläßlich der Pensionserhöhung infolge der 14. Novelle zum ASVG. und der 11. Novelle zum GSPVG. ist die Besteuerung der Pensionisten plötzlich in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt worden, als wären bis dahin die Pensionen steuerfrei gewesen. Sie sind es natürlich nur im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrenner übernimmt den Vorsitz.*)

Ich möchte hier ein wenig abschweifen und auf einen Artikel hinweisen, der kurz nach Verabschiedung der 14. Novelle zum ASVG. in einer Wochenzeitung erschienen ist. Es war die „Neue Front“, die unter der Überschrift „Entrüstungssturm wegen Rentenkürzung“ die Behauptung aufstellte, daß „fast kein ASVG.-Pensionist in den Genuß der versprochenen Rentenerhöhung kommt“. Diese Behauptung ist in der Zwischenzeit eindeutig widerlegt worden. Aber in diesem Artikel kommt auch ein Satz vor, den ich hier zitieren möchte:

„Dort, wo bei einer Durchschnittspension von etwas mehr als 2000 Schilling eine Pensionserhöhung von rund 100 Schilling vorgesehen war, nimmt die Steuer 70 bis 80 Schilling weg. So wird die Pensionserhöhung zunicht gemacht.“

Meine Damen und Herren! Wenn Sie die Lohnsteuertabelle zur Hand nehmen — die Pensionisten haben ja den gleichen Steuerfreibetrag wie die Arbeiter und Angestellten — und nachsehen, welche steuerliche Belastung eine monatliche Pension von 2000 S erfährt, so können Sie feststellen, daß in der Steuergruppe II, die üblicherweise angenommen werden kann, die Lohnsteuer 77,70 S beträgt, für den Pensionisten genauso wie für den Arbeiter oder den Angestellten mit gleichem Einkommen. Eine Erhöhung um 100 S, wie sie hier angeführt worden ist, also auf 2100 S, erhöht die Lohnsteuer nach dieser Lohnsteuertabelle auf 93,20 S. Das heißt: Die effektive Steigerung von 2000 auf 2100 S führt nicht dazu, daß die Lohnsteuer nun um 70 oder 80 S höher berechnet wird, sondern die Lohnsteuer erfährt eine Steigerung um 15,50 S.

Es ist sehr bedauerlich, daß der Bevölkerung oder zumindest einem Teil der Bevölkerung durch solche Behauptungen, die vom einzelnen nicht überprüft werden, falsche Tatsachen vor Augen geführt werden und eine Diskriminierung verschiedener Beschlüsse des Parlaments erfolgen soll, eine Diskriminierung, die in diesem Fall nach meiner Meinung besonders schwer wiegt, weil Mitän-

tragsteller für diese 14. Novelle zum ASVG. auch ein Abgeordneter der Freiheitlichen Partei gewesen ist. Bevor die Behauptung aufgestellt wird, daß bei einer Erhöhung des Einkommens um 100 S die Steuer um 70 bis 80 S steigt, sollte doch ein verantwortungsbewußter Journalist in der Steuertabelle nachsehen, ob eine solche Steigerung tatsächlich erfolgen kann oder ob die Erhöhung nicht wesentlich weniger ausmacht.

Meine Damen und Herren! Sehr viel wurde über den Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes gesagt und geschrieben. Der Termin des Inkrafttretens steht eigentlich in einem engen Zusammenhang mit dem Bundesfinanzgesetz 1965. Die Pensionsdynamik selbst stand nicht unter Zeitdruck, da sie ja nicht am 1. Mai, also am kommenden Samstag, wirksam wird. Die erste Anpassung der Pensionen nach diesem Bundesgesetz wird am 1. Jänner 1966 erfolgen und ist schon in diesem Gesetz festgesetzt. Pensionen mit dem Stichtag bis zum Jahre 1962 werden um 7 Prozent erhöht, Pensionen mit einem Stichtag in den Jahren 1963 und 1964 um $3\frac{1}{2}$ Prozent. Auch der Richtsatz für die Ausgleichszulage wird um 7 Prozent erhöht, ebenso die meisten Nebenleistungen aus der Pensionsversicherung. Für das Jahr 1966 ist der Anpassungsfaktor mit der Richtzahl identisch. Für das Jahr 1967 wird dann schon der Beirat sein Gutachten abgeben.

Ich möchte wieder, meine Damen und Herren, allen Mitarbeitern aus dem Kreise der Fachleute danken, den Spezialisten, ohne deren Mitwirkung die Formulierung so schwieriger Gesetze nicht möglich wäre. Ein kleiner Fehler hat sich aber doch noch herausgestellt, der die Witwenpensionen betrifft und nun durch einen gemeinsamen Antrag der beiden Regierungsparteien noch korrigiert werden muß.

Zwei Punkte der Regierungserklärung vom 2. April 1964 werden durch einen Initiativ-Antrag von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs erfüllt. Scheinbar ein Widerspruch; aber nur scheinbar, da Mitglieder der Bundesregierung an den Beratungen aktiv teilgenommen haben: der Herr Vizekanzler als Vorsitzender des Parteiausschusses für Sozialversicherungsfragen, der Herr Finanzminister wurde von mir schon erwähnt, der Herr Sozialminister als zuständiger Ressortchef und nicht zuletzt der Herr Bundeskanzler, der die Pensionsdynamik schon als Finanzminister grundsätzlich bejaht hat, sie in seine Regierungserklärung aufgenommen und als Vorsitzender des Arbeitsausschusses jener Sitzung präsidiert hat, in der das langfristige Finanzierungskonzept ausgearbeitet wurde.

Reich

Dieses Gesetz ist ein Ergebnis gemeinsamer Arbeit. Ich habe an keiner Stelle meines Diskussionsbeitrages die ÖVP als Erfinderin der Pensionsdynamik bezeichnet. Objektivität wird einem aber manchmal schwer gemacht. In der gestrigen „Arbeiter-Zeitung“ mußte ich folgendes lesen:

„Wir Sozialisten bringen als Jubiläums geschenk des 20. Jahrestages der Auferstehung Österreichs unseren Alten die Erfüllung des Anspruches auf Beteiligung am steigenden Volkseinkommen, die Pensionsdynamik.“

Gleich anschließend bekennt sich der Redner, der Herr Vizekanzler als Vorsitzender der Sozialistischen Partei, zur Fortsetzung des Weges der Zusammenarbeit.

Meine Damen und Herren! Die Sache der Pensionisten ist mir zu heilig, als daß ich dieser einseitigen parteipolitischen Erklärung des Herrn Vizekanzlers folgen möchte. Ich sage im Gegensatz zu ihm völlig bewußt: Die Pensionsdynamik ist das Ergebnis einer sachlichen Zusammenarbeit von Vertretern der beiden großen Parteien, einer Zusammenarbeit, die in den ersten Jahren nach der Befreiung so erfolgreich war, in den letzten Jahren aber manchmal verschüttet schien.

Das Pensionsanpassungsgesetz ist eines der bedeutendsten Sozialgesetze der Zweiten Republik. Es ist ein Lichtblick für die älteren Menschen bezüglich der Sicherung ihrer Existenz nach einem arbeitsreichen Leben. Es ist das Staatsbegräbnis des Rentenklaues, es ist somit ein Lichtblick für die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren. (Beifall bei der ÖVP.)

Dieses Gesetz ist kein Geschenk der SPÖ, es ist kein Geschenk der Österreichischen Volkspartei, es ist das Ergebnis einer guten Politik, es ist ein Denkmal, das sich die Zweite Republik am Tag nach ihrem 20jährigen Jubiläum selbst setzt. Das dritte Jahrzehnt der Zweiten Republik beginnt mit einer Befreiung der Pensionisten von der parteipolitischen Lizitation um ihre Alterssicherung. Es beginnt mit einem guten Gesetz der Zusammenarbeit. Möge dies auch ein gutes Omen für die kommenden Jahre sein. (Beifall bei der ÖVP.) Die Österreichische Volkspartei wird diesem Gesetz die Zustimmung geben. (Neuerlicher Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: Also Übereinstimmung darüber: Wir sind alle „reicher“ geworden! — Heiterkeit.)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Uhlir gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Uhlir (SPÖ): Hohes Haus! Auch ich möchte an der Spitze meiner Aus-

führungen die Tatsache verzeichnen, daß es bei der Beratung dieses Gesetzes über die Pensionsdynamik nach anfänglich sehr harten Auseinandersetzungen schließlich und endlich doch zu einer Einigung gekommen ist. (Abg. Machunze: Das glaube ich!) Kollege Machunze, reizen Sie mich nicht, ich muß Ihnen sonst etwas sagen. (Heiterkeit.) Schließlich und endlich sind wir uns doch über die Grundsätze einig geworden, und ich muß feststellen, daß man dann einen Weg gefunden hat, wo man doch die beiderseitigen Interessen beachtet und damit, glaube ich, ein sehr gutes Gesetz geschaffen hat. Es wäre meines Erachtens nur wünschenswert, wenn wir auf einer solchen gemeinsamen Linie, in einem solchen Klima auch andere Probleme angehen könnten. Vielleicht würden wir manche Steine aus dem Weg räumen oder manche Klippen leichter umschiffen können. Aber gar so zahm bin ich heute ja doch nicht, wie Sie glauben, ich würde Sie ja dann enttäuschen, wenn ich es wirklich wäre.

Ich muß ebenfalls feststellen, daß dieses Gesetz ein überaus gutes Gesetz ist, daß dieses Gesetz, so wie es mein Herr Vorredner gesagt hat, zu jenen Gesetzen gehört, die wir in der Zweiten Republik als die bedeutendsten sozialpolitischen Maßnahmen bezeichnen können. Ich glaube nur — und das dürfte wohl das entscheidende bei der Betrachtung dieses Problems sein —, daß die Menschen, die nunmehr in den Genuss einer solchen Pensionsdynamik kommen, ihr Anrecht durch jahrzehntelange schwierigste Arbeit für die Allgemeinheit erworben haben. Und die Arbeit gerade in den ersten fünf Jahren der Zweiten Republik, die unsere Arbeiter und unsere Angestellten geleistet haben, war wohl die bedeutendste und entscheidendste Arbeit, auf der sich heute der Wohlstand in unserem Staate aufbaut.

Die Schaffung eines Systems der laufenden Anpassung der Pensionen und Renten an die wirtschaftlichen Verhältnisse war eine Notwendigkeit, und ich muß ehrlich sagen, wir haben diese Notwendigkeit immer und immer wieder mit allem Nachdruck vertreten. Wenn wir das Gesetz richtig werten wollen, dann müssen wir in die Vergangenheit zurückblicken und müssen versuchen, uns die Entwicklung, die das Pensionsrecht in Österreich seit dem Jahre 1945 genommen hat, vor Augen zu führen. Dann wird uns bewußt, welch großen Wert dieses Gesetz für die Arbeiter und für die Angestellten besitzt.

Das Recht auf laufende Anpassung der Renten an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse ist unbestreitbar. Wir leben glücklicherweise in einer wirtschaftlichen Situa-

4330

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Uhlir

tion, in der wir jetzt durch eine Reihe von Jahren Vollbeschäftigung verzeichnen können. Durch diese Vollbeschäftigung stehen, wenn wir Vergleiche mit der Ersten Republik ziehen, mehr als doppelt so viele Menschen im Arbeitsprozeß. Diese wirtschaftlich günstigen Verhältnisse haben aber, volkswirtschaftlich gesehen, einen Nachteil insofern, als wir diese Vollbeschäftigung, diese Wirtschaftskonjunktur bezahlen müssen. Wir bezahlen sie mit einer leichten Verdünnung unserer Währung, eine Erscheinung, deren Unabwendbarkeit heute von Volkswirtschaftlern aller Schattierungen mit Nachdruck vertreten wird, eine Erscheinung, die wir nicht nur in Österreich feststellen können, sondern die wir auch in anderen Staaten, die Konjunktur haben, verzeichnen können. Und dieses ständige Abgleiten der Kaufkraft, diese Verringerung der Kaufkraft, hat doch die Pensionsdynamik notwendig gemacht. Denn man kann doch diesen hunderttausenden Menschen — heute sind es schon über eine Million Menschen — den Lebensabend nach Jahrzehnten harter Arbeit nicht wirtschaftlich so beschneiden, wie das in den vergangenen Jahren tatsächlich geschehen ist.

Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt also nicht nur in der laufenden Anpassung der Pensionen, sie liegt auch in der Verbesserung einiger sehr wesentlicher und entscheidender Bestimmungen, auf die der Berichterstatter und auch mein Vorredner hingewiesen haben. Ich bin nur neugierig — und das soll jetzt kein Angriff auf die dritte Partei in diesem Hause sein, denn bisher war es so, daß der Kontraredner, ich nehme an, die FPÖ wird kontra reden, an erster Stelle gesprochen hat ... (Abg. Machunze: *Er wird Sie enttäuschen!*) Er wird pro reden? Auch beim § 94? Ich hoffe, er macht es auch beim § 94. Daß er sich hinter uns reiht, ist allerdings etwas Neues. (Abg. Kindl: *Das ist meine Bescheidenheit, Herr Kollege!*) Das haben wir bei diesem Gesetz noch nicht gefunden. Aber ich mache Sie aufmerksam, Kollege Kindl, wenn Sie glauben, Sie können mit dem Hackl hinten stehen, dann irren Sie sich, dann melde ich mich — ich kann nicht für Kollegen Reich sprechen, sondern nur für mich — noch einmal zum Wort, um auch diese Argumente in das richtige Licht zu setzen, um auch diese Argumente dorthin zu bringen, wohin sie auch wirklich gehören. (Abg. Dr. Pittermann: *Das sind merkwürdige Allianzen da bei euch!*)

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Blicken wir auf das Jahr 1945 zurück! Wir haben wie auf vielen gesellschaftlichen Gebieten auch auf dem Gebiete des Sozial-

rechtes einen Trümmerhaufen in gigantischem Ausmaß vorgefunden. Die österreichischen Sozialgesetze wurden während der Zeit des „Tausendjährigen Reiches“ durch reichsdeutsche Gesetze ersetzt, es wurde nicht nur der Inhalt der Gesetze völlig geändert, denn man hatte in dieser Zeit auch die Sozialgesetzgebung der Kriegsmaschinerie dienstbar gemacht, sondern es wurden in diesem Zusammenhang auch organisatorische Einrichtungen geschaffen, die dem österreichischen Sozialwesen wesensfremd waren. 1945 standen wir vor der Aufgabe, nicht nur diese reichsdeutschen Gesetze wieder durch echte österreichische Sozialgesetze zu ersetzen, sondern wir hatten auch die Aufgabe, diese neuen sozialpolitischen Gesetze den geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen und darüber hinaus auch jene Organisationsformen wegzubringen, die eben, wie ich schon sagte, der österreichischen Sozialversicherung wesensfremd waren.

Wir hätten eine Erneuerung unseres eigenen Sozialrechtes nicht in dem Ausmaß erreicht, wäre man nicht aus der grauenhaften Bilanz dieses furchterlichsten aller Kriege in ganz Europa und darüber hinaus zur Erkenntnis gekommen, daß man nunmehr den sozialen Belangen ein bißchen mehr Verständnis entgegenzubringen hat. Ich habe schon einmal anlässlich einer Novellierung des ASVG auf die erschütternde Tatsache hingewiesen, die uns erst im Jahre 1945 bekannt wurde, daß mitten im zweiten Weltkrieg das Internationale Arbeitsamt in Philadelphia — allerdings nur beschickt von den Westmächten — zu einer Sitzung zusammengerufen. Bei dieser Sitzung hatte man sich die durchaus berechtigte Frage vorgelegt, wieso es möglich gewesen ist, daß eine lebende Generation zwei so gewaltige Weltkriege mitmachen mußte. Ich erlaube mir nochmals auf eine Erkenntnis zu verweisen, die man sich dort angeeignet hat: Hätte man der Lösung der sozialen Frage mehr Verständnis entgegengebracht, wäre es möglich gewesen, wenn schon nicht den ersten Weltkrieg, dann meiner Auffassung nach aber bestimmt den zweiten Weltkrieg zu vermeiden. Damit hätte man der Bevölkerung dieser Erde wahrlich unsägliches Leid und unsägliches Elend ersparen können.

Diese Erkenntnis, die man sich damals mitten in diesen Kriegswirren im Internationalen Arbeitsamt erarbeitet hat, hat nach dem Krieg dazu geführt, daß man mit aller Kraft an die Erneuerung der sozialen Verhältnisse, der sozialrechtlichen Bestimmungen gegangen ist. Wir haben in England gesehen, wie Beveridge noch während des zweiten Weltkrieges beauftragt wurde, ein System

Uhlir

die Reden liest, die beispielsweise der Nestor der Arbeiterbewegung, Victor Adler, in diesem Parlament, allerdings im anderen, im größeren Saal, gehalten hat, wie er dort Anklage gegen die damals herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse erhoben hat, wie er endlich dieses soziale menschliche Recht gefordert hat und diesem Verlangen und diesen Forderungen nicht Rechnung getragen wurde, dann wird man feststellen, daß das beileibe kein Ruhmesblatt dieser Zeit bis zum Jahre 1914 war.

Der Ausbruch des Weltkrieges im Jahre 1914 war Anlaß dazu, nunmehr die Arbeiten zu unterbrechen. Man hat wohl an einer Pensionsversicherung, an einer Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter gearbeitet, auch an einer der selbständigen Erwerbstätigen, aber man hat diese Arbeiten unterbrochen, übrig blieb nur eine Pensionsversicherung: das war die Pensionsversicherung der Angestellten, die ihre Pensionsleistungen bekamen, allerdings auch unter Bezahlung von sehr namentlichen und entscheidenden Beiträgen, die dann infolge des wirtschaftlichen Schicksals des kleinen Österreichs in der Inflation zerflossen sind.

In der Ersten Republik sind wir auf diesem Gebiete der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht weitergekommen. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, darüber zu sprechen, denn es ist in diesem Hause schon einige Male gesagt worden, wie man dann durch das Arbeiterversicherungsgesetz die österreichischen Arbeiter um ihre Altersversorgung betrogen hat. Der Ausdruck „Betrug“ ist durchaus am Platz, denn man kann nicht ein Gesetz ausarbeiten, in dem fürsorglich alle rechtlichen Bestimmungen über den Anspruch einer Pensionsversicherung enthalten sind, und dann im Paragraphen über die Wirksamkeit sagen: Ja, aber das Inkrafttreten kann man heute noch nicht bestimmen, da müssen erst die Voraussetzungen geschaffen werden, die es tragbar machen, der Wirtschaft eine solche Belastung aufzuholzen.

Kollege Reich hat darauf hingewiesen, daß man angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse sehr, sehr genau überlegen muß, ob man eine solche Sozialleistung einführen kann. Nein, ich glaube, es ist der grundlegende Irrtum der Wirtschaftspolitik in der Ersten Republik gewesen, daß man glaubte, dann, wenn eine wirtschaftliche Depression, ja wenn eine Wirtschaftskrise vorhanden ist, die sozialen Leistungen kürzen zu müssen, also die Kaufkraft noch mehr zu schmälern. Man glaubte, damit nun der Weisheit letzten Schluß gefunden zu haben.

Heute steht den Verantwortlichen unserer Wirtschaft ein Rüstzeug in viel größerem

und wirksamerem Ausmaß zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, Wirtschaftsdepressionsen, wie sie in der gegebenen Wirtschaftsordnung nicht zu vermeiden sind, so aufzufangen, ihnen so zu begegnen, daß es niemals zu einer Einschränkung der Sozialleistungen in diesem Staate kommen könnte.

Ich will hier jetzt aus dieser Fülle nur zwei Zahlen herausgreifen, die mir entscheidend zu sein scheinen. Wir zählen nach den uns vorliegenden Berechnungen in diesem Jahr an alle Pensionsbezieher 16 Milliarden Schilling aus. Stellen wir uns vor, daß diese 16 Milliarden auf einmal wegfallen würden, daß sie nicht vorhanden wären. Wie würde es nicht nur den einzelnen, der Anspruch auf eine solche Sozialleistung hat, wie würde es die gesamte Wirtschaft treffen, wenn 16 Milliarden Schilling Kaufkraft der Wirtschaft entzogen würden! Die Sozialleistungen sind in gewissem Sinne eine Umverteilung, aber eine sehr vernünftige, sehr zweckmäßige, immer auch sehr richtig einsetzbare Umverteilung des Einkommens der Arbeiter und Angestellten und auch der Unternehmer. Daher, glaube ich, ist diese Auffassung oder diese Sorge, wir könnten in eine Wirtschaftskrise hineinkommen, nur dann gegeben, wenn wir unvernünftige Wirtschaftspolitik machen, wenn wir glauben, wir sind nicht imstande, die Wirtschaft zu beherrschen und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beeinflussen.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das wir am 9. September 1955 in einer Sonderitzung in diesem Hause beschlossen haben, war, wie Präsident Böhm sagte, ein Markstein in der Entwicklung des Sozialversicherungsrechtes. Das war es zweifellos. Aber es war ein Gesetz, das neue Formen der Rentenberechnung für die zukünftigen Rentenbezieher geschaffen hat, denn nunmehr stand für sie ja eine ganz andere Form der Rentenberechnung zur Verfügung. Das war die Zusammenfassung der fünf letzten Versicherungsjahre für die Bemessungsgrundlage, es war die Miteinbeziehung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage dieser Zeit.

Wir haben damals auch die sogenannten österreichischen Vordienstzeiten mit Hilfe einer mathematischen Formel für diese Menschen wirksam gemacht. Aber es blieb trotzdem dabei, daß dieses höherwertige Recht, diese vernünftige Relation zwischen Lohneinkommen und Pensionsbezug nur die zukünftigen Pensionisten oder Rentner erhielten, daß diese Regelung also für die früher zuerkannten laufenden Renten, deren Zahl mehr als eine halbe Million betrug, nicht wirksam wurde. Es war für uns klar, daß damit eine Zweiteilung im Rentnerstock geschaffen wird, in die soge-

Uhlir

der allgemeinen umfassenden sozialen Sicherheit auszuarbeiten. Dieses System der sozialen Sicherheit wurde von der ersten Labour-Regierung in die Tat umgesetzt, verwirklicht.

Wir haben solche Neuerungen in allen europäischen Staaten zu verzeichnen gehabt, wir haben auch solche Neuerungen bei uns in Österreich feststellen können und haben diese Neuerungen auch geschaffen, auch aus der Erkenntnis heraus, daß es die Lage nach dem zweiten Weltkrieg nicht mehr erträglich erscheinen läßt, die sozialen Belange hinten anzureihen und sich um die sozialen Verhältnisse der arbeitenden Menschen nicht zu kümmern. Die Erkenntnis, daß der Wohlstand eines Volkes, eines Staates vor allem aus der sozialen Sicherung der breiten Masse entspringen wird, war meines Erachtens sehr notwendig, sehr wesentlich und sehr entscheidend.

Ich will die Summe nicht sagen, die uns das Deutsche Reich im Jahre 1945 als Sozialleistung zurückgelassen hat, das war zum Leben und zum Sterben zuwenig, denn wenn man einer Witwe damals 10 Reichsmark ist gleich 10 S im Monat als Witwenrente ausgezahlt hat, dann hat das wahrlich nicht gereicht, um nur die allernotwendigsten Bedürfnisse für einen Monat zu decken. Wir haben daher in den Jahren 1945 bis 1955 versucht, das Sozialrecht auszubauen, und wir können feststellen, daß eine Fülle von sozialpolitischen Gesetzen geschaffen und sozialpolitischen Maßnahmen getroffen wurde, die das Sozialrecht und vor allem das Pensionsrecht wesentlich und entscheidend geändert haben. Diese Fülle von gesetzlichen Bestimmungen fand nicht allein darin ihren Sinn und ihren Ausdruck, daß man die Renten — wie diese Leistung damals hieß — erhöhte, sondern es war auch die Aufgabe, den Anspruchsbereich, den Kreis jener Menschen, die Anspruch auf eine solche Sozialleistung haben sollten, zu vergrößern. In den zehn Jahren bis zum Jahre 1955 wurden ungefähr hundert Gesetze oder Novellen geschaffen, und das sozialrechtliche Gebäude war damals wahrlich nicht mehr zu übersehen. Damals war nicht nur die Reichsversicherungsordnung zum Großteil wirksam, wir hatten die Ergänzungen, aber es hatten, wie es schon in einem Rechtssystem offenbar nicht anders zu denken ist, Führer-Erlässe rechtliche sozialpolitische Wirksamkeit auch nach dem Jahre 1945.

Nichts lag näher, als daß man nun an die völlige Veränderung des Sozialversicherungsrechtes schritt, daß man versuchte, es erst einmal etappenweise zu verändern. Als dieser Weg zu langwierig war, entschloß man sich,

durch ein umfassendes Gesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, nunmehr neues, einheitliches österreichisches Sozialrecht an die Stelle der bisherigen Bestimmungen zu setzen.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz war eine der bedeutendsten Maßnahmen. Ich erinnere mich noch an die Rede, die damals zu diesem Gesetz unser verstorbener Präsident Böhm gehalten hat. Präsident Böhm hat darauf hingewiesen, wie es den Arbeitern um die Jahrhundertwende ging, welche soziale Leistungen der Arbeiter um diese Zeit hatte. Er konnte ja aus eigener Erkenntnis schöpfen, er war ja der manuelle Arbeiter der damaligen Zeit, er war der Maurer gehilfe und dann der Polier, der all das wirklich mitgemacht hatte. Er sagte uns, daß sich mit diesem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz die Welt für die Arbeiter völlig geändert hat. Ich muß ganz offen sagen: Wir, die wir heute auch schon zu den älteren Abgeordneten in diesem Hause gehören, haben diese Zeit der Jahrhundertwende nicht bewußt politisch miterlebt. Die, die aus Arbeiterfamilien kamen, hatten die Schattenseite dieser sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Genüge kennengelernt. Wenn der Vater arbeitslos war, wurde das Stück Brot für die Kinder kleiner. Wenn der Vater längere Zeit krank war, dann waren Not und Elend in diesen Arbeiterfamilien zu Gast. Und wenn dann nach einem arbeitsreichen Leben der Arbeiter nicht mehr arbeiten konnte, aber noch für eine Familie zu sorgen hatte, dann wußte man überhaupt nicht, wie man seine eigene Existenz und die Existenz seiner Familie sichern und garantieren sollte.

Ich kann mir durchaus diesen Vergleich vorstellen, den unser Präsident Böhm mit den sozialen Verhältnissen seiner Jugendzeit gezogen hat. Er hatte durchaus recht, wenn er sagte, daß mit dem ASVG eine jahrzehntelange Forderung der österreichischen Arbeiterschaft Erfüllung gefunden hat.

Wenn wir die Zeit der Ersten Republik betrachten, ja wenn wir weiter in die Zeit um die Jahrhundertwende, in die österreichisch-ungarische Monarchie gehen und uns dort die Verhältnisse ansehen, dann müssen wir feststellen, daß man wohl jahrelang um die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Österreich gerauft und gekämpft hat. Wenn man die Parlamentsprotokolle des damaligen Abgeordnetenhauses durchblättert, dann wird man — Kollege Reich, ich kann es Ihnen nicht ersparen — auf eine Menge von Initiativ- und Dringlichkeitsanträgen der damaligen sozialdemokratischen Abgeordneten kommen, die diese Forderung auf Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung ununterbrochen aufgestellt haben. Wenn man

Uhrlir

nannten Neurentner, die sozial begünstigt sind, und in die große Zahl der Altrentner, die ihre Renten noch immer auf Grund der alten rechtsrechtlichen Bestimmungen erhielten. Es war uns schon bei der Beschußfassung über das ASVG. auch klar, daß wir alles daran setzen müssen, um diese Zweiteilung zu beseitigen, um alle Renten auf ein Lohnniveau zu bringen. Das ist dann im Jahre 1960 durch die große Rentenreform auch geschehen, bei der wir alle Renten auf das Gehaltsniveau des Jahres 1959 nachgezogen haben und eine einheitliche Grundlage schaffen, eine fast einheitliche Wertung der Renten vornehmen konnten.

Diese Rentenreform wurde damals in einer sehr harten Auseinandersetzung durchgebracht, man hat an Vorwürfen uns gegenüber nicht gespart. Als diese Rentenreform dann endlich nach Überwindung einer Regierungskrise Wirklichkeit wurde, war es für uns klar, daß sie ein Stückwerk, ein Torso bleiben wird, wenn es nicht möglich ist, ihr die dynamische Rente, also ein System der laufenden Anpassung an die veränderten Wertverhältnisse, hinzuzufügen.

Ich muß feststellen, daß die Abgeordneten dieses Hauses die Situation sehr richtig gesehen haben. Am 5. Dezember 1960 wurde im Parlament von allen Parteien eine Entschließung angenommen, die folgenden Wortlaut hatte:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Einführung einer automatischen Anpassung der Renten an sich ändernde Verhältnisse auf dem Gebiete der Löhne, Gehälter und Preise zu prüfen und dem Nationalrat den Entwurf für ein diesbezügliches Gesetz zur Beratung vorzulegen.“

Zweck dieses Gesetzentwurfes soll es insbesondere sein, die Entstehung neuer Altrenten beziehungsweise das Absinken des Lebensstandards der Rentner zu verhindern.“

Diese Entschließung wurde am 5. Dezember 1960 im Parlament einstimmig angenommen. Aber was ist geschehen? Nichts — wie es so oft bei solchen Entschließungen, die im Parlament einstimmig gefaßt werden, der Fall ist. Wir haben uns daher am 24. Jänner 1962 genötigt gesehen, einen Initiativantrag auf Einführung der Pensionsautomatik, wie wir es damals bezeichnet haben, einzubringen. Diesen Initiativantrag, der ja durch den Ablauf der IX. Gesetzgebungsperiode unwirksam wurde, haben wir am Beginn der X. Gesetzgebungsperiode erneuert und am 14. Dezember 1962 im Parlament wieder einen Initiativantrag auf Einführung der Pensionsdynamik eingebracht. Seit 1962 sind drei Jahre verstrichen, und es ist das geschehen, was wir befürchtet haben, daß wieder ein Wertverfall der Renten eintritt,

wenn zur Rentenreform nicht eine solche laufende Anpassung hinzukommt.

Die günstige gleiche Basis, die wir für 1959 geschaffen haben, ging verloren, und wir waren gezwungen, mit der 14. Novelle zum ASVG. eine Nachziehung vorzunehmen, um wieder eine einheitliche Grundlage zu schaffen, auf der dann dieses Gesetzeswerk der Pensionsdynamik endlich aufgebaut werden konnte. Es wäre leichter gewesen, wenn man sich der Konsequenzen dieser Entwicklung bewußt gewesen wäre, wenn man das nicht mit der Bemerkung abgetan hätte, mit der Rentendynamik werde Propaganda getrieben. Uns war absolut nicht um Propaganda zu tun, uns war darum zu tun — das ist unser ehrliches Bekenntnis zum sozialen Fortschritt —, zu verhindern, daß die Kaufkraft der ohnehin sehr bescheidenen Renten, von denen viele leben müssen, noch mehr geschrägt wird. Sehen wir uns doch die durchschnittlichen Renten, die ausgezahlt werden, an! Es ist doch noch lange nicht so, daß wir sagen können: Man lebt mit der durchschnittlichen Rentenleistung, die wir unseren Arbeitern und auch unseren Angestellten gewähren, in Hülle und Fülle. Es ist immer noch nur die Sicherung eines Minimums an wirtschaftlicher Existenz, die unser Sozialrecht, unser Pensionsrecht diesen Arbeitern und Angestellten gibt.

Wir sind überzeugt, daß die Basis, die wir geschaffen haben, gut und gesund ist, daß es aber noch einer erklecklichen Anzahl von Jahren bedürfen wird, bis auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen Sozialleistungen eine echte wirtschaftliche Sicherung im Alter gegeben ist.

Daher war für uns die Frage, ob man 13 oder 14 Renten auszahlt, nicht die Frage einer zusätzlichen Leistung, die nicht tragbar ist. Wenn man in der Pensionsversicherung der Arbeiter etwa 50, 55, wenn es gut geht, 60 Prozent des Lohneinkommens als Rente bezieht, dann kann man noch immer nicht sagen, daß dieser Arbeiter an der Höchstgrenze der Sozialleistung steht. Es war eine in diesen Zeiten notwendige Erhöhung der Pensionsleistungen, damit sich dieser Rentner doch zweimal im Jahr etwas anschaffen kann, weil die Rente selbst, wenn sie nur 50 Prozent des Lohneinkommens beträgt, nicht hinreicht, um über das Lebensnotwendige hinaus auch noch die anderen bescheidenen Bedürfnisse zu decken. Das war also der Grund.

Ich glaube, daß die Einführung der 13. und 14. Rente durchaus richtig war, sie war zweckmäßig. Und meinem Gefühl nach — ich habe daraus nie ein Hehl gemacht — ist die Beseitigung der früheren Berechnung der Bemessungsgrundlage im Zusammenhang

4334

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Uhlir

mit der 13. und 14. Rente beziehungsweise die andere Berechnungsform etwas zu früh angegangen worden. Wir hätten noch einige Zeit zuwarten müssen, um den Bruch nicht so stark und so entscheidend einzutreten zu lassen. Aber es ist geschehen, und wir haben dafür das Gesetz über die Pensionsdynamik erhalten, womit wir uns für die Zukunft die richtigste Form der laufenden Anpassung geschaffen haben.

Die Frage, ob wir eine solche laufende Anpassung vornehmen sollen, war in der Vergangenheit oder wenigstens in der jüngsten Vergangenheit nicht so sehr Diskussionsgegenstand, denn sie ist zwingend, und wir werden darüber nicht hinwegkommen können, wenn wir nicht ständige Unruhe unter der großen Zahl der Pensionisten und Rentner haben wollen. Die entscheidende Frage war nur: Wie soll diese Pensionsdynamik aussehen, welche Form soll sie annehmen, wie soll sie gestaltet werden? Wir haben dann in sehr ernsten Verhandlungen — das sagte ich schon am Beginn meiner Ausführungen — den Weg dazu gefunden; wir haben dabei gegenseitig Rücksicht genommen auf die Interessen, die wir zu vertreten gehabt haben, und wir haben auch Rücksicht genommen auf die selbständige Erwerbstätigen. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt, daß die soziale Sicherheit unteilbar ist, daß sie nicht vor irgendeiner Bevölkerungsschicht halmachen kann. Mein Freund Winkler wird noch über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung etwas sagen, weil sie aus diesem Bereich herausfällt. Ich kenne die Schwierigkeiten in der Systematik dieses Versicherungszweiges, aber man wird nicht dauernd die Augen davor verschließen können.

Ich möchte heute das gleiche tun, was Kollege Reich bereits getan hat, und den Unterhändlern der anderen Seite für ihr Verständnis, das in manchen Fragen überaus schwer zu finden war, danken. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch dem Herrn Finanzminister danken, mit dem ich mich herzlich herumgestritten habe, um das notwendige Geld zu bekommen, wobei ich vielleicht manchmal aus dem Rahmen gefallen bin. (Abg. Kulhanek: *Wir haben Sie wieder hineingegeben!*) Ja, dann ist es schon gut. (Heiterkeit.) Wenn die Worte etwas härter ausgefallen sind, dann war der Grund die Sorge, daß nunmehr dieses große Werk an finanziellen Fragen scheitern könnte.

Wir brauchen nur zurückzublicken. Ich muß mich einmal der Aufgabe unterziehen und muß alle Reden der vergangenen 20 Jahre, in denen ich über Sozialversicherungsrecht gesprochen habe, heraussuchen, um Ihnen zu zeigen, wie oft wir gesagt haben, wie not-

wendig Reservebildung in der Pensionsversicherung ist. Es wurde uns auch immer von jedem Finanzminister mit dem Brustton der Überzeugung gesagt: Durchaus richtig, ich bin auch dafür! — nur geschehen ist nichts! Wir haben keine Reserven gebildet: Es ist unglaublich, daß wir Pensionsversicherungssträger mit etwa 600.000 Rentenbeziehern haben, die heute fast nicht 1 S an echter Reserve besitzen! Wenn man auf diesem Gebiet durch irgendwelche unvorhergesehenen wirtschaftlichen Maßnahmen in Schwierigkeiten kommt, würden wir bei diesen Pensionsversicherungsträgern eine schwierige Situation haben. Dasselbe trifft im selben Ausmaß bei der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung zu, und bei der Knappschaftsrentenversicherung sehen wir jetzt diese Situation wieder vor uns.

Ich kann den Finanzministern der Vergangenheit den Vorwurf nicht ersparen, daß sie für die Belange der Sicherung der Rentenzahlungen kein Verständnis aufgebracht haben. Das hat mit Kamitz begonnen und ist bis zur letzten Auseinandersetzung mit Herrn Doktor Schmitz gegangen, den wir endlich so weit gebracht haben, daß wir zum ersten Mal zu einer Reservebildung ... (Abg. Dr. Hauser: *Der war doch nicht böswillig!*) Wer? (Abg. Dr. Hauser: *Der Schmitz!*) Nein, das sage ich auch gar nicht. Aber haben Sie schon einmal einen Finanzminister gesehen, der gerne Geld hergegeben hat? (Zwischenrufe.) So einen Menschen gibt es, glaube ich, auf der ganzen Welt nicht. Der Finanzminister wehrt sich seiner Haut, aber er hat auch uns zubilligen müssen, daß auch wir uns um die sozialen Rechte und um die sozialen Belange gekümmert haben, daß sie auch eingehalten werden.

Ich danke dem Herrn Finanzminister dafür, daß er in der letzten Minute doch ein gewisses Verständnis für unsere Forderungen aufgebracht hat. Sie, Herr Kollege Hauser, haben es bei der Unfallversicherung nicht aufgebracht, das muß ich Ihnen heute noch einmal sagen. Wir haben nur für ein Jahr die Abzweigung der Mittel von der Unfallversicherung in die Pensionsversicherung. Aber wir werden darüber noch weiterdiskutieren. Ich hoffe, daß es vielleicht auch bei Ihnen zu der Erkenntnis kommt, daß die Pensionsversicherungsträger Leistungen übernehmen, die nicht auf Grund des Alters gegeben werden, weil diese Menschen nicht mehr im Berufsleben tätig sein können, sondern es müssen Leistungen erbracht werden, weil ein Unfall zu einer Verringerung der Arbeitsfähigkeit, ja zum Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß geführt hat. Eine Abzweigung aus dem Bereich der Unfallversicherung in die Pensionsversiche-

Uhlir

rung, die wir schon einmal gehabt haben, ist durchaus richtig und zweckmäßig. Ich glaube, daß man sich vielleicht zu dem Zeitpunkt, in dem man noch einmal an die finanziellen Betrachtungen herangehen wird — das wird im Jahre 1970 sein —, mit dieser Frage noch einmal beschäftigen wird müssen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung danken. Er hat sich wahrlich bemüht, dieses Gesetz über die Hürde zu bringen, und er hat, wie es schon seine Eigenart ist, ein bißchen böse, ein bißchen freundlich gründlich mitgeholfen, daß diese Pensionsdynamik endlich Gesetz geworden ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Es war bei dieser Pensionsdynamik für uns entscheidend, drei Grundfragen zu klären.

Die erste Grundfrage war — das hat Kollege Reich schon auseinandergesetzt: Auf welcher Basis soll die Anpassung erfolgen? Die Diskussion zog sich über einige Jahre hin. Als Lösungen wurden zum Beispiel der Preisindex oder das Bruttonationalprodukt vorgeschlagen. Dazwischen hat es noch eine Menge Berechnungen gegeben, und unser Initiativantrag hat schon im Jahre 1962 die durchschnittliche Beitragsgrundlage als Basis für die laufende Anpassung enthalten. Darauf haben wir uns auch geeinigt. Ich glaube, das war durchaus richtig, weil damit nicht nur die Preise in den erhöhten Löhnen und damit in der erhöhten Beitragsgrundlage und den erhöhten Pensionen ihre Abgeltung finden, sondern auch das, was sich der Arbeiter im wirtschaftlichen Existenzkampf an zusätzlichen Leistungen und an erhöhtem Lebensniveau erarbeitet hat, auch unseren Pensionisten, den alten Arbeitern und Angestellten, zugute kommt.

Als diese Frage bereinigt war, war das andere, war die Technik der Anpassung nur eine Frage des Rechenstiftes, des gründlichen Durchdenkens und damit auch der Verwirklichung der Technik. Wir haben die Technik für die Errechnung der Richtzahlen gefunden, für die Feststellung des Aufwertungsfaktors, der dann vom Beirat als Empfehlung an den Bundesminister für soziale Verwaltung festgelegt werden soll.

Wir haben in diesem Gesetz ja doch eine Automatik verankert: das ist die jeweilige sofortige Anpassung der Bemessungsgrundlage, wie wir sie in der Anlage 5 finden. Wir haben die Automatik bei der Höchstbeitragsgrundlage, und wir haben die Anpassung beim laufenden Stock der Pensionisten. Wir haben den Weg über Sozialminister, Bundesregierung und Hauptausschuß. Wir werden sehen, ob dieser Weg reibungslos funktioniert und ob nicht irgendein Minister, wenn er einmal schlecht gelaunt ist, den Fuß zwischen die Tür stellt,

sodaß wir dann mit dieser Verordnung nicht zu Rande kommen. Ich bin überzeugt davon, daß wir bei allen Faktoren soziales Verständnis für unser Gesetz über die Pensionsdynamik finden werden.

Meine Damen und Herren! Natürlich war letztlich die finanzielle Frage das entscheidende. Ich habe schon in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten es hier gegeben hat. Wir müssen nur feststellen, daß die Anpassung natürlich auch alle fixen Beträge im ASVG. und im GSPVG. erfaßt, daß der Hilflosenzuschuß, der Kinderzuschuß, die Ausgleichszulage ihre Anpassung finden werden. Ich hoffe, die Redner meiner Partei, die nach mir noch sprechen werden, werden diese Fragen etwas genauer darlegen. Wir haben auch die Ruhensbestimmungen ein bißchen verbessert. Sie kennen ja meine grundsätzliche Auffassung zum § 94: Weg mit ihm, der tut nicht gut, er macht nur Unfrieden und kostet eine Unmenge Verwaltungsarbeiten! Ich weiß, daß ich auch hier nicht mit allen meinen Freunden ... (*Abg. Kindl: Das ist eine Sinnesänderung um 180 Grad!*) Bei mir nicht! O nein! Da haben Sie noch nicht daran gedacht, habe ich schon den § 94 für unmöglich gehalten. (*Allgemeine Heiterkeit.*) Da haben Sie sich mit der Sozialpolitik noch gar nicht beschäftigt. (*Abg. Dr. van Tongel: Es ist eine gute Idee, aber „ich stimme dagegen“!*) Nein! Nein! So kann man das wieder nicht bezeichnen. Ich vertrete meine persönliche Auffassung, und ich weiß auch, daß ich dabei nicht mit allen meinen Parteifreunden in Übereinstimmung stehe. Es werden auch oft andere von Ihrer Seite gegen mich zitiert, wenn es sich um die Frage des § 94 handelt.

Die Ruhensbestimmungen stehen derzeit beim Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung. Wir werden sehen, was der Verfassungsgerichtshof sagt. Dann allerdings, glaube ich, haben wir wieder etwas versäumt. Ich würde es bezüglich der Ruhensbestimmung des § 94 für richtig halten, sie dann in Kraft zu setzen, wenn wir eine wirtschaftliche Depression haben, und sie aufzuheben, wenn wir eine Wirtschaftskonjunktur haben. Hier einen Faktor für eine aktive Arbeitsmarktpolitik zu schaffen, wäre viel besser und richtiger gewesen, als sich auf einen Prozeß beim Verfassungsgerichtshof einzulassen. Ich glaube, wir hätten damit die beste und wirtschaftlich vernünftigste Lösung gefunden. Ich habe das in der Öffentlichkeit wiederholt dargelegt und meine Meinung dazu geäußert.

Natürlich: Pensionsdynamik kostet Geld. Wir wissen, daß der Aufwand für die Pensionsversicherung bis zum Jahre 1970 von

4336

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Uhlir

16 Milliarden Schilling auf 24 Milliarden steigen wird. Wir wissen aber auch, daß sich die Hälfte davon, nämlich der 8 Milliarden, die Arbeiter und Angestellten durch erhöhte Beiträge auf Grund der erhöhten Beitragsgrundlage, die natürlich bei den Beitragseingängen wirksam wird, selbst bezahlen. Die Hälfte zahlt der Bund. Damit haben wir, glaube ich, die Zuschußleistung des Bundes in sehr bescheidenen Grenzen gehalten. Die Finanzminister Westdeutschlands sind hinsichtlich der Pensionsversicherung, der dortigen Rentenversicherung viel freigiebiger als Sie, Herr Finanzminister. Ich glaube aber, wir haben eine Lösung bis zum Jahre 1970 gefunden; dann wird man sich noch sehr ernstlich mit diesen Fragen beschäftigen müssen. Ich glaube daher, daß diese Lösung zweckmäßig und richtig war.

Wir haben zum erstenmal den voraussichtlichen Aufwand für fünf Jahre errechnet. Wir haben uns vergegenwärtigt, wie die wirtschaftliche, wie die finanzpolitische Entwicklung in den kommenden fünf Jahren sein wird. Wir haben damit ein Beispiel großen Verantwortungsbewußtseins gegeben, indem wir nicht einfach ins Grenzenlose gefordert, sondern versucht haben, durch sehr ernste Vorausberechnungen eine gesunde finanzielle Basis zu schaffen.

Der Herr Finanzminister wird nun vom Jahre 1965 bis zum Jahre 1970 seine Bundesbeiträge von jetzt etwas über 23 Prozent auf 29 Prozent erhöhen. Das ist wohl schon eine Leistung, die er erbringt, aber sie ist nach den Notwendigkeiten, die sich ergeben, noch nicht alles. Man darf dabei nicht vergessen, daß die Pensionsversicherungsträger Leistungen aus dem Krieg übernommen haben, daß sie für Pensionen aufkommen müssen, für die sie ebenfalls nicht die Ursache sind, sondern es hat ihnen eben der Krieg eine solche Last aufgebürdet. Wir wissen, daß der allgemeinen Pensionsversicherung auch hinsichtlich der Opferfürsorge eine Leistung obliegt. Wir wissen also, daß wir Verpflichtungen übernommen haben, die in anderen Ländern eigentlich dem Staat obliegen und nicht auch mit Beiträgen der Arbeiter und Angestellten gedeckt sind.

Das Gesetz ist nunmehr fertig. Ich muß meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß es möglich war, dieses Gesetz in dieser Form zu schaffen. Ein Abgeordneter der ÖVP hat gesagt, als wir zum erstenmal unseren Initiativantrag über die Pensionsdynamik veröffentlicht haben, daß das sozialpolitische Luftschlösser seien, daß sie jeder Realität entbehren. Solche Luftschlösser, die wir so verwirklichen können, die lassen wir uns ge-

fallen! (*Abg. Machunze: So wie die Sozialisten im Jahre 1953 gesagt haben, die Autobahn sei eine Seifenblase vom Herrn Kamitz!*) Was hat jetzt die Autobahn mit der Pensionsdynamik zu tun? (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Wissen Sie, wer das gesagt hat? Die „Oberösterreichischen Nachrichten“!*) Das ist so, wie wenn Sie meine Großmutter über die Pensionsdynamik fragen würden!

Wir haben bewiesen, daß Sozialleistungen, in einer gesunden Form berechnet, auf einer richtigen Basis aufgebaut, niemals Luftschlösser sein können, sondern daß sie etwas erfüllen, was notwendig ist. Vergessen wir nicht, daß der Arbeiter alles für die Allgemeinheit hergibt. Ich glaube, die Allgemeinheit hat daher die Verpflichtung, auch dem Arbeiter das zu geben, worauf er Anspruch hat, wenn er nicht mehr kann.

Ich freue mich, daß heute Vertreter der Rentnerorganisationen anwesend sind, daß sie dieser Diskussion beiwohnen und daß sie auch zur Kenntnis nehmen, mit welchem großen Verantwortungsbewußtsein wir an die Bearbeitung dieser schwierigen Materie gegangen sind. Das Gesetz, das uns vorliegt, ist ein gutes, ein wertvolles, ein lebensnahe Gesetz, wie ich schon im Ausschuß sagte. Hoffen wir, daß es dazu dient, daß Not ein bißchen gemildert wird, daß soziale Sicherheit den Lebensabend unserer alten Arbeiter und Angestellten besser gestalten kann. Haben wir das erreicht, sind wir einem solchen Ziel der allgemeinen sozialen Sicherheit nähergekommen, dann haben wir unserem Volke, aber auch unserem Staat den besten Dienst geleistet. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kindl (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich wäre fast verleitet, heute kurz zum versuchten neuen Stil der beiden Regierungsparteien im Hause zu sprechen. Von beiden Vorrednern wurde nämlich dieser neue Stil mit gegenseitigem Lob begonnen. Aber ich kann mir vorstellen: So einfach geht das nicht! Jeder ist dabei immer wieder ein bissel ausgerutscht. Nachdem nun ein gutes Jahrzehnt immer wieder in Reden über gemeinsam Beschlossenes gegenseitig Opposition gemacht worden ist (*Zwischenruf des Abg. Dr. Pittermann*), will man jetzt damit beginnen, vor die Öffentlichkeit als eine Einheit hinzutreten. Man will sich nicht mehr gegenseitig beschuldigen, sondern man beginnt heute, sich gegenseitig Lob zu spenden. (*Ruf bei der ÖVP: Auf alle Fälle ist es ein Erfolg!*)

Kindl

Mein unmittelbarer Vorredner, Herr Kollege Uhlir, hat es irgendwie als eigenartig gefunden, daß ich mich heute als dritter Redner gemeldet habe. (Abg. Uhlir: *Mir wäre es lieber gewesen, Sie hätten vor mir geredet!*) Wenn die Freiheitliche Partei zustimmt, dann war ich immer so bescheiden, als dritter in diesem Hause zu sprechen. (Zwischenruf bei der ÖVP.) Wenn wir gegen eine Sache reden, dann spreche ich als erster, Herr Kollege! Warum ich das nochmals sage? Weil wir nicht nur heute so bescheiden sind (Abg. Dr. Pittermann: *Sind Sie bei einer neuen Partei?*), sondern weil wir all die Jahre von hier aus den Standpunkt vertreten haben, daß man doch nicht immer versuchen soll, mit der Not der alten Menschen, mit der Not der Pensionisten und Rentner Parteipolitik zu machen.

Sie haben beide heute ein Bekenntnis dazu abgelegt, daß ab diesem Gesetz die Propaganda mit der Not der Alten wegfallen wird, weil eine gewisse Automatik in diesem Gesetz enthalten ist. Herr Kollege Uhlir! Ich stimme dem voll zu. Und nicht nur das, sondern ich kann sagen, daß wir diese Einstellung bisher immer praktiziert haben. Herr Kollege Reich hat als erster Sprecher gemeint, der Opposition, der Freiheitlichen Partei, mit der Rechnung eins auswischen zu müssen: 2000 S Pension — 100 S Erhöhung, und hier werden 80 S weggenommen. Ich kann Ihnen sagen: Mit der höheren Lohnsteuer und der laufenden Schilling-Verdünnung kommt es bestimmt auf diese 80 S! (Widerspruch bei der ÖVP.) Während wir nämlich hier über Pensionen und Renten, über die Sicherung des Alters reden, werden noch laufend Preis erhöhungen vorgenommen. (Abg. Machunze: *Aber Kollege Kindl, das ist doch etwas ganz anderes!*) Ich kann Ihnen eines sagen: Es sollen in der Öffentlichkeit nicht zu große Hoffnungen an das Gesetz geknüpft werden.

Die Zeitungen beider Regierungsparteien haben das nämlich so gebracht, als mache diese Regelung schon derzeit eine effektive Verbesserung aus. Sie haben lange über die Benennung dieses Gesetzes verhandelt, darüber, ob es ein „dynamisches“ Gesetz, ob es eine Automatik ist, und Sie sind zur Bezeichnung „Pensionsangleichungsgesetz“ (Ruf: „Pensionsanpassungsgesetz“!), „Pensionsanpassungsgesetz“ gekommen. In Wirklichkeit würde ich es als „Pensionsnachziehungsgesetz“ bezeichnen. (Abg. Altenburger: *Das ist ja falsch! Genau das ist falsch!*) Denn mit dem Rückgriff auf zwei beziehungsweise drei Jahre ziehen wir die Pension immer nach. Das heißt, der momentane Produktivitätszuwachs im Positiven oder die momentane Ver teuerung der Lebenshaltung wird nicht abge-

golten, weil zur Berechnungsgrundlage das zweite oder dritte Vorjahr genommen wird. Gerechterweise müßten wir sagen: Die Pensionsnachziehung ist in eine Automatik gekommen. Das muß hier gesagt werden, denn ansonsten könnte die Meinung auftreten: Wenn Preise erhöht werden, gibt dieses Gesetz ja die Möglichkeit, die Preiserhöhung im nächsten Moment wieder abzufangen.

Herr Kollege Uhlir! Ganz stimmt das nicht, was Sie zur Pensionsdynamik ausgeführt haben. Ich weiß noch, wie der Kollege Doktor Kandutsch von meiner Fraktion im Jahre 1956 bei der Verabschiedung des ASVG. wortwörtlich sagte — das steht im stenographischen Protokoll —: „Ohne dynamische Rente bleibt das ASVG. Stückwerk.“ Wie hat man ihn da beschimpft!

Bis zum Jahre 1960 hat in diesem Hohen Haus außer den Freiheitlichen niemand das Wort „dynamische Rente“ überhaupt ausgesprochen. Das ist die Wahrheit. Es stimmt, daß wir dann im Jahre 1960 einen gemeinsamen Entschließungsantrag eingebracht haben — und Sie selbst sagten, daß es dann bis zum Jahre 1965 gedauert hat. Herr Kollege Uhlir! Das wurde von den Freiheitlichen hier im Jahre 1956 gesagt. Sie geben heute das gleiche zu, was wir jahrelang gesagt haben: daß die Problematik immer schwieriger wird, je länger wir das hinauszögern. Vielleicht ist es heute schon so enorm schwierig, daß wir gar nicht wissen, wie sich das Gesetz auswirken wird.

Das Gesetz hat drei oder vier Hauptmerkmale. Ich habe schon als erstes die Nachziehung angeführt. Sie wird, da wir ja die Beiträge als Berechnungsgrundlage haben, eine Nachangleichung an die Ver teuerung mit sich bringen, und zwar indirekt an das Aktiveinkommen, also kein Anpassen, sondern ein Nachziehen!

Man muß auch ausdrücklich und klar aussprechen, daß dieses Gesetz nur mit einer wesentlichen Erhöhung der Beiträge zustande kommen konnte. Die Beiträge werden — ich nehme nur die Angestelltenversicherung als Beispiel, weil sie mir am geläufigsten ist — von derzeit 14 Prozent bis zum Jahre 1970 auf 17 Prozent erhöht. Das ist eine große Belastung, und das muß man auch draußen sagen.

Damit bricht auch das Partiemärchen zusammen, wer wem etwas schenkt. Damit sagt man nämlich deutlich: Die aktive, die schaffende Generation übernimmt hier für jene Generation, die in den Ruhestand tritt, die Belastung. Aber es sind keine Parteigeschenke. Diese oder jene Partei verschenkt gar nichts. Wir beschließen vielmehr ein Gesetz, mit dem wir die aktiven Arbeitnehmer und

4338

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Kindl

auch die Unselbständigen durch den Bundeszuschuß belasten, um der ausgedienten Generation ihren Ruhegenuß zu verbessern. (*Abg. Grete Rehor: Woher sollte das Geld aber sonst kommen?*) Das ist eine einfache, klare Binsenweisheit. Damit bricht die Debatte darüber zusammen, wer mehr verschenkt hat. Verschenken tut niemand etwas! (*Abg. Kulhanek: Das hat aber niemand behauptet, Kollege! Das Schenken hat sich auf „Vertrauen“ bezogen!*)

Das dritte Merkmal ist der Beirat. Kollege Uhlir, jetzt getraue ich mich, das zu sagen, denn Sie haben hier selbst in das Funktionieren dieses Beirates leichte Zweifel hineingelegt: Es kommt darauf an, ob sich dieser Beirat, der ja auch wieder nach dem Gesicht der beiden Regierungsparteien zusammengesetzt ist, auf einen Vorschlag einigen kann. Ich sage es nochmals, daß der Beirat fifty-fifty zusammengesetzt ist. Obwohl er sich aus den Vertretungskörperschaften zusammensetzt, ist dieser Beirat von der ÖVP und SPÖ fifty-fifty gefärbt. Wir werden sehen, ob das „Freistilringen“ in diesem Beirat weitergeht. Wir haben wohl die Sicherung eingebaut, daß der Herr Sozialminister — er ist leider nicht hier —, wenn der Beirat zu keinem Vorschlag kommt, der Bundesregierung einen Vorschlag über den Faktor, über die Berechnungsgrundlage unterbreiten kann. Wenn aber der Beirat nicht funktioniert, dann wird es in der Regierung auch wieder nicht gehen. Und wenn die Regierung nicht kann, dann kommt es in den Hauptausschuß des Nationalrates. Hoffentlich wird also dieser Beirat — das ist nämlich das entscheidendste Instrument in diesem Gesetz — wirklich funktionieren. Ich hätte mich gar nicht getraut, an seinem Funktionieren zu zweifeln, wenn der Herr Kollege Uhlir von der Sozialistischen Partei nicht eine leise Andeutung gemacht hätte, daß dies möglich ist.

Mit dem Gesetz sind auch Abänderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der jetzigen Form vorgenommen worden. Ein Problem — Herr Kollege Uhlir, Sie haben es nur kurz angezogen — stellen die Vor-ASVG.-Pensionisten dar. Es wurde gesagt, daß dieses Problem mit den letzten Novellen durch die rechtliche Angleichung, durch die Vorschriftenangleichung gelöst worden wäre. Es ging hier nicht so sehr um das Problem der rechtlichen Angleichung, der Vorschriftenangleichung, sondern das entscheidende ist die Umrechnung von Schilling auf Mark beziehungsweise beim Schilling die Abwertung um 25 Prozent, die Pensionskürzung in der Ersten Republik, denn es gab damals mehr Probleme als nur das, daß kein Pensionsgesetz für die Arbeiter geschaffen werden konnte. Es ist

damals mehr geschehen. In der Ersten Republik wurden die Angestelltenpensionen auf Grund der Notstandsverordnung um 25 Prozent gekürzt. Diese gekürzten Pensionen kamen dann zur Schilling-Mark-Umrechnung, die Mark wurde wieder in Schilling umgerechnet, und bei dieser Umrechnung kamen die Altpensionisten, und zwar die Angestelltenpensionisten, unter die Räder. Hier eine echte Umwertung durchzuführen, hier die Sätze in eine richtige Relation zu bringen, den alten Pensionsanspruch nach den heutigen Gegebenheiten zu ändern, das wurde bis heute nicht getan. Das ist das einzige Problem bei den Vor-ASVG.-Pensionisten oder Altpensionisten, wie sie auch bezeichnet werden, das in Frage steht.

Eines noch: Ich war der Meinung, man könnte auch das Problem der Witwenpension doch einmal einer Behandlung unterziehen. Ich weiß nicht, was für ein Entschließungsantrag hier leise abgelegt wurde. Aber ich wage nicht zu hoffen, daß in diesem Entschließungsantrag, den die ÖVP und die SPÖ ganz geheimnisvoll beim Herrn Präsidenten hinterlegt haben, etwa drinnensteht, daß die Witwenpension auf 60 Prozent erhöht wird. Ich wage es nicht zu glauben. Sollte das der Fall sein, dann sollen meine Worte ungesprochen sein.

Aber so muß ich immer wieder sagen: Die Rechnung ist nicht so einfach, daß man, wenn der Pensionsinhaber stirbt, die Ausgaben für die hinterbliebene Witwe auf 50 Prozent reduzieren könnte. Ich habe hier schon einige Male gesagt: Es gibt Fixkosten, die weiterlaufen. Ich kann nicht Licht, Beheizung, Miete und so weiter ganz einfach teilen und sagen: Das macht jetzt nur 50 Prozent aus. Hier geschieht also ein Unrecht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es geht hier oft nicht so sehr nur um das Materielle, sondern es geht oft um etwas anderes. Es erregt nämlich den Unwillen der Pensionisten und Rentner, weil man hier ein klares Unrecht sieht und kein Verständnis in diesem Hohen Hause findet, wenn man sagt, hier liegen keine Möglichkeiten drinnen.

Aber das entscheidendste für mich, Kollege Uhlir, ist — Sie haben nicht umsonst geraten — natürlich der § 94. Ich möchte dem Pensionsnachziehungsgesetz, wie ich es bezeichne, nicht absprechen, daß es eine Verbesserung ist. Es kommt um einen Schritt vorwärts, bringt aber nicht das, was man sich unter Pensionsdynamik vorstellt.

Aber nun wird auch mit diesem Gesetz der § 94 gemildert. Es heißt nämlich in der Begründung, der § 94 werde insofern gemildert, als der Freibetrag von 680 auf 1000 S, der Gesamtbetrag von 1800 auf 2500 S erhöht

Kindl

wird. In der Begründung wird also von einer Milderung gesprochen. Aber, ich habe es im Ausschuß auch schon gesagt, ich kann nur eine Härte oder ein Unrecht mildern. Wenn Sie also beide, die ja die Initiatoren des Gesetzes waren, selbst zugeben, daß hier nur eine Milderung eintritt, dann geben Sie damit zu, daß der § 94 ungerecht ist, daß er ein Unrecht ist und daß er unmoralisch ist. Immer wenn ich das gesagt habe — ich sage es nun schon jahrelang in diesem Hohen Hause —, hat man eingewendet: Ja, das sagt der Kindl. Aber nun ist eine Klage beim Verfassungsgerichtshof anhängig, und zwar von einem Bundesland, es ist das Bundesland Salzburg. Weite Kreise beschäftigen sich also damit, und da kann man das nicht mehr damit abtun, zu sagen: Wir sind die Koalition in diesem Hohen Hause, und die Freiheitlichen sollen sagen, was sie wollen. Die Bevölkerung, auch wenn sie nicht davon betroffen wird, spürt, daß man hier ein Unrecht gesetzt hat.

Und wer vertritt nun den § 94? Der Herr Kollege Reich von der Österreichischen Volkspartei — er ist leider nicht hier — versuchte mir im Sozialausschuß eine Abreibung zu geben. Er hat sich dort als Verfechter der Aufrechterhaltung deklariert. Das hörte ich auch immer wieder vom Kollegen Hillegeist, und es ist so, Herr Kollege Uhlir: Kollege Hillegeist hat in diesem Hohen Hause im Namen seiner Fraktion, der sozialistischen Fraktion, die Aufrechterhaltung des § 94 vertreten. Er vertritt sie heute noch eindeutig. Die Vertreter der Aufrechterhaltung sagen, die Pension sowie auch die Rente — das ist ja heute ein Sammelbegriff — sei ein Ersatz für den Entfall des Erwerbseinkommens. Nun, mit der Milderung des § 94 brechen Sie ja eigentlich mit diesem Grundsatz. Mit dem einen heben Sie das andere auf. Es müßte so sein, daß der Pensionistenstand eben ein Arbeiten praktisch verbietet. Aber nein, Sie machen es anders. Sie verbieten — und das halte ich für unmoralisch — nicht durch ein Gesetz und nicht im Verordnungswege eine Nebenbeschäftigung oder eine Weiterbeschäftigung eines Pensionisten, nein, Sie lassen ihn arbeiten; aber in dem Augenblick, wo er arbeitet, legen Sie ihm einen Teil seiner Pension still.

Nun sagen andere Vertreter der Aufrechterhaltung wieder — zu diesen gehört auch der Herr Sozialminister —: Das Aufheben des § 94 würde den Versicherungsinstituten, den Pensionsversicherungsanstalten rund 100 Millionen Schilling — so hat man einmal gehört — kosten. Ja ich muß Ihnen sagen, das sind unmoralische 100 Millionen, und sie sind auch fiktiv, denn wenn kein Pensionist arbeitet, dann müßten ja die Anstalten alle

Beträge auszahlen, dann gäbe es ja kein Einsparen von 100 Millionen. Das heißt, man versucht hier, aus dem Willen, eine Leistung noch zu erbringen, etwas hereinzu bringen.

Und zum Dritten, wirtschaftlich gesehen: Vielleicht ist den Vertretern der Aufrechterhaltung noch die Zeit in Erinnerung, wo ältere Arbeitskräfte den jüngeren den Arbeitsplatz weggenommen haben. Zu diesem Problem sagte ich auch schon in diesem Hohen Hause: Für einen solchen Fall kann man ja Maßnahmen treffen, wenn also der Arbeitslosenstand eine gewisse Grenze überschreiten sollte. Es ist dasselbe wie beim Fremdarbeiterproblem. Als wir Freiheitlichen das hier gefordert haben, gab es Einwände noch und noch, und heute laufen wir bis nach Spanien und in die Türkei, um doch Fremdarbeiter zu bekommen. (Abg. Grete Rehor: Wir laufen nicht!)

Und so gibt es viel Unsinn, Frau Kollegin, und sagen Sie nicht, daß die Koalition so weise ist, alles im vorhinein zu sehen. Ich mußte vorhin hören: Als von den Sozialisten im Jahre 1962 die Dynamik gefordert wurde, hat ein namhafter ÖVP-Sprecher gesagt, das sind Illusionen, Luftblasen, und als im Jahre 1953 jemand von den Autobahnen redete, sagte ein Sozialist, das ist Unsinn. Sie sehen also, so weise ist die Koalition nicht, um alles im vorhinein zu wissen. (Zwischenrufe.) Ja, ich gebe Ihnen in einem recht, wenn Sie sagen: Die Opposition hat's leicht. Aber Sie sagen das so oft, wenn wir hier berechtigte Dinge anführen. Ich darf nur das Verhältnis zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anführen. Wie wurden wir vor fünf, sechs Jahren deswegen hier beschimpft, und heute gehen Sie diesen Weg. Ich möchte nicht sagen, daß wir unbedingt die Gescheiteren sind, aber Sie sollen es sich nicht so einfach machen, wenn wir berechtigte Forderungen oder richtige Ziele hier in diesem Hohen Hause herausstellen, ganz einfach zu sagen: Die Opposition macht sich's leicht. Ja wollen Sie denn eine Opposition, die in Ihren Weihrauch mit einstimmt? Soll ich mich heute herstellen und hier links und rechts Blumen verteilen, was Sie ja schon zur Genüge besorgt haben? (Abg. Weikhart: Sie verteilen die Garteng'schirrln und nicht die Blumen!) Ich glaube, das wäre sinnwidrig, und das können Sie auch nicht verlangen. Es würde mir auch wirklich schwerfallen, ich würde mir ja doch wahrscheinlich auch sehr viele Disteln besorgen lassen. (Abg. Weikhart: Herr Kollege! Sie verteilen die Garteng'schirrln und nicht die Blumen!) Nein, so aggressiv war ich mein ganzes Leben nicht, Garteng'schirrln zu verteilen; zu diesem Kreis gehöre ich nicht.

4340

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Kindl

Aber nun zur Verteilung. Ich glaube doch und ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren, sehen Sie das auch so: Wenn wir heute als Opposition Forderungen erheben, Vorstellungen zum Vortrag bringen, wenn wir hier Dinge aufzeigen, so geschieht das nicht, um Sie zu ärgern. Denn ärgern könnte man Sie weitaus leichter, da brauchte man sich nicht stundenlang in die Materie hineinzugraben. Ich merke es nämlich immer wieder: Ärgern kann man die Kollegenschaft in diesem Hohen Hause weit leichter mit einfachen Dingen, da braucht man sich keine Mühe zu geben, sich in etwas hineinzugraben.

Aber nun zu diesem § 94, ich möchte ihn hier nochmals kurz skizzieren. Jeder erwirbt durch die Pflichtversicherung einen Rechtsanspruch, auch wenn ein Bundeszuschuß gegeben wird. Der Rechtsanspruch bleibt aufrecht. Diesen Rechtsanspruch nehme ich ihm, weil ich ihn in seiner persönlichen Entscheidung im Ruhestand beschneiden will.

Zum zweiten: Dieser Paragraph schafft eine Ungleichheit der Staatsbürger. Die Staatsbeamten — das wurde heute hier erwähnt — sind von den Ruhensbestimmungen ausgenommen. Aber mit der heutigen Novelle, das heißt mit der heutigen Novellierung des § 94, schaffen Sie auch schon innerhalb der ASVG.-Versicherten zweierlei Gruppen. Es gibt nämlich einen namhaften Teil, der über die 2500 S auch mit einer Nebenbeschäftigung nicht hinauskommt. Gut, Sie können sagen, das ist sozial, dem wollen wir ja nichts nehmen. Aber nun gibt es einen namhaften Teil von Versicherten, die ihr ganzes Leben lang eine Leistung erbracht haben, eine höhere zumindest, und die auf Grund dieser höheren Leistung höhere Beiträge gezahlt haben. Jetzt kommen die mit einer kleinen Nebenbeschäftigung in die Ruhensbestimmungen des § 94. Das heißt: Sie werden bestraft, weil sie ihr ganzes Leben auf Grund einer Leistung höhere Bezüge erhalten und auf Grund dieser höheren Bezüge höhere Beiträge geleistet haben. Auf Grund dieser höheren Beiträge haben sie einen höheren Pensionsanspruch, aber der wird jetzt beschnitten.

Bisher galt die Ausrede, den öffentlich Bediensteten könne man nicht in Vergleich zu den ASVG.-Versicherten bringen. Aber heute schaffen Sie bereits innerhalb der ASVG.-Versicherten zwei Gruppen. Jede Trennungslinie bringt die bekannten Härten; das wird gerade bei 1000 S beziehungsweise 2500 S der Fall sein. Daß es unmoralisch ist, bei den Pensionisten, wenn die Wirtschaft das Verlangen nach ihrer Arbeitskraft an sie direkt heranträgt, in den Pensionsversicherungen Ruhensbezüge einzusparen, sagte ich schon, darauf soll man doch nicht aufbauen.

Zum Verwaltungsaufwand: Es ist natürlich für uns, für die Opposition, sehr schwer, von den Instituten richtige Zahlen zu bekommen. Aber nach vertraulichen Mitteilungen bewegt sich der Verwaltungsaufwand um die 30 Prozent. Mir scheint das sehr hoch zu sein. Die Institute sagen, daß gerade die Klauseln, die in den Versicherungsgesetzen eingebaut sind, sehr hohe Kosten verursachen, daß allein die Überwachung des § 94 sehr viel kostet, weil immer wieder ein neuer Bescheid ergehen muß. Die Krankenkassen machen ihre Meldungen an die Pensionsversicherungsanstalt, teilweise in Unkenntnis der Bestimmungen. Daraufhin bekommen diese Leute einen Rückzahlungsbescheid, haben aber das Geld schon ausgegeben. Nun sollen sie etwas zurückzahlen, was sie überhaupt nicht mehr haben. Die Beamten dieser Anstalten sagen — streng vertraulich —, daß ein namhafter Verwaltungsaufwand nur für die Bewältigung dieses einen Teiles der Ruhensbestimmungen des § 94 aufgewendet werden muß.

Die Wanderversicherung wird erfreulicherweise mit diesem Gesetz geändert. Für die Pensionsversicherungsanstalten ist es eine Belastung — sie wird wahrscheinlich meistens die Angestelltenversicherungsanstalt treffen —, daß das letzte Versicherungsinstitut die Pension übernehmen muß. Ich glaube doch — der Herr Bundeskanzler hat heute hier eine lange Liste verlesen, welche Maßnahmen zur Verwaltungsreform geplant sind —, daß man auch hier eingreifen müßte, daß man den Verwaltungsapparat nicht durch unmoralische, unsinnige — ich bezeichne die weitere Aufrechterhaltung dieses nunmehr modifizierten § 94 als Unsinn — Bestimmungen belasten soll.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte zum Abschluß sagen: Wir Freiheitlichen haben die dynamische Rente, die dynamische Pension bereits im Jahre 1956, bei Verabschiedung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, gefordert. Es ist zumindest ein automatisches Pensionsnachziehungsgebot geworden. Wir wollen diesem Gesetz nicht alles absprechen, sondern doch einen leichten Glauben daran knüpfen, und deswegen stimmen wir Freiheitlichen dem Gesetz auch zu.

Gleichzeitig möchte ich aber dem Herrn Präsidenten einen Antrag übergeben, der den § 94 betrifft. Er ist gar nicht unannehbar, denn ich möchte das Gesetz heute nicht ändern. Es ist also möglich, diesem Antrag zuzustimmen. Er lautet:

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Änderung des § 94 ASVG. hinsichtlich der Aufhebung der

Kindl

Ruhensbestimmungen zuzuleiten, damit auf diesem Gebiet der Sozialversicherung die gegenwärtige Benachteiligung der Versicherten beseitigt wird.

Das ist ein Antrag, der den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung durch Aufrufung in die Lage versetzen würde, in dieser Richtung in der nächsten Zeit vorzugehen. Die Verabschiedung des heutigen Gesetzeswerkes würde damit gar nicht behindert werden. Ich ersuche Sie daher, meine sehr geehrten Damen und Herren, sich diesen Antrag doch zu überlegen und, wenn es Ihnen möglich ist, ihm zuzustimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kindl ist genügend unterstützt und steht zur Diskussion.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Die Tagesordnung ist zwar kurz, aber die Rednerliste ist sehr lang. Wenn ich trotzdem von meinem Recht der Wortmeldung Gebrauch mache, so möchte ich darauf verzichten, sehr in Einzelheiten einzugehen. Ganz im Gegenteil möchte ich mich bemühen, einige allgemeine Aspekte aufzuzeigen, die wir bei der Beschlusffassung dieses Gesetzes nicht übersehen sollten.

Als einer der wichtigsten Aspekte will mir scheinen, daß uns alle — seien es nun jene acht oder in der letzten Zeit nur mehr jene vier Mitglieder des Unterausschusses gewesen, die sich zunächst um die Beratung dieser Materie bemüht haben, oder alle hier im Saal — ein nüchterner Realismus auszeichnet. Einmal der, daß die Pensionsdynamik eine soziale Notwendigkeit ist und daß sie das System unserer Altersversorgung erst zur Vollendung führt. Zum andern aber die realistische Einsicht, daß auch die soziale Sicherheit ihren Preis hat.

Meine Partei hat es sich in diesen Fragen nie leicht gemacht. Fordern, ohne für die Bedeckung zu sorgen, sollte nicht nur nach der Geschäftsordnung des Nationalrates verboten sein, es sollte auch aus der politischen Praxis des Alltags verschwinden. Wenn ich da gleich auf den schon erwähnten Initiativantrag des Kollegen Uhlir zu sprechen komme, dann müssen wir ihm vorwerfen, daß er damals die Bedeckungsfrage nicht gelöst hat.

Die Meinung, daß die Pensionsdynamik sich von selbst finanziert, weil doch steigende Löhne auch bei gleichbleibendem Beitragssatz zu steigenden Einnahmen führen, ist lebensfremd. Sie setzt nämlich das Modell eines Pensionsversicherungssystems voraus, in dem

das Verhältnis der aktiven Beitragszahler zur Zahl der leistungsberechtigten Pensionisten gleichbleibt und überdies innerhalb eines solchen Versichertenkreises keine Strukturwandlerungen von den weniger qualifizierten zu den qualifizierteren Berufen stattfinden. Im Leben, in der Wirklichkeit der Industriegesellschaft kommt dieses Modell nicht vor.

Man kann auch nicht zur Ehrenrettung der Behauptung, die Dynamik finanziere sich von selber, das komplexe Problem in zwei Teile zerlegen und etwa sagen: Es stimme schon, daß sich die Dynamik von selbst finanziere, denn die steigenden Pensionsleistungen sind durch steigende Beitragseinnahmen gedeckt; für den Strukturwandel allerdings, der in der Altersschichtung und in der beruflichen Gliederung eintritt, können die Versicherten nichts, für diesen Mehraufwand solle der Staat sorgen. Wenn fast die gesamte Erwerbsbevölkerung eines Landes in einem System der Pensionsversicherung erfaßt ist, dann ist eine solche Betrachtung schon aus dem Grunde abwegig, weil die Verweisung auf den Staat in diesem Falle doch nichts anderes als die selbstbetrügerische Rückverweisung auf uns selbst wäre. Wenn Ludwig XIV. „L'état c'est moi“ gesagt hat, dann müßten wir hier sagen: Der Staat, das wären in diesem Falle wir selber.

Daß die Erwerbsfähigen eines Volkes die nicht Erwerbsfähigen erhalten, entspricht der natürlichen Lebensordnung jeder menschlichen Gemeinschaft. Ich habe das in meiner letzten Rede ausgeführt. Daß also den größeren Teil der künftigen Mehraufwendungen für Pensionen die Erwerbstätigen in Form von steigenden Beitragseinnahmen aufzubringen haben, ist ein durchaus vernünftiger Grundsatz, zu dem wir uns mit dem vorliegenden Gesetz alle mutig bekannt haben.

Gesunden Realismus bezeugt aber auch die getroffene Regelung des Bundesbeitrages. Daß die Forderung nach einer ausreichenden Bedeckung des Pensionsaufwandes durch Beitragseinnahmen durchaus mit dem Bekenntnis zur Notwendigkeit eines Bundesbeitrages verbindbar ist, habe ich schon in meiner letzten Rede zum Kapitel Soziale Verwaltung des Budgets 1965 auseinandergesetzt. Der Bundesbeitrag hat in unserem System verschiedener selbstständig gebarender Pensionsversicherungssträger die Funktion eines sozialen Gebarungsausgleiches für die Strukturänderungen im Versichertenstock der einzelnen Anstalten. Wir hätten es für richtiger gefunden, daß in einen solchen Ausgleich sämtliche Pensionsversicherungssträger, auch die der Selbständigen, einbezogen worden wären. Die Sozial-

4342

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Dr. Hauser

listen wollten dem nicht zustimmen. Sie kommen eben offenbar nicht um das kategorische Denken herum, daß unser Volk bei jeder Gelegenheit in Unternehmer und Dienstnehmer eingeteilt werden müsse. (Abg. *Wodica: Immer die anderen! — Ruf bei der SPÖ: Bei welcher Gelegenheit nicht?*) Offenbar kommen sie um dieses kategorische Denken auch dann nicht herum, wenn es sich um das Schicksal unserer Alten handelt, die nicht mehr arbeiten können. Für uns ist der alte Mensch, der nicht mehr dem Erwerb nachgehen kann, nicht nach Stand und Klasse einzuteilen.

Aber ich will es offen gestehen: Wir haben auch für diese Frage eine Lösung gefunden. Das Prinzip des Riskenausgleichs über Bundeszuschüsse gilt zwar unmittelbar nur im Bereich des ASVG, aber unser Standpunkt, die Pensionsversicherung der Selbständigen müsse bei dieser Gelegenheit auf eine völlig gleichwertige finanzielle Grundlage in Form von Bundesbeiträgen und von Rückflüssen aus dem Gewerbesteueraufkommen gestellt werden, wurde akzeptiert. Um es im Verhandlungsjargon zu sagen: Statt eines Topfes für die Bundesbeiträge gibt es nun deren zwei. Wer aber genauer hinsieht, wird die Kommunikation sehen und erkennen, daß es letztlich doch gelungen ist, den notwendigen finanziellen Strukturausgleich in einer allgemeinen, über alle Pensionsversicherungsträger hinweg wirkenden Form zu finden.

Realismus zeigt schließlich noch die Höhe des Bundesbeitrages. Wenn er allmählich von 25,5 auf 29 Prozent ab dem Jahre 1970 ansteigt, so scheint auch hier das rechte Maß gefunden worden zu sein. Für dieses rechte Maß habe ich ebenfalls in meiner letzten Budgetrede plädiert, und ich freue mich, daß die sozialistischen Unterhändler hier Einsicht in das Notwendige bekundet haben. So unzweifelhaft unser beiderseitiger Standpunkt, das Ja zur Pensionsdynamik, war, so klar muß es doch für uns alle sein, daß die Gesellschaft auch noch andere, nicht minder wichtige Aufgaben zu erfüllen hat, für die es in gleicher Weise vorzusorgen, das heißt Budgetmittel bereitzustellen gilt. Selbst die getroffene Lösung wird den Bund in den kommenden Jahren noch gewaltige Beiträge für Pensionszuschüsse kosten. Über sie wird aber bei Budgetverhandlungen in Hinkunft nicht mehr zu streiten sein. Das ist der politische Sinn der gewählten Lösung. Ich will nur hoffen, daß die Tatsache dieser budgetären Vorbelastung bei künftigen Verhandlungen über die Bundesfinanzgesetze wenigstens nicht übersehen wird.

Wir können dem Herrn Finanzminister Dank sagen, daß er das Notwendige mit eingesehen

hat, so wie wir alle, die wir uns um das Zustandekommen bemüht haben. Wir müssen ihn aber auch den Standpunkt einnehmen lassen, daß er mit die Interessen aller anderen Ressorts verteidigt. Wenn er also eine gewisse Grenze als unüberschreitbar bezeichnen mußte, so tat er es nicht, um etwa seine „unsoziale“ Gesinnung zu bekunden, sondern ganz im Gegenteil, er tat es, um den Interessen aller anderen Ressorts, die ebenfalls Wünsche unserer Bevölkerungsschichten widerspiegeln, dienen zu können.

Ich habe vom Realismus gesprochen, der uns alle hier beseelt. Ich glaube aber, daß wir bei Verabschiedung dieses Gesetzes auch Optimismus zeigen müssen. Sollen unsere Absichten gelingen, sollen die Alten an den Früchten des Wohlstandes ebenfalls beteiligt sein, dann braucht unser Land den sozialen Frieden und unsere Wirtschaft braucht ein festes Fundament. Unser Wohlstand gründet sich aber einzig und allein auf den Fleiß unserer Bürger und auf den forschenden Geist des Menschen.

Gerade im Augenblick einer so großen sozialpolitischen Leistung sollten wir uns besinnen, wo wir stehen. Wir haben vor kurzem auf kollektivvertraglicher, auf gesetzlicher Basis das Urlaubsausmaß wieder erweitern können. Betrachten wir die Lohnrunde des heurigen Frühjahrs, so sehen wir, daß namhafte Erhöhungen der tariflichen und der tatsächlichen Löhne stattgefunden haben und noch stattfinden. Man kann also nicht sagen, daß die Sozialpolitik in der letzten Zeit stagniert hätte. Gleichzeitig gehen wir Europa entgegen, vielmehr noch, Europa kommt auf uns zu. Es sollte uns bereit finden.

Mit den Kräften eines Volkes und seiner Volkswirtschaft gilt es hauszuhalten, so wie daheim. Es wäre also an der Zeit, daß wir eine kleine Atempause einlegen. Es soll wirklich nur eine Rast auf dem Weg der fortschreitenden sozialpolitischen Entwicklung sein, aber sie würde uns guttun. Ich möchte gar nicht mißverstanden werden. Ich persönlich glaube tatsächlich daran, daß dieser Weg nie zu Ende geht. Aber unsere nächsten Anstrengungen sollten doch jetzt den nötigen gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums gelten. Erinnern Sie sich, meine Damen und Herren von der linken Seite des Hauses, was ich im Dezember über den notwendigen Zusammenhang zwischen den Bemühungen um die Pensionsdynamik und einer sinnvollen Wachstumspolitik gesagt habe. Ich sagte damals: Keine Angst, wir werden diese beiden Fragen nicht junktieren, wir werden mit Ihnen im gleichen Geist wie bisher weiterverhandeln, um dieses Gesetz bis Mai zustande zu bringen. Nun ist es fertig,

Dr. Hauser

und nun geht es darum, in diesen anderen wichtigen Fragen die gleiche Vernunft und Einsicht zu beweisen. Ich hoffe nur, daß sich ein Arbeitsteam wie das unsere findet und im gleichen verständnisvollen Geist an die Arbeit geht.

Es gilt, die notwendigen Investitionen in unserer Wirtschaft, die Voraussetzung für eine weitere Steigerung unserer Produktivität zu sichern. Steuerliche Maßnahmen für diese Zwecke sind keine Unternehmergechenke. Auch die Steuerrechtsordnung ist eine Lebensordnung. Wenn sie nicht sicherstellt, daß geschieht, was notwendig ist, dann ist sie zu ändern. Ich glaube also, Maßnahmen zur Investitionsförderung sind für uns alle notwendig.

Denken wir aber auch daran, daß vor der Rationalisierung und vor der Investition erst die Erfindung der neuen Maschinen und der neuen Arbeitsverfahren stehen muß. Die Förderung der Forschung, die bei uns so im argen liegt, ist ein mindestens ebenso wichtiger Punkt. Möge sich also auch hier ein Arbeitskreis schleunigst an die Arbeit machen.

Ich sprach vom Optimismus, und ich frage: Dürfen wir ihn haben, wenn wir die innerpolitische Entwicklung der letzten Jahre und der letzten Monate analysieren? Noch vor einem Jahr befand sich die Zusammenarbeit der beiden großen Parteien in einem kritischen Stadium. Als ich damals, wie es uns Abgeordneten oft zukommt, in Parteiveranstaltungen ein politisches Referat zu halten hatte und auf die kranke Koalition zu sprechen kam, habe ich in meinem Kreise immer die Meinung vertreten, daß zur Genesung dieses kranken Patienten am besten die Arbeitstherapie führen kann.

Vielleicht werden Sie sich noch erinnern, daß wir schon 1963 in der Budgetdebatte für die Verwirklichung der Pensionsdynamik eingetreten sind. Ich war der Auffassung, daß das ein Punkt sei, in dem es schlechterdings unmöglich ist, sich nicht zu einigen.

Wir hören oft den Einwand, daß die Koalition angesichts gewisser grundsätzlicher weltanschaulicher Differenzen eigentlich eine unnatürliche Basis für eine gute Regierung sei. Sicher nähern sich in allen Industriestaaten des Westens die Programme der großen Massenparteien an, dennoch dürfen wir nicht erwarten, daß unsere beiden großen Parteien programmatisch ineinander aufgehen. Das sollen sie auch gar nicht.

Aber gegen die überharten Kritiker der Koalition pflege ich mich immer mit einem Bild zur Wehr zu setzen: Wenn es darum geht, zwei Platten miteinander zu verschweißen,

dann ist es vielleicht gar nicht notwendig, daß man sie durchgehend zusammenschweißt. Die Technik kennt auch die Punkteschweißung. Und die Erfahrung lehrt, daß die Punkteschweißung eine durchaus genügende Festigkeit für die Praxis bringt.

Die Frage der Pensionsdynamik war für mich ein solcher Schweißpunkt. Wir sind uns in diesem Punkte tatsächlich eins geworden. Wir können vielleicht auch sagen, wir haben uns gesundgearbeitet. Allerdings, als Wiener bin ich fast verlockt — Sie verzeihen den Dialekt — zu sagen: Bei diesem Punkteschweißen geht es wohl auch darum, die richtigen „Schwasser“ zur Hand zu haben. (Beifall bei der ÖVP.) Schweißen können heißt eben, ein Handwerk beherrschen. Ich meine damit nichts anderes, als daß heute Politik Arbeit und Bewährung im Konkreten ist. „Suum cuique — jedem das Seine“, unter einer solchen Parole verbrüdern sich die Menschen sicher leicht. Aber schwerer ist es, diesen Grundsatz im Konkreten zu vollziehen und politisch zu bestimmen: Wieviel gehört dem einen und wieviel gehört dem anderen? Aber erst hier, in der Vollziehung der Parole sehe ich die wirkliche Bewährung des Politikers.

Wenn wir von einer Erneuerung der Koalition sprechen, dann sollte sie, glaube ich, eine menschliche Erneuerung in diesem Sinne sein: Harte Arbeit im Detail, konkrete Bemühungen in allen lebenswichtigen Fragen unseres Staates, in einer Atmosphäre des Gesprächs und des gegenseitigen Respekts. Es gibt noch viele Schweißpunkte gemeinsamen Interesses: die Wohnungsfrage, das Wirtschaftswachstum, die Forschungsförderung, es wird uns immer Neues einfallen.

Wer von uns hätte nicht in den letzten Wochen die Leserbriefaktion der „Presse“ verfolgt, in der die Jugend Sonntag für Sonntag der Republik ins Stammbuch geschrieben hat. (Abg. Holoubek: Sehr berühmt war das aber nicht!) Gibt die harte Kritik dieser Zeilen nicht zu denken? Ist sie wirklich nur auf das Ungestüm des jungen Menschen zurückzuführen? Oder wurde nicht die unbestreitbare Leistung der Zusammenarbeit dieser beiden Parteien gelegentlich überschattet von agitatorischen Bocksprüngen so manchen Koalitionspolitikers? Was die Jugend abstößt, was ihren Blick auf das Positive der Zusammenarbeit trübt, ist diese gelegentliche unreine Gangart der Taktiker der Macht. Vieles aus der gestrigen Rede unseres Herrn Präsidenten sollten wir uns zu Herzen nehmen.

Wen nimmt es wunder, wenn alle diejenigen, die an den weitergeltenden Sinn der Koalition

4344

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Dr. Hauser

glauben, es für symbolisch nehmen, daß wir am 20. Jahrestag der Republik dieses Pensions-dynamikgesetz beschließen und es am Festtag der Arbeit in Kraft setzen werden! Es ist uns ein Beweis für den Sinn des gemeinsamen Weges.

Wenn sich die Reihen derer lichten, die aus bitterer, leidvoller Erfahrung diese Republik gemeinsam wiederaufgebaut haben, dann sind wir Jüngeren aufgerufen, ihr Werk fortzusetzen. Vielleicht, meine Damen und Herren, haben wir es schwerer. Ohne die leidgeborene Kraft einer schmerzlichen Lebenserfahrung sich aus bloßer Einsicht und Vernunft zum gleichen Weg zu bekennen, die Fehler unserer Väter, die sie heute tätig bereuen, nicht zu wiederholen, das erfordert Selbstzucht in jeder Stunde, in Wort und Tat. Wir wollen sie üben. Und weil wir dies wollen, nehmen wir uns als Jüngere das Recht heraus, allen jenen unter uns — auch wenn sie in diesem Saal sitzen —, die glauben, mit den Argumenten der Vergangenheit heute noch Politik machen zu können, den Respekt zu verweigern, auch wenn sie graue Haare haben.

Meine Damen und Herren! Ich bin dem Herrn Präsidenten sehr dankbar, daß er mich noch nicht zum Thema zurückgeführt hat. Gerade weil ich aber zu jenen gehört habe, die monatelang um die Einzelheiten dieses Gesetzes gerungen haben, erschien mir eine Erörterung jener Haltung notwendig, die allein das Zustandekommen einer solchen Übereinkunft möglich gemacht hat. Der Mut zum gegenseitigen Vertrauen, ja, wenn es sein muß, der Mut zum Beispiel ohne Gegenleistung, das sollte die Basis der nächsten 20 Jahre dieses Staates sein. Und wenn dann die Jugend wieder zum Stammbuch greift, dann sollte sie den Politikern dieser Republik vielleicht bescheinigen können: sie waren harte Arbeiter, sie haben es sich nicht leicht gemacht, sie waren Diener des Staates.

Wie jedem, der zum Schluß kommt, obliegt es mir nun, der Freude Ausdruck zu verleihen, daß wir mit diesem Gesetz unseren Alten den Lebensabend sichern, daß sie von nun an an den Früchten unseres steigenden Wohlstandes teilnehmen können.

Aber ich wage noch eine provokante Frage: Ist das genug? Irgendwo las ich einmal, daß die Eskimos ihre Alten, wenn sie gebrechlich sind und der Gemeinschaft zur Last fallen, in der Nacht des ewigen Eises dem Tode aussetzen. Ja diese Alten ziehen sich selber in die Winternacht zum Sterben zurück. Die harten Lebensbedingungen dieses Volkes zwingen sie, sich des unnützen Essers zu entledigen. Sie bereiten ihren Alten den sanften

Tod des Erfrierens. Und sie finden nichts unmenschliches daran. Selbst dieser Brauch ist in die kultischen Vorstellungen dieses Volkes eingegangen. Ich weiß nicht, ob es die Eskimos heute noch so halten, da sie doch schon mit der Zivilisation in Berührung gekommen sind.

Uns jedenfalls haben Religion, Sitte und Gesetz schon immer die Verpflichtung auferlegt, für unsere Alten bis zum Tode zu sorgen. Wir haben es schon bisher getan, und wir wollen es mit diesem Gesetz in Hinkunft noch besser tun können.

Aber genügt es, den alten Menschen eine wenn auch wertgesicherte Pension zu leisten? Sind wir damit schon unserer Pflichten ledig? Wie leben sie denn unter uns? Leben sie überhaupt mit uns? Oder setzen wir sie nicht oft der Herzenskälte aus? Frieren sie nicht als Einsame und Vergessene inmitten der Massengesellschaft? Wer trägt den Gebrechlichen im Winter, wenn es zu heizen gilt, die Kohlen aus dem Keller? Wer hilft ihnen einkaufen, wenn sie krank sind und es nicht selbst besorgen können? Wer sitzt an ihrem Sterbebette?

Nur ein paar Fragen, und wir fühlen, daß die Perfektion dieses Systems der sozialen Sicherheit allein nicht genügt. Der Mensch bedarf des Menschen. Unsere Alten brauchen die menschliche Begegnung, den Freundeskreis, den guten Nachbarn, die Liebe ihrer Kinder. Kein Parlament, kein Gesetzesbeschuß kann ihnen dies verschaffen. Aber erst dann wird unseren Alten der Wohlfahrtsstaat eine Heimstätte der Geborgenheit sein. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Weber. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Rosa Weber (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte vorerst einen Abänderungsantrag der Abgeordneten Rosa Weber, Grete Rehor und Genossen einbringen. Er betrifft die Witwenpension und hat das Ziel, den Witwen den gleichen Erhöhungsfaktor zu sichern, der für die Direktpension in Betracht gekommen wäre, wenn der Pensionist nicht verstorben wäre. Wenn nämlich die Pensionen ab Jänner 1966 jährlich erhöht werden, bleiben die Pensionen mit dem Stichtag im vorangegangenen Jahr unberücksichtigt. Für Witwen, deren Gatte im Vorjahr verstorben ist, entsteht dadurch ein neuer Stichtag, was jedoch nicht dazu führen darf, daß die Witwen eine Pensionserhöhung, die dem Gatten zugestanden wäre, nicht erhalten.

Rosa Weber

Der Abänderungsantrag, der dies bezeichnet, hat folgenden Wortlaut:

1. Dem § 108 h Abs. 1 ASVG. in der Fassung des Art. I Z. 14 des Pensionsanpassungsgesetzes ist folgender Satz anzufügen:

„Außerdem sind auch alle Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag im vorangegangenen Jahr liegt, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte.“

2. Dem § 32 e Abs. 1 GSPVG. in der Fassung des Art. II Z. 5 des Pensionsanpassungsgesetzes ist folgender Satz anzufügen:

„Außerdem sind auch alle Hinterbliebenenpensionen, deren Stichtag im vorangegangenen Jahr liegt, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte.“

3. Dem Artikel IV Abs. 8 des Pensionsanpassungsgesetzes ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Hinterbliebenenpensionen ist jedoch die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor 1,070 vorzunehmen, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wurden, auf die der Verstorbene am Stichtag Anspruch hatte.“

Ich bitte, diesem Antrag, der von der entsprechenden Anzahl von Abgeordneten unterstützt wird, die Zustimmung zu geben.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Ergänzung der Ausführungen, die heute an dieser Stelle zum Pensionsanpassungsgesetz gemacht wurden, möchte ich einige Worte zu zwei Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sagen. Es handelt sich um die Erleichterung der Inanspruchnahme der Frühpension für Frauen der Jahrgänge 1906 bis 1916 und um die Anerkennung von Zeiten der Wochenschutzfrist als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung.

Vorerst im allgemeinen ein paar Worte zur Pensionsversicherung, vor allem zur Frühpension. Ich erinnere mich sehr gut: Als wir bei der Beschlusfassung der 8. Novelle zum ASVG. im Jahre 1960 über die Frage diskutierten, ob diese Frühpensionen im gegenwärtigen Zeitpunkt vom wirtschaftlichen wie vom sozialpolitischen Standpunkt aus tragbar wären, wurde in der Öffentlichkeit und hier im Parlament eingewendet, daß mit der Möglichkeit, bei 35jähriger Versicherung schon mit 55 beziehungsweise 60 Jahren in die Alterspension zu gehen, die Gefahr bestünde, daß der Wirtschaft zu viele Arbeitskräfte entzogen

werden und daß außerdem die Pensionsversicherung überfordert wird. Es gab sehr viele warnende Stimmen, die, wie wir heute nach fünf Jahren Erfahrung feststellen können, doch nicht ihre Berechtigung hatten, denn die Erfahrung von fünf Jahren zeigt uns, daß nur ein relativ kleiner Teil der Versicherten in der Lage oder willens ist, die Frühpension in Anspruch zu nehmen. Es ist bemerkenswert, daß auch bei den Angestellten, die schon vor den Jahren 1938 und 1939 echte Versicherungszeiten erwerben konnten und denen es daher nach der Gesetzeslage leichter möglich wäre, diese 35 Versicherungsjahre aufzubringen, nur ein relativ kleiner Teil von der Möglichkeit der Frühpension Gebrauch macht. Im April 1965 waren in der Angestelltenversicherung bei rund 112.000 Direktpensionisten nur 3015 Männer und 767 Frauen, also insgesamt 3782 Personen, Bezieher einer vorzeitigen Alterspension, also einer Frühpension, denen 112.000 Alters- und Invaliditätspensionisten gegenüberstehen.

In der Pensionsversicherung der Arbeiter, bei der es, wie ich schon gesagt habe, weit schwieriger ist, die 35 Versicherungsjahre aufzubringen, ist das Verhältnis noch krasser. Ende 1964 waren dort von rund 340.000 Direktpensionisten 8395 Männer und 719 Frauen in der Frühpension, insgesamt gab es also zu diesem Zeitpunkt in der Arbeiterpensionsversicherung 9114 Frühpensionisten — also auch nur ein verschwindend kleiner Teil der Direktpensionisten in der Arbeiterpensionsversicherung. Man kann also mit Fug und Recht behaupten, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Überforderung der Pensionsversicherung durch die Frühpension gibt. (Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)

Ich finde auch eine Annahme meines Fraktionskollegen und Klubobmannes Uhlir bestätigt, die er im Jahre 1960 hier ausgesprochen hat. Er sagte damals, daß voraussichtlich gesundheitsgeschädigte Versicherte, die auf eine lange Versicherungszeit zurückblicken, die Frühpension in Anspruch nehmen werden, anstatt die schwierige Prozedur der Erlangung einer Invaliditätspension auf sich zu nehmen. Das hat sich tatsächlich vollzogen, denn seit 1961, seit wir also diese Frühpension haben, sehen wir besonders in der Arbeiterpensionsversicherung, wo ja das Invaliditätsproblem wirklich brennend ist, eine Verschiebung vom Bezug und der Inanspruchnahme einer Invaliditätspension zur Inanspruchnahme der Alterspension.

Im Jahre 1961 gab es schon mehr Direktpensionisten, die wegen Invalidität eine Pension zuerkannt bekommen haben, als solche, die wegen der Erreichung der Altersgrenze in

Rosa Weber

den Ruhestand getreten sind. 1961 waren nämlich 53 Prozent der zuerkannten Pensionen in der Arbeiterpension wegen Invalidität zuerkannt und nur 47 Prozent wegen Erreichung der Altersgrenze. Das hat sich, wie gesagt, etwas verschoben, und wir sehen 1963 ein umgekehrtes Verhältnis. Es gab in diesem Jahr von den angefallenen Direktensionen 43 Prozent aus dem Grunde der Invalidität und 57 Prozent wegen Erreichung der Altersgrenze. Es ist anzunehmen, daß diese Verschiebung noch nicht zum Abschluß gekommen ist, daß in den nächsten Jahren noch ein weiterer Abbau der Invaliditätspensionen zugunsten der Alterspensionen erfolgen wird. In den nächsten drei Jahren, also in diesem Fall von 1963 bis 1966 — denn die letzte Zählung konnte im Jahre 1963 vorgenommen werden —, wird die Altersgrenze für die Anspruchnahme der Frühpension um drei Jahre zurückgehen, und da wird sich dieser Prozeß der Umschichtung von der Invaliditätspension zur Alterspension fortsetzen.

Ja es zeigt sich überhaupt, daß der Drang unter den Arbeitern, natürlich auch unter den Angestellten, unbedingt früher die Pension zu bekommen, nicht so groß ist. Das hat auch mein Kollege im Jahre 1960 in der Debatte gesagt. Damals hat Kollege Uhlir in der Debatte ausgeführt, daß es sich schon erwiesen hat, daß die Menschen nicht unbedingt um jeden Preis die Pension anstreben, sondern daß eine ganz beachtliche Zahl von Leuten über das 60. beziehungsweise 65. Lebensjahr hinaus arbeitet. Jetzt bestätigt eine Untersuchung diese Feststellung, denn unter den Invaliditätspensionisten stellen die überwiegende Zahl ältere Jahrgänge. 68 Prozent entfallen auf die Jahrgänge nach dem 55. Lebensjahr. Es handelt sich hier wirklich um Menschen, die durch das rasche Tempo unseres Lebens, durch die mechanisierte, durch die taktgebundene Arbeitsweise in den Betrieben ihre Gesundheit eingebüßt haben und eben nicht mehr weiterkönnen. Das gilt ganz besonders für die Frauen, denn viele Frauen haben ja neben der Erfüllung ihrer Berufspflichten auch noch eine Familie zu versorgen, und diese doppelte Belastung wirkt sich natürlich auf die Gesundheit aus.

Nun kann man also feststellen und mit Zahlen belegen, daß die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer bei den Männern in der Arbeiterpensionsversicherung eine wesentliche Entlastung auf dem Invaliditätssektor zeitigt. Wenn ich noch einmal die Zahlen in Erinnerung rufen darf, die ich genannt habe, die bescheidenen Zahlen im Verhältnis zu den anderen Pensionen, dann muß man wohl sagen, daß in den letzten fünf

Jahren bei der Frühpension der sozialpolitische Bogen nicht überspannt worden ist.

Während, wie ich gesagt habe, eine Entlastung bei den Invaliditätspensionen der Männer eingetreten ist, gilt das nicht für die Frauen. Abgesehen davon, daß Frauen öfter größere Arbeitsunterbrechungen haben, weil sie ihre Familie versorgen müssen, hat sich in der Praxis gezeigt, daß die Jahrgänge 1906 bis 1913 in der Arbeiterversicherung selbst bei einer ununterbrochenen Tätigkeit seit dem 15. Lebensjahr die 420 Beitragsmonate nicht erreichen können. Ich erinnere Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß wir schon wiederholt an dieser Stelle auf dieses Problem hingewiesen haben, daß wir in Budgetdebatten im Haus und auch bei Beratungen im Sozialausschuß verlangt haben, daß man hier einen offensichtlichen Lapsus, der seinerzeit passiert ist, wieder ausbessert. Die Frauen der betroffenen Jahrgänge 1906 bis 1913 haben nämlich mit Recht nicht verstehen können, daß gerade für sie diese Bestimmung über die Frühpension nicht Anwendung finden soll. Kolleginnen sind zu mir gekommen, die über eine 40jährige Betriebszugehörigkeit verfügt haben, die bereits ihr 40jähriges Jubiläum im Betrieb gefeiert haben und die dann, als sie davon hörten, daß man mit 35 Beitragsjahren in die Frühpension gehen könne, von der Pensionsversicherungsanstalt den Bescheid erhalten mußten, daß bei ihnen diese 35 Beitragsjahre nicht aufzu bringen sind. Die Gründe dafür sind einerseits — das ist der Hauptgrund für die Jahrgänge 1906 bis 1913 —, daß die Beschäftigungszeiten vor 1939 in der Arbeiterpensionsversicherung pauschal angerechnet werden und daß pro Jahr zuerst acht Monate angerechnet wurden, bei den Jahrgängen 1906 bis 1916 nur sieben Monate in Anrechnung kommen. Dazu muß bei den Arbeiterinnen im verstärkten Ausmaß noch in Betracht gezogen werden, daß auch Zeiten der Krankheit aus dem Versicherungsverlauf herausfallen, daß Arbeitslosigkeit nicht als Versicherung zählt. So darf man sich nicht wundern, daß die Zahl der Frauen, die in fünf Jahren in die Frühpension gelangt sind, nicht einmal die Tausendergrenze erreichen konnte. Ich bringe in Erinnerung: Im ganzen sind es 917 Frauen, Arbeiterinnen, die innerhalb von fünf Jahren diese Frühpension in Anspruch nehmen konnten.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt insoweit eine Erleichterung, als für jedes Beschäftigungsjahr vor 1939 den Jahrgängen 1906 bis 1916 acht Monate statt sieben Monaten angerechnet werden. In den Erläuternden Bemerkungen heißt es, daß dadurch für die sieben Monate des Jahres 1965 ein Mehr-

Rosa Weber

aufwand von 20 Millionen erforderlich sein wird. Diese Bestimmung tritt nämlich mit 1. Juni 1965 in Kraft. Wir Sozialisten und alle berufstätigen Frauen dieses Landes sind sehr befriedigt darüber, daß es gelungen ist, Verständnis dafür zu erwecken, daß man ungefähr zehn Jahrgänge von Frauen nicht unter eine Ausnahmegerichtung stellen kann und daß man auch diesen schwer arbeitenden Kolleginnen die Möglichkeit eröffnen muß, die Pension früher zu erreichen.

Im Pensionsanpassungsgesetz ist auch noch eine zweite langjährige Frauenforderung erfüllt. Es wird die Anrechnung der Wochenschutzfrist als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung verfügt. Meine Damen und Herren! Wenn wir uns heute von den Sitzen erheben und diesem wichtigen und fortgeschrittenen Gesetz die Zustimmung geben, dann weiß ich mich der Anerkennung der berufstätigen Frauen sicher. Sie wissen ganz genau, daß über den materiellen Wert dieser Bestimmung hinaus deren Bedeutung weit höher ist. Es wird damit die Leistung der Frau als Mutter auch in der Pensionsversicherung anerkannt. Die Frauen verstehen es niemals, wenn man es ihnen als ein Priviliegium anrechnet, daß sie vor und nach der Entbindung nicht arbeiten dürfen. Diese Arbeitsverbote sind kein Priviliegium für die Frau, sondern sie liegen im wohlverstandenen Interesse der Volksgesundheit. Es ist eine Binsenweisheit, und ich brauche es kaum auszuführen, daß sich ein Volk aufgibt, wenn es zuläßt, daß seine Kinder schon im Mutterleib gesundheitlich geschädigt werden. Es ist für uns selbstverständlich, daß die Sorge um Mutter und Kind ein oberstes menschliches Gebot ist und daß der Sozialstaat gar nicht anders handeln kann.

Allerdings sind wir auch hier noch nicht am Ende der Entwicklung angelangt, wie ich glaube, denn das Problem des Karenzurlaubes ist noch immer nicht gelöst. Die Frau hat ja die Möglichkeit — und sie wird im wohlverstandenen Interesse der Kinder, aber auch im Interesse der Familie dazu sogar angeregt —, diesen Karenzurlaub zu nehmen. Sie kann bis zum ersten Geburtstag des Kindes der Beschäftigung fernbleiben. Diese Zeiten fehlen später bei der Berechnung der Anwartschaft für die Pension. Auch diese Arbeitsunterbrechung tritt nicht aus dem Verschulden der Frau ein, wie ich schon angeführt habe. Daher müssen wir heute schon die Forderung anmelden — ich bitte um Verständnis dafür, ich weiß mich sogar des Verständnisses sicher —, daß man bei der noch ausstehenden Ersatzzeitenregelung wegen Krankheit und wegen Arbeitslosigkeit auch auf die Regelung im

Falle des Karenzurlaubes nicht vergißt. Meine Damen und Herren! Man kann heute nicht mit gutem Gewissen von den Müttern erwarten, daß sie aus eigenem dafür vorsorgen, daß ihnen diese Zeiten nicht verlorengehen. Bei dem relativ niedrigen Karenzurlaubsgeld und bei den gegenwärtigen Bestimmungen über die freiwillige Versicherung ist es für die Mehrzahl unserer Mütter nicht so ohne weiteres möglich, die Beiträge für die freiwillige Versicherung aufzubringen.

Weil ich jetzt schon über den Karenzurlaub rede, möchte ich in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß auch die Valorisierung des Karenzurlaubsgeldes noch ausständig ist. Der Mindestbetrag muß genauso den geänderten Preisen angepaßt werden, wie die Einkommensgrenze für die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes den geänderten Löhnen und Gehältern angepaßt werden muß. Diese Werte sind seit 1960 unverändert, und es ist uns allen kein Geheimnis, daß sich in diesen fünf Jahren sowohl Preise wie Löhne und Gehälter bedeutend hinaufbewegt haben.

Hohes Haus! Es ist an dieser Stelle heute schon die große Leistung auf dem Gebiete der Sozialpolitik hervorgehoben worden. Es wird wahrscheinlich noch einige Male so geschehen. Ich möchte ebenfalls meine Befriedigung darüber äußern, daß man auf dem Sektor der Pensionsversicherung, der Alterssicherung für unsere Mitbürger nicht stehengeblieben ist, sondern daß man, wie Kollege Uhlir heute dargelegt hat, seit 1945 in einer ununterbrochenen Entwicklungsreihe zu einem beachtlichen Stand der Leistungen in der Alterspension gekommen ist.

Ich freue mich — ich sage das, weil ich heute schon die Aufgabe habe, über besondere Belange der Frauen zu sprechen —, daß auch die Witwen nach Arbeitern und Angestellten in diesem Prozeß der Weiterentwicklung nicht vergessen wurden. Es ist heute schon erwähnt worden, daß wir im Jahre 1945 für die Witwen eine monatliche Pension von 10 S gehabt haben. Wenn man in Betracht zieht, daß die Richtsätze für die Witwenpension im Jahre 1956 schon nahezu an die der Alters- und Invaliditätspensionisten angeglichen waren und eine Höhe von 350 S erreicht hatten, dann kann man das in einem „fachen“ gar nicht ausdrücken, denn es wirkt unrealistisch, wenn man sagt, daß sich die Witwenpension auf das 35fache um 3400 Prozent erhöht hat.

Nun haben wir besonders beim Mindestbezug für Witwen weitere große Erfolge erzielt, denn auch nach der Beschlusfassung über das ASVG. im Jahre 1955 sind Verbesserungen erreicht worden. Ich darf Sie daran erinnern, daß die Richtsätze für die Witwenpensionen,

4348

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Rosa Weber

die nun mit Juli 1965 bei 945 S liegen, um 147 Prozent erhöht worden sind. Sie haben die gleiche Höhe erreicht wie die Pensionen der Alters- und Invaliditätspensionisten. Das war von allem Anfang an eine Forderung der Sozialisten, denn es ist nicht einzusehen, daß beim Existenzminimum ein Unterschied gemacht wird, ob dieses Existenzminimum einem Direktrentner gewährt wird oder ob es sich um eine Witwenpension handelt. Meine Damen und Herren! Die Höhe der Mindestbezüge ist deswegen bemerkenswert — und ich habe sie aus diesem Grunde besonders erwähnt —, weil man von ihnen den sozialen Gehalt unserer Pensionsversicherung ablesen kann. Wenn wir die Entwicklung betrachten, dann können wir sagen, daß wir uns wirklich nicht zu schämen brauchen.

Allerdings ist eine Forderung noch offen, von ihr ist heute schon geredet worden: die Erhöhung der Witwenpension auf 60 Prozent der Direktpension des Gatten. Diese Forderung ist vor allem dort berechtigt und ganz besonders zu unterstreichen, wo die Witwe nur von der Witwenpension leben muß. Wir müssen alle unsere Energie und alle unsere Verhandlungsbereitschaft, von der so anschaulich gesprochen worden ist, zusammennehmen, um diesem dringenden sozialpolitischen Bedürfnis nachzukommen.

Mit Freude können wir aber auch feststellen, daß seit der Beschußfassung über das ASVG. auch in der Entwicklung der Pensionsbezüge kein Stillstand eingetreten ist. Ich weiß nicht, ob es ganz gewürdigt wird und ob überall bekannt ist, daß die Alterspensionen in der Arbeiterpensionsversicherung seit 1956 um 115 Prozent gestiegen sind, die Invaliditätspensionen um 96 Prozent und die Witwenpensionen um 116 Prozent. Ich möchte das wiederholen, was ebenfalls heute schon gesagt worden ist, und zwar vom Abgeordneten Uhlir, daß wir mit den ständigen Bemühungen, die Pensionen zu erhöhen und die Mindestbezüge der Pensionisten anzugeleichen, eine feste und gute Grundlage für die Pensionsdynamik geschaffen haben.

Es ist heute davon gesprochen worden, wer wem etwas schenkt und wem dieses Pensionsanpassungsgesetz am meisten zu verdanken ist. Ich glaube, wir können uns auf die Formulierung einigen, daß dieses Pensionsanpassungsgesetz ein schönes Maigeschenk der wirtschaftlich noch aktiven an die bereits in den Ruhestand getretenen Arbeitskollegen ist. Tatsächlich werden nämlich die Aufwendungen für die Pension entweder über die Beiträge oder aber über die Steuerleistung von den noch im Wirtschaftsleben Stehenden aufgebracht. Wir bekennen uns zu diesem

Akt der Solidarität, wir freuen uns über die Erfolge, die die bewährte Solidarität der arbeitenden Menschen wiederholt erbracht hat. Das ist nicht nur eine menschliche, eine gute Einstellung den Pensionisten gegenüber, sondern das ist auch eine Vorsorge für das eigene Alter, eine Sicherung, daß später einmal die Wohltat der Pensionsversicherung auch den heute im Wirtschaftsleben Stehenden zugute kommt.

Zum Schluß möchte ich jedenfalls all denen danken, die sich bemüht haben, das Pensionsanpassungsgesetz zustande zu bringen, den Unterhändlern in dem kleinen vorbereitenden Komitee genauso wie den Damen und Herren — den Herren, Damen habe ich gar keine gesehen — des Sozialministeriums, aber natürlich auch dem Herrn Finanzminister, der ebenfalls mitgeholfen hat, dieses Pensionsanpassungsgesetz beschlußreif zu machen.

Wir Sozialisten werden, wie schon einmal gesagt wurde, mit Freude diesem Gesetz die Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Rehor. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Grete Rehor (ÖVP): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Es ist kein Zufall, daß sich heute zwei Gewerkschafterinnen zum Wort melden, um hier besondere Fragen und Wünsche der berufstätigen Frauen zu erörtern. Das Pensionsanpassungsgesetz bedeutet — das haben alle meine Vorredner genauso zum Ausdruck gebracht — den Höhepunkt des bestehenden Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Ich möchte noch etwas hinzufügen. Es ist dies auch schon heute hier ausgesprochen worden, aber ich möchte es noch einmal zum Ausdruck bringen. Die Atmosphäre, in der dieses Gesetz im Sozialausschuß und nun hier im Hause, zumindest bis zur Stunde, besprochen und erörtert worden ist, war gut, und ich glaube, das freut uns alle ganz besonders.

Ich möchte ebenso wie meine Vorrednerin ganz kurz zu zwei Bestimmungen, welche im besonderen die berufstätige Frau betreffen, Stellung nehmen. Zunächst zu der Frage der Anrechnung der Wochengeldbezugszeiten im ASVG. nach den neuen Richtlinien. Die §§ 227 und 228 werden dahin gehend abgeändert, daß in Zukunft Wochengeldbezugszeiten als Ersatzzeiten angerechnet werden. Hierdurch wird mit 1. Juni 1965 den Müttern im Beruf die Zeit, während der sie Wochengeld beziehen, das sind sechs Wochen vor der Geburt und sechs, acht oder zwölf Wochen nach der Geburt, insgesamt 12, 14 oder 18 Wochen,

Grete Rehor

als Ersatzzeit gerechnet. Das ist für die Mütter, die im Beruf bleiben müssen — und derer gibt es heute noch viele —, und für jene, die nach irgendeiner Zeit wieder in den Beruf zurückkommen, bedeutsam. Um mich kurz zu fassen: Ich glaube, die Erfahrung insbesondere der letzten Zeit lehrt uns, daß jeder Beitragsmonat für alle, im besonderen aber für die berufstätigen Frauen, ausschlaggebend ist.

Wir freuen uns, daß nunmehr mit der Anerkennung dieser Zeiten Doppeltes erreicht wurde: zunächst daß eben Frauen wie Männern in besonderen Fällen Ersatzzeiten zuerkannt werden, den Frauen die Wochengeldbezugszeiten. Es sind heute bereits von Vorrednern Zeiten angegeben worden, die den Männern selbstverständlich schon bisher als Ersatzzeiten zuerkannt wurden.

In diesem Zusammenhang ist noch etwas Erfreuliches festzustellen. Meine Vorrednerin, Frau Abgeordnete Weber, hat es in ähnlichen Worten, so wie ich es ausdrücken möchte, auch gesagt. Die Mutterschaft findet damit erstmalig im Bereich der Pensionsversicherung Anerkennung. Mutterschaft ist eine gesellschaftliche Leistung. Die Anerkennung der Wochengeldbezugszeit als Ersatzzeit bestätigt diese Meinung. Ein kleiner Fortschritt im Sinne der Gleichberechtigung der Frauen.

Auch über die Erleichterung für die Inanspruchnahme der Frühpension für manuell tätige Frauen ist heute schon gesprochen worden. Darf ich dazu noch folgendes sagen: In Abänderung der bisher allgemein gültigen Regelung des § 229 Abs. 3 werden zur Erfüllung der geforderten 420 Beitragsmonate für Frauen der Jahrgänge 1906 bis 1916 in Zukunft allgemein acht Monate als Ersatzzeiten jährlich für die Zeit vor dem 1. Jänner 1939 angerechnet. Ich möchte erhärten, wie bedeutsam diese Bestimmung ist. Heute sind in Österreich — das ist nicht allgemein bekannt — rund 500.000 Frauen als Arbeiterinnen in Betrieben und Werkstätten tätig. Das ist rund ein Fünftel des Gesamtbeschäftigtenganges.

Den Angestellten wird eine volle Anerkennung ihrer Berufszeiten zuerkannt; ihre Pensionsversicherung reicht bis vor den ersten Weltkrieg zurück. Hingegen werden den Arbeitern Berufszeiten, die vor dem 1. Jänner 1939 liegen, je nach Jahrgängen, bis heute mit sechs, sieben oder acht Zwölftel angerechnet. Das bedeutet in der Praxis im allgemeinen, im besonderen aber für die Arbeiterinnen, die 40 oder mehr Arbeitsjahre nachweisen, daß sie die Frühpension nicht erreichen können. Wir sind der Meinung, daß gerade diese Frauen, die ein so langes Arbeitsleben nachweisen

und seit Jahren gemäß der technischen Entwicklung höchsten nervlichen und körperlichen Einsatz leisten müssen, Anspruch auf die Frühpension haben.

Ich möchte hier wieder eine Schilderung geben, die ich bereits bei der Verabschiedung der 14. Novelle zum ASVG. hier im Hause gemacht habe. So bedient zum Beispiel heute in der Textilindustrie eine Weberin, die früher zwei mechanische Webstühle zu betreuen hatte, zwölf und mehr solcher Maschinen. Sie bedient 24, 30 und 60 automatische Maschinen. An diesen hat sie nicht nur verschiedene Tätigkeiten auszuüben, sondern sie hat sie auch zu überwachen, damit diese große Zahl von Maschinen in Gang bleibt. Ähnlich ist es in der Spinnerei, ähnlich auch in vielen anderen Berufszweigen. Die Arbeiterin legt in der Weberei Dutzende Kilometer am Tag zurück. Wer Einblick hat in einen solchen Betrieb, der kann beurteilen, welcher Abnutzung diese Frauen unterliegen. Ich könnte diese Schilderungen in vielfacher Hinsicht geben, nicht aus sentimental Gründen, sondern aus Gründen, die erhärtet sind durch Aussagen von Arbeitswissenschaftlern, Technikern und Medizinern, die diese Belastung der Frauen seit Jahren anerkennen.

Wir wissen — auch das ist bereits zum Ausdruck gebracht worden —, daß das so oft zitierte ASVG. selbst in seinen modernen Bestimmungen nach wie vor in dieser Frage eine Lücke aufweist. Ich glaube, daß der Gesetzgeber den Männern und Frauen, die ein schweres Arbeitsleben hinter sich gebracht haben, de facto eine Frühpension einräumen wollte. Die bisherigen Bestimmungen reichen jedoch nicht aus, um dies zu gewährleisten. Ich habe das bereits vorher versucht darzustellen.

Bedeutsam ist die Lücke des Gesetzes, wie ich bereits sagte, für die Arbeiterinnen. Ich stelle nochmals fest, daß von der überwiegenden Zahl der Arbeiterinnen, die ein 40- und mehrjähriges Arbeitsleben nachweisen und durch Arbeitsjubiläen bereits gefeiert wurden, 35 Versicherungsjahre nicht erreicht werden können. Bei den Arbeitern und Arbeiterinnen decken sich Arbeitsjahre nicht mit Versicherungsjahren. Nicht um Frauen zu bevorzugen, sondern um ihnen Gerechtigkeit einzuräumen, haben zwei Gewerkschafterinnen, die Kollegin Weber und ich, bei der Behandlung des Kapitels Soziale Verwaltung des Budgets 1965 eine Entschließung eingebracht, die eine Anfrage und sogleich ein Ersuchen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung enthielt, er möge überprüfen, ob es möglich wäre, die Härten in den Bestimmungen des § 229 Abs. 3 zugunsten der Frauen zu mildern.

Grete Rehor

Der Herr Abgeordnete Kindl ist im Augenblick nicht im Hause, er hat in einem anderen Zusammenhang eine Milderung als Preisgabe eines Grundsatzes gekennzeichnet. Es geht nicht um die Preisgabe von Grundsätzen. Selbstverständlich muß eine lange Versicherungszeit für die Erreichung der Frühpension vorhanden sein. Er meinte, daß bei den Ruhensbestimmungen nunmehr noch deutlicher als bisher ein Grundsatz aufgegeben worden ist. Ich glaube, daß man eher zur Auffassung kommen müßte, daß der Gesetzgeber Sorge zu tragen hat, Lücken zu schließen. In der Frage Frühpension für Frauen wird eine Lücke geschlossen.

Bei der Verabschiedung der 14. Novelle zum ASVG. wurde im Sozialausschuß und im Parlament über die Erfüllung dieser eingebrachten Entschließung gesprochen. Für uns Frauen war am Ende dieser Auseinandersetzungen wesentlich, daß man sich darüber einigen konnte, bei der nächsten Novelle zum ASVG. diesbezügliche Maßnahmen vorzusehen, unter der Voraussetzung, daß geprüft wird — so steht es auch in der Entschließung —, was in diesem Zusammenhang möglich ist und gemacht werden kann. Ich will heute, um die gute Atmosphäre aufrechtzuerhalten, nicht auf die polemischen Äußerungen, die zu dieser Zeit in einer bestimmten Zeitung völlig zu Unrecht gemacht worden sind, eingehen. Ich habe mir erlaubt, im Parlament zu erklären, daß es den Frauen im wesentlichen darauf ankommt, daß ihnen geholfen wird. Wenn wir gerecht sind und überlegen, müssen wir heute folgendes feststellen: Im Dezember, schon drei Wochen nach Einbringung der Entschließung zum Kapitel Soziale Verwaltung, konnten wir die berechtigte Hoffnung haben, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit eine Regelung geplant ist. So gesehen, bedeutete diese Einigung keine echte Verzögerung, wie die polemische Äußerung dieser Zeitung gelautet hat. Es war ja bereits bekannt, daß die Verabschiedung einer weiteren Novelle, befristet bis 1. Mai, in der Koalition abgesprochen war.

Nun sind wir so weit. Fünf Monate sind ins Land gezogen, und alle Frauen in diesem Hohen Hause dürfen den Arbeiterinnen heute berechtigt sagen: Wir haben für sie eine Erleichterung durchgesetzt, und die entsprechenden Mittel sind dafür vorgesehen. Wir wollen allen jenen, die für unsere berechtigten Wünsche Verständnis gezeigt haben, Dank und Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Ich persönlich, verehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, würde wünschen, daß wir berechtigte Anliegen von weiblichen Dienstnehmern in verhältnismäßig kurzer

Zeit erfüllen, wie dies für die Anrechnung von Wochengeldbezugszeiten und die günstigere Vordienstzeitenanrechnung für die Frühpension der Frauen der Fall ist. Oftmals — und ich bringe hier etwas in Erinnerung, was uns Frauen besonders schmerzlich bedrückt — haben berechtigte Wünsche der berufstätigen Frauen, die als Anträge oder Regierungsvorlagen in das Parlament kamen, Jahre gebraucht, ehe man sie durchsetzen konnte. Mit Genugtuung können wir heute feststellen, daß die Frauen in der Gesetzgebung nun doch ein Stück vorwärtsgekommen sind. Wir nähern uns — das ist meine Meinung — dem Ziel, daß die Frauen in Österreich nicht nur de jure, sondern doch auch de facto die Gleichberechtigung erreichen.

Und hier komme ich schon zum Schluß: Es gilt nach wie vor ein unumstößlicher Grundsatz für uns alle, für Männer wie für Frauen: Die Frauen sind gleichwertig! Sie sind nicht gleichartig, aber die Wertung ist die Grundlage dafür, daß wir die Gleichberechtigung erreichen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Wallner: Bevor ich weiter das Wort erteile, teile ich mit, daß der von der Vorrednerin eingebrachte Antrag die notwendige Unterstützung hat und in die Verhandlung einbezogen wird.

Weiter zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Winkler. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ernst Winkler (SPÖ): Hohes Haus! Wir erleben heute eine lange, aber — ich glaube, wir dürfen es sagen — sehr erfreuliche Sitzung. Wir erleben es, was selten der Fall ist, daß sich die Redner aller drei Parteien einig sind in der Zustimmung zu diesem Gesetz. Ich glaube, wir dürfen behaupten, daß wir heute ein Gesetz beschließen, das geradezu von historischer Bedeutung ist.

Die Einführung des sogenannten Pensionsanpassungsgesetzes, wie sie der vorliegende Initiativantrag vorsieht, bedeutet einen Höhepunkt in der Entwicklung des österreichischen Pensionsrechtes und im Streben nach sozialer Sicherheit. Die jährliche Pensionsanpassung ist aber nicht nur eine einfache Leistungsverbesserung für die Rentner und Pensionisten, sondern sie ist nicht mehr und nicht weniger als die Anerkennung des Grundsatzes, daß auch der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedene alte oder erwerbsunfähige Mensch ein Anrecht darauf hat, am Wirtschaftswachstum und am steigenden Lebensstandard in angemessenem Ausmaß teilzuhaben.

So begrüßenswert es auch ist, daß Abgeordnete beider Regierungsparteien sich zu diesem Grundsatz bekannten, sodaß der vorliegende Initiativantrag zustande kommen

Ernst Winkler

konnte, so dürfen wir dabei doch nicht übersehen, daß er für einen Teil der vom System der sozialen Sicherheit in unserem Land erfaßten Personen keine derartigen Verbesserungen bringt. Der Antrag enthält keine Bestimmungen über die Anpassung der Leistungen nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, also der Renten für die selbstständig Erwerbstätigen der Land- und Forstwirtschaft. Das sind immerhin, wie Sie ja wissen, ungefähr 124.000 Personen.

Für diese Unterlassung sind allerdings gewichtige Gründe maßgebend. Die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung unterscheidet sich grundsätzlich von den anderen Pensionsversicherungen dadurch, daß sich in den Pensionsversicherungen der Arbeiter und Angestellten und der selbstständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft die Höhe der Leistung nach den Beiträgen richtet. Diese wiederum richten sich natürlich nach dem jeweiligen Einkommen des Versicherten. Die Steigerung der Löhne und Gehälter sowie der Erwerbseinkommen der Selbständigen im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung führt unmittelbar zu einer Erhöhung der Beiträge in den genannten Versicherungen.

Es liegt nun aber im Wesen einer Versicherung, daß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Beiträgen und den Leistungen hergestellt wird. Darin unterscheidet sich die Versicherung grundsätzlich von Fürsorgesystemen. Auch die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung ist eine Versicherung, für die der Zusammenhang zwischen Beiträgen und Leistungen gewahrt bleiben muß. Zum Unterschied von der Pensionsversicherung nach dem ASVG. werden aber die Beiträge für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung mit festen Beträgen bemessen, die unabhängig vom Einkommen des Versicherten sind.

Bereits bei der Einführung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung war man sich darüber einig, daß die Leistungen immer nur einen Teil der Lebensbedürfnisse des Rentners decken können. Sie sollten nur ein Zuschuß zu dem vorwiegend aus Sachleistungen bestehenden Ausgedinge sein. Die Höhe der Zuschußleistung betrug damals im Jahre 1958 bei Vorliegen von 35 Versicherungsjahren für den alleinstehenden Rentner 200 S monatlich, für das Ehepaar 400 S. Diese Beiträge wurden und werden heute noch jährlich dreizehnmal ausbezahlt. Lagen Versicherungszeiten von weniger als 20 Jahren vor, dann verminderte sich die Leistung bis auf 136 S für Alleinstehende und auf 272 S für das Ehepaar.

Die Beiträge der Versicherten betragen im Jahre 1958, als die Versicherung eingeführt wurde, für den Pflichtversicherten 240 S und für den Familienangehörigen 120 S jährlich, also halb soviel wie für den Pflichtversicherten. Der Bundesbeitrag wurde für das Jahr 1958 mit 50 Millionen Schilling festgesetzt. Von 1958 bis 1964 blieben die Leistungen in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung unverändert, wenn man von den kleineren Leistungsverbesserungen absieht, wie etwa dem Wegfall der Voraussetzung der Bedürftigkeit für den Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente.

Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erwies sich als unzulänglich. Trotz gleichbleibender Leistungssätze mußten die Beiträge der Versicherten erhöht werden, und zwar im Jahre 1961 auf 280 S jährlich und ab dem Jahre 1962 auf 320 S für den Pflichtversicherten; für die Familienangehörigen galten jeweils die halben Sätze. Auch die Bestimmungen über den Bundesbeitrag wurden neu gefaßt und eine eigene Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eingeführt, deren Ertrag mit zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung herangezogen wurde.

Mit der Abgabe von landwirtschaftlichen Betrieben und mit der Erhöhung der Beiträge hat die Land- und Forstwirtschaft erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Finanzierung ihrer Zuschußrentenversicherung zu sichern. Erst die 7. Novelle hat ab dem Jahre 1965 erstmals eine Erhöhung der festen Leistungssätze vorgesehen, und zwar um 10 Prozent. Die Rente des Alleinstehenden beträgt nunmehr nach mindestens 35 Versicherungsjahren 220 S monatlich, die Ehepaare erhalten 440 S. Gleichzeitig mußten aber abermals die Beiträge erhöht werden, und zwar von 320 S auf 360 S und für den Familienangehörigen von 160 auf 180 S im Jahr. Auch die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wurde erhöht.

Die Erhöhung der Zuschußrenten um 10 Prozent stellt zwar eine Nachziehung der zurückgebliebenen Sätze dar, sie darf jedoch nicht mit der Pensionsnachziehung des ASVG. verglichen werden. In dieser Versicherung beruht der ganze Anpassungsvorgang darauf, daß die Leistungen jeweils auf das Lohn- und Gehaltsniveau des zweitvorangegangenen Jahres nachgezogen werden sollen. In der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung kann vom Niveau eines bestimmten Jahres nicht gesprochen werden.

Eine kleine Verbesserung bringt das heutige Gesetz den Zuschußrentnern doch. Die Auf-

4352

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Ernst Winkler

wertungsfaktoren, die Richtzahlen und der Anpassungsfaktor aus dem ASVG. und dem GSPVG. sind für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung insofern von Bedeutung, als sich einzelne Bestimmungen des LZVG. mit analogen Bestimmungen des ASVG. und GSPVG. decken. Dies ist zum Beispiel bei den Ruhensbestimmungen der Fall. Auch der Zuschußrentner wird nach dem Initiativantrag ab 1. Juni 1965 monatlich bis zu 1000 S nebenher verdienen können, ohne daß seine Zuschußrente gekürzt wird. Darüber hinaus ruht seine Zuschußrente nur dann, soweit sie zusammen mit dem Erwerbseinkommen 2500 S monatlich übersteigt. Die Grenzbeträge von 1000 S und 2500 S sind dieselben wie in den anderen Pensionsversicherungen. Sie sollen daher, wie in diesen beiden Pensionsversicherungen, jährlich der Entwicklung der Richtzahlen aus dem ASVG. entsprechend erhöht werden. Das gleiche gilt für den Mindestbetrag des Kinderzuschusses. Da im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz auch die Bestimmungen über die Höhe der Höherversicherung den analogen Bestimmungen der anderen Versicherungen nachgebildet sind, werden für die Aufwertung der Beiträge der Höherversicherung auch in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung die Faktoren des ASVG. und des GSPVG. herangezogen.

Der vorliegende Initiativantrag bringt leider für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung keine Rentendynamik. Der Sozialausschuß hat aber anlässlich der Beratung über den vorliegenden Antrag einstimmig eine Entschließung angenommen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat regelmäßig Gesetzentwürfe vorzulegen, durch die auch die Renten der landwirtschaftlichen Zuschußversicherung an die dynamisch wachsenden Pensionen angepaßt werden. Der Sozialausschuß hat damit das Problem aufgeworfen, das in dem ständigen Zurückbleiben der Zuschußrenten aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung gegenüber den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen liegt. Wenn auch die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung eine völlig gleichartige Anpassung, wie sie für die Arbeiter, wie sie für die Angestellten und wie sie auch für die selbständig Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen ist, nicht zu lassen, weist diese Entschließung des Sozialausschusses doch den Weg, auf dem die notwendigen Leistungsverbesserungen durch eine entsprechende Änderung der gesetzlich fixierten Leistungssätze vorgenommen werden können.

Die Entschließung des Sozialausschusses sollte der Ausgangspunkt einer Entwicklung sein, die auch den Rentnern der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung eine Beteiligung am Wirtschaftswachstum sichert. Diese Beteiligung wird sich im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft halten. Sowenig aber die Erwerbstätigen in der Landwirtschaft vom Wirtschaftswachstum ausgeschlossen werden dürfen, soweinig können die Rentner der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung davon ausgeschlossen werden.

Die Erhöhung der Leistungssätze für die Zuschußrenten ab 1. Jänner 1965 um 10 Prozent durch die 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz ist nach unserer Meinung der erste Schritt in dieser Richtung. Ich möchte an dieser Stelle die Hoffnung ausdrücken, daß im Sinne der Entschließung des Sozialausschusses weitere Schritte folgen werden. Ich darf hier die Versicherung abgeben — ich glaube, ich spreche im Sinne des ganzen Hauses —, daß wir die Bezieher der Zuschußrenten nicht vergessen werden. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kulhanek. Ich erteile es ihm. (Abg. Dr. van Tongel: *Literarische Stunde!*)

Abgeordneter Kulhanek (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich weiß, daß es eine arge Zumutung bedeutet, bei ein und demselben Thema nun schon vier Stunden den willigen Zuhörer abzugeben. Vielleicht ist es Ihnen ein kleiner Trost, wenn ich sage, daß ich der viertletzte bin, daß nur mehr vier Herren Ihr Gemüt belasten werden. Vielleicht führen auch meine Ausführungen dazu, Ihr Interesse ein wenig zu erwecken.

Ich möchte nämlich auf ein Fernsehstück zurückgreifen, das vor nicht zu langer Zeit zur Aufführung kam, es hatte den Titel: „Kümmert euch nicht um Sokrates, kümmert euch um die Wahrheit!“ Es war ein Abend mit dem Gorgias des Platon. Man hat untersucht, welche Kunst denn die Rhetorik darstellt, ob es überhaupt eine Kunst ist, und wenn es eine solche ist, nach welchen Kriterien sie wirksam werden soll. Man hat also untersucht: Soll diese Kunst lehren oder nur überreden, soll sie etwas aussagen oder nur etwas bezwecken, soll sie Wissen vermitteln oder nur einen Glauben erregen, soll sie ein Sachverständiger oder ein Schmeichler sein? Man hat diese Komponenten auf einige zusammengebracht und hat letztthin gefragt: Soll der Redner das Gute und das Nützliche

Kulhanek

bringen oder soll er das Angenehme, das man erwartet, sagen?

Und um dieses Dilemma zu einer Lösung zu bringen, hat man einen Versuch gemacht und hat zwei gleich begabte Redner ausgesucht, von denen der eine Arzt war. Ihm hat man überantwortet, nun mit der vollsten Rednergabe das dem Volke zu sagen, was ihm guttut, was ihm nützlich ist, was der Gesundheit und damit seinem Leben Vorteil bringt. Auf der andern Seite hat man — das war für mich ein gewisser Stolz — einen Zuckerbäcker (*Heiterkeit*) mit gleicher Beredsamkeit gewählt und hat diesen dem Volk sagen lassen, was ihm angenehm ist, was es gerne hört. (*Rufe: Honig!*)

Im Wettkampf — ich glaube, aus Ihrer Zustimmung entnehmen zu müssen, daß Sie meine Meinung teilen — hat der Zuckerbäcker die Siegespalme davongetragen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Damit ist man aber zu der Feststellung gelangt, daß es aus der Verantwortung heraus gesehen für den Rhetoriker notwendig ist, nicht das Angenehme, sondern das Nützliche, das Gute zu sagen.

Nun die Nutzanwendung: Ich darf feststellen, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf tatsächlich von uns nur das Gute gesucht worden ist, nicht das Angenehme, sondern allein von Verantwortung, von Sachlichkeit getragen das, was dem Volke wirklich nützt. Denn die Erkenntnis, daß das Gute, auf Zeit gesehen, auch das Angenehme sein wird, ist Leitstern bei diesem Gesetz gewesen. Das ist nicht bloß eine Behauptung, von der man sagen könnte, sie sei auch irgendeine Floskel der Rhetorik, sondern wir haben Beweise dafür auf den Tisch zu legen. So haben wir in der Vergangenheit — man muß ja auch fallweise seine Beichte ablegen oder soll es tun — gerade auf dem sozialpolitischen Gebiet sehr oft nach dem Angenehmen und nicht nach dem Guten gehandelt. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Misch.*)

Aber wir haben hier den Mut gehabt, die Sünden der Vergangenheit zu einem Großteil zu eliminieren. Beispiele dafür: Wir haben einen geänderten Berechnungsmodus für die Pensionsbemessung, wir haben die zweite Sonderzahlung für die Beitragsleistung erfaßt, denn wir sagten, wer vierzehnmal eine Rente bekommt, der kann auch vierzehnmal einen Beitrag leisten. Wir haben die individuellen Richtsätze geändert und haben gleiches Recht im Ausgleichszulagenrecht geschaffen. Wir haben sogar für die Zukunft auch einen solchen Ernst und eine solche Sachlichkeit an den Tag gelegt. Wohl ist es richtig, daß wir für die Berechnung der Bemessungsgrundlagen künftiger Pensionen eine Automatik festgelegt haben. Aber für die Anpassung bestehender Pensionen

gilt die Dynamik, die auf zwei Kriterien Rücksicht nehmen soll: vorwiegend auf die Lage der Volkswirtschaft einerseits und auf das Verhältnis zwischen Versicherten und Pensionisten andererseits. Damit ist zumindest gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, wenn es einmal nicht anders gehen sollte, nicht blind einer Automatik überantwortet zu sein, sondern sich gewisser wirtschaftlicher und vernünftiger Argumente bedienen zu können.

Indem wir diese Festlegung für die Zukunft getroffen haben, die zugleich auch in der finanziellen Sicherung die gleiche Verantwortung vorsieht, indem nicht allein ein Staatszuschuß zur finanziellen Deckung herangezogen wird, sondern auch, wohl in einem bescheidenen Ausmaß, aber immerhin, eine Beitragsleistung der Versicherten, haben wir auch hier diese Verantwortung unter Beweis gestellt, und man darf sagen: Wir haben damit die Sicherung der Pensionsversicherung in Österreich für die Zukunft zustande gebracht und damit auch einen Auftrag, der in der Regierungserklärung liegt, vollzogen.

Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß es aber nicht nur ein Dynamisierungsgesetz ist, wie man es schlechthin oder wie man es in Deutschland schon kennt, das die Pensionen und die Bemessungsgrundlagen an die geänderten Verhältnisse anpaßt, sondern wir haben eigentlich mehr gemacht. Wir haben — kann man sagen — fast eine doppelte Dynamisierung; denn dadurch, daß wir die letzten fünf Jahre als Bemessungsgrundlage heranziehen, wird ja meistens der höchste erreichte Wert eines Verdienstes im Versicherungsverlauf herangezogen, und der wird nun noch dynamisiert. Das ist im Gegensatz zu Deutschland, wo man für jedes einzelne Jahr der Versicherung eine Beitragsdurchschnittsgrundlage errechnet hat und nun den Versicherungsverlauf eines Versicherten von Jahr zu Jahr vergleicht, wie er zu der betreffenden Durchschnittsgrundlage steht, ob er darüber- oder darunterliegt, und wo man die Differenz dieser Prozentsätze addiert und dann das Mittel zieht. Dabei kommen natürlich wesentlich geringere Pensionen zustande. Wir sollen also nicht vergessen, daß wir in Österreich ein besonderes, für unsere Pensionisten vorteilhaftes Anpassungsgesetz beschlossen haben.

Natürlich gibt es auch Kritiker, die mit Ironie und Spott sagen, daß sich die Abgeordneten, die mit der Materie beschäftigt waren, quasi noch selbst eine Auszeichnung verliehen und stolz auf das sind, was sie zuwege gebracht haben, auf diese „Ostereier“, wie es eine Zeitung nennt, die hier gelegt worden sind, von denen man erst später merken wird, welche Ungeheuer daraus entschlüpfen werden.

4354

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Kulhanek

Man habe hier ein unechtes Kompromiß auf höchster parteilicher Ebene getroffen und werde schon sehen, daß diese blinde Zuversicht in die Allmacht des Staates eines Tages zum Bankrott führen wird.

Dazu darf ich sagen, daß wir Abgeordneten diese Beratungen keineswegs vielleicht in einem Raumschiff, das weitab von der Erde kreist, durchgeführt haben, sondern daß wir sehr wohl Tuchfühlung mit der Wirklichkeit halten, weil wir ja selbst aus dem Beruf kommen und wissen, was das Leben von uns verlangt. Wir haben erkannt, was die Voraussetzung ist, und das haben wir von Anbeginn berücksichtigt, nicht erst jetzt, weil wir eine Dynamik schaffen.

Die Sozialversicherung in Österreich braucht, um für die Zukunft weiterhin wirksam bleiben zu können, die Vollbeschäftigung als Voraussetzung. Wenn wir den Mut haben, an diese Vollbeschäftigung auch in Zukunft zu glauben, so denke ich, daß man diesen Optimismus den Abgeordneten nicht zum Vorwurf machen kann, denn mit Pessimismus hat man noch nie die Zukunft erobert.

Hohes Haus! In einem muß ich aber selbst zum Mahner werden. Wenn man heute davon spricht, daß das ASVG. nun gleichsam seine Krönung durch die Dynamik erhält, so glaube ich, daß man diese Feststellung etwas hinausschieben muß, denn vorerst müssen wir die Voraussetzung, nämlich die Vollbeschäftigung, die wieder das wirtschaftliche Wachstum voraussetzt, gesichert haben. Das heißt: Diese Anpassung hat einen Zwillingssbruder, das wirtschaftliche Wachstum. Wir müssen nun trachten, daß dieser Zwillingssbruder möglichst bald das Licht der Welt erblickt.

Ich darf vielleicht auf Einzelheiten eingehen, nur um mich verständlich zu machen und eine wirklich gemeinsame Ausgangsbasis zu schaffen. Kollege Uhlir hat gesagt, man solle sich vorstellen, die 16 Milliarden Schilling, die wir heuer an Pensionen zahlen, würden dem Konsum entzogen werden. Wo könnte dann eine Vollbeschäftigung sein, wenn soviel Kaufkraft auf einmal verschwindet? — Ein sehr plastischer, plausibler Beweis. Aber setzen wir diese Überlegung jetzt fort: Wenn ich diesen Betrag an Pensionen verdopple, dann müßte also dieses Österreich ein Schlaraffenland werden! Ich glaube, da gehen Sie mit mir nicht mehr mit, weil eine Verdoppelung der Pensionslast niemals auch eine Verdopplung der wirtschaftlichen Leistung mit sich bringt. Wir müssen daraus erkennen, daß sich die Höhe der sozialen Belastung jeweils an der Produktivität der Wirtschaft zu orientieren hat.

Und ein Zweites: Frau Abgeordnete Weber hat in der Sozialdebatte, als die Rede von der Arbeitsmarktpolitik war, den Satz gebraucht — ich zitiere wörtlich —: „Sie“ — die Arbeitsmarktpolitik — „kann ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Vollbeschäftigung sein, welche wiederum ein entsprechendes Wirtschaftswachstum und letzten Endes die soziale Sicherheit garantiert.“ — Eine Folge, die nur in den einzelnen Phasen nicht ganz stimmt. Denn nicht die Vollbeschäftigung wird ein wirtschaftliches Wachstum garantieren, sondern das wirtschaftliche Wachstum bringt die Vollbeschäftigung.

Ich nehm wieder ein Beispiel, etwa daß wir 100.000 Arbeitslose hätten. Mit der Arbeitsmarktpolitik werde ich nicht erreichen, daß diese 100.000 in den Wirtschaftsprozeß eingegliedert werden. Ich könnte mir theoretisch vorstellen, daß wir, wenn wir die Macht haben, ein Gesetz beschließen, das jeden Betrieb verpflichtet, soundso viele Leute aufzunehmen. Aber der Effekt würde sich nicht einstellen, weil eben diese Leute nicht gebraucht werden, sich damit nicht bezahlt machen, und wir würden die Lage der Wirtschaft, statt sie zu verbessern, nur verschlechtern, die Wirtschaft würde noch weniger konkurrenzfähig sein.

Wenn ich aber den einzelnen Unternehmungen einen Anreiz gebe, ihren Betrieb zu verbessern, indem ich ihnen sage: Wenn du eine Maschine anschaffst, dann kannst du gleich die Hälfte im ersten Jahr abschreiben, du hast dadurch weniger Steuer zu bezahlen!, dann sind sie später schon so in den Kreis eingesponnen, daß sie in den nächsten Jahren wieder soviel investieren werden, damit sie keine höhere Steuerleistung erbringen müssen. Damit wird auch der Auftragsstand größer, es werden mehr Aufträge an andere Firmen vergeben, diese werden naturgemäß dafür mehr Leute einstellen müssen, die wieder zusätzliche Konsumenten darstellen, und so beginnt sich das Rad zu drehen. Wir haben dieses Experiment schon 1953 gemacht, und wir sehen heute den Erfolg davon. — Ich führe das nur an, weil ich mich bemühe, daß wir gegenseitig Verständnis finden, und weil es nötig wäre, daß wir tatsächlich jetzt anschließend an das Anpassungsgesetz auch das Wirtschaftswachstumsgesetz noch in dieser Frühjahrsperiode im Parlament beschließen.

Hohes Haus! Wir mußten im Anpassungsgesetz auch den aktiv Tätigen gewisse Belastungen zusätzlich auferlegen, das heißt, ihr Realeinkommen mußte etwas geschrägt werden. Es wäre daher nur verständlich, wenn heute einer dieser aktiv Arbeitenden, die diese Belastung zusätzlich zu tragen haben,

Kulhanek

fragte: Und wer garantiert mir, daß die nächste Generation bereit ist, auch für mich diese Beiträge zu zahlen, damit ich zu meiner Pension komme?

Wenn wir ehrlich sind, müssen wir sagen: Im Gesetz kann ich keine Garantie geben. Wie könnte ich dafür garantieren, daß sich im Parlament nicht neue Mehrheiten bilden, die eben eines Tages bestehende Gesetze abändern und neue an ihre Stelle setzen? Theoretisch kann ich also nicht dafür garantieren, ich werde über das Gesetz dem Versicherten von heute diese Garantie nicht geben können. Aber ich kann etwas anderes: Ich kann ihm Vertrauen geben. Vielleicht darf ich das wieder an Hand eines kleinen Handwerkerbeispiels erklären.

Wenn ein Handwerker, der seinen Betrieb schön beisammen hat, aber über keine Be sicherungswerte verfügt, einen Kredit braucht, wie spielt sich das in der Praxis ab? Man wird zuerst von ihm Bilanzen verlangen. Wenn diese Bilanzen eine aufsteigende Tendenz zeigen, einen geordneten Charakter aufweisen, ist ein Kriterium erfüllt. Man wird dann nachsehen, wie es denn um die fachlichen Kenntnisse des Kreditwerbers bestellt ist, ob er wirklich erstklassige Ware hervor bringt. Trifft das zu, dann ist ein zweites Moment erfüllt. Und man wird letztlich fragen: Wie ist dieser Mann in der Umgebung angeschrieben? Welchen Charakter hat er, welche Vertrauenswürdigkeit besitzt er? Wenn alle Fragen positiv beantwortet werden, dann wird er seinen Kredit bekommen, weil er eben vertrauenswürdig ist.

Dasselbe trifft auch für den Staat zu. Nur sind die Bilanzen beim Staat sein Budget, das in Ordnung sein muß, das tatsächlich jedes Jahr ein wirtschaftliches Wachstum erkennen lassen muß. Es muß vom Staat auch verlangt werden, daß er den Mitbürgern zeigt, daß er weiß, was jeweils zu tun nötig ist, daß er Maßnahmen setzt, die die Expansion der Wirtschaft hervorbringen, damit der Staatsbürger sieht: Mein Lebensstandard bes sert sich von Jahr zu Jahr. Auch das wird zum Vertrauen beitragen. Und letzten Endes könnte ich die Frage nach dem Charakter damit vergleichen, daß der Staat zur gegebenen Stunde auch den Mut zu einem unpopulären „Nein“ haben muß. Ich glaube, wenn er diese Kriterien aufweist, dann wird der Staatsbürger von heute zu ihm Vertrauen haben, dann wird gar nicht erst die Frage aufscheinen: Wird die andere Generation auch meine Beiträge zahlen?, denn er fühlt, hier ist alles in Ordnung.

Nun ein weiteres Kapitel. Darf ich Sie nochmals zurückbemühen zu dem Fernseh-

stück, mit dem ich begonnen habe. Ich habe es so weit ausgeführt, daß man übereingekommen ist, was gut und was angenehm ist, und daß man das Gute tun sollte und nicht das Angenehme. In der Debatte ist dann die Frage aufgeworfen worden, welcher Imperativ es sei, der zwingend vorschreibt, daß man das Gute tun soll. Es muß ja irgendwo eine Bestimmung vorhanden sein, ob geschrieben oder ungeschrieben, die solches Handeln zwingend vorschreibt.

Im Verlaufe der längeren Debatte sagt dann Sokrates endlich, seine Meinung sei — er vertritt damit nur eine Überlieferung von altersher —, daß jeder Mensch einem ewigen Richter gegenübergestellt wird, vor dem er sich einmal für seine Handlungen zu verantworten haben wird. Als ihn seine Schüler daraufhin etwas erschrocken fragen: Meister, du, die Inkarnation der Logik, bietest einen Beweis an, der mit Logik niemals zu erbringen ist?, winkt er ab und sagt: Es ist doch gleichgültig, auf welchem Weg man das Gute, das Rechte, die Wahrheit sucht, die Hauptsache ist, man sucht sie. Das hat dann den Titel des Stücks ergeben: Kümmt euch nicht um Sokrates, aber kümmt euch um die Wahrheit!

Das nehme ich zum Anlaß, um hier ein zweites Problem zu streifen. Wir Abgeordnete sind leider Gottes in der letzten Zeit das billigste Rohmaterial für angriffslustige Zeitungsaufstellungen und Kabarett aufführungen gewesen. Immer wieder wird mit einer gewissen Leichtfertigkeit gegen uns vorgegangen. Man sagt, wir seien nur Jasager, nur Händeheber, eine Abstimmungsmaschinerie, obwohl wir sehr schöne Gehälter beziehen, für die wir nicht einmal Steuer zu zahlen brauchen; die eigentliche Arbeit leisten die Beamten der Interessenvertreter und der Ministerien, die Abgeordneten haben dann nur schön ihre Hand.

Es ist mir nicht angenehm, jetzt eine Feststellung zu treffen, die auch meine Person einschließt. Aber ich bin der Meinung, wenn man ständig angegriffen wird, dann hat man sich, wo und wann es geht, zur Wehr zu setzen. Deshalb möchte ich hier feststellen, daß dieser Gesetzentwurf eine Arbeit der Abgeordneten darstellt. Dabei sei aber keineswegs die wertvolle und wirklich dankenswerte Mitarbeit der Experten und der Ministerialbeamten in irgendeiner Weise geschmäler, ich möchte sogar erklären, ohne ihr Wissen und vor allem ihre Hingabe zur Mitarbeit wären wir weder zeitlich noch vielleicht auch inhaltlich zu diesem Gesetzentwurf gelangt. Aber die Initiative über Ziel und Zweck dieses Antrages ist zu jeder Stunde in den Händen der Abgeordneten gelegen.

4356

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Kulhanek

Sie lag in den Händen jener Abgeordneten, die global mit allen hier im Hause vor fast einem Jahr vom „Kurier“ beschuldigt worden sind, sie wären schuld, daß der J-Wagen vor dem Parlament keine Haltestelle mehr habe, sie wären schuld, daß nun die Werk-tätigen einen längeren Anmarschweg haben, sich Wind und Wetter aussetzen müssen, nur weil die Abgeordneten, diese Jasager, sich einen bequemeren Parkplatz geschaffen haben.

Meine Damen und Herren! Wer sich der Mühe unterzieht, draußen nachzusehen, wie denn die Lage bei der aufgelassenen J-Wagen-Haltestelle ist, wird feststellen können, daß sich zwei Dinge geändert haben: Die Einstiegsinsel ist entfernt und dafür ein Gehsteig errichtet worden. Die Möglichkeit, vom Gehsteig aus einzusteigen, indem man die eine Fahrbahnhälfte überschreitet, wäre aber gegeben. In 90 Prozent der Fälle steigt man in Wien nach Überquerung einer Fahrbahnhälfte vom Gehsteig in die Tramway ein, während in 10 Prozent der Fälle der Einstieg von einer sogenannten Einstiegsinsel aus zu bewerkstelligen ist. Es ist also unrichtig, wenn man behauptet, daß die Abgeordneten schuld daran seien, daß die J-Wagen-Haltestelle aufgelassen worden ist.

Dabei bin ich felsenfest davon überzeugt, daß die bekannten Bücher des Herrn Dr. Portisch „So sah ich die Sowjetunion“, „So sah ich China“ nicht unter jener Perspektive entstanden sind, die dem Artikel zugrunde lag: So sah ich die J-Wagen-Einstiegstelle. Ich glaube, es wäre notwendig und angebracht, auch in diesem Fall den Titel des Fernsehstücks zu beachten: Kümmt euch nicht um Sokrates, aber kümmt euch um die Wahrheit!

Nun darf ich der Vollständigkeit halber noch einige Details erwähnen. Vorweg möchte ich sagen, daß ich damit nicht Forderungen aufstellen will. Ich bin der gleichen Meinung wie meine Vorrredner, daß wir jetzt eine gewisse Atempause in der Sozialpolitik brauchen, aber zum Verständnis, quasi zur Inventur, sei folgendes festgehalten:

Allgemein ist das Leistungsrecht des GSPVG nun ziemlich nahe an das des ASVG. herangebracht worden, es sind aber noch bestimmte Unterschiedlichkeiten vorhanden. So haben wir zum Beispiel keine Berufsunfähigkeits-pension, ja nicht einmal eine Invaliditäts-pension, sondern nur die harte Bestimmung über die Pension bei 100prozentiger Erwerbs-unfähigkeit; es fehlt uns die zweite Be-messungsgrundlage, wir haben keine Witwen-abfertigung, das Übergangsrecht ist nur ein kleineres Detail, wir haben die strengsten Ruhensbestimmungen. Aber ein Punkt scheint

auf diesem Forderungsprogramm, wenn man es so nennen will, nicht mehr auf, ein Punkt, der sieben Jahre seit der Schaffung des GSPVG. bestanden hat, ist eliminiert. Hiemit darf ich die stolzeste Vollzugsmeldung meiner parlamentarischen Laufbahn erstatten: Das Pensionsrecht der Selbständigen hat über die Gewerbesteuer seine dauernde finanzielle Siche- rung erhalten.

Sie werden es vielleicht nicht ermessen können, mit welcher inneren Freude ich dafür ein ehrliches, vom Herzen kommendes Danke sage. Vielleicht werden Sie mich aber ver-stehen, wenn ich nun behaupte, daß es hier im Hause zur Stunde keinen glücklicheren Menschen gibt als mich.

Nun darf ich noch eine Unterschiedlichkeit im neuen Entwurf zwischen ASVG. und GSPVG. kurz streifen. Es ergibt sich die mathematische Groteske, daß 5400 nicht gleich ist 5400 — ich meine damit die beiden Höchstbemessungsgrundlagen —, und zwar deshalb nicht, weil im ASVG. zur Höchst-bemessungsgrundlage von 5400 S noch zwei Sonderzahlungen hinzugezählt und dann nach der neuen Berechnungsart zwei Vierzehntel oder ein Siebentel abgezogen werden. Damit kommt man wieder auf 5400 S als höchste mögliche Bemessungsgrundlage im ASVG. Beim GSPVG. sind die Sonderzahlungen im Gewerbeertrag schon eingerechnet. Man kann also nichts mehr zu den 5400 S dazurechnen. Sehr wohl aber werden die zwei Vierzehntel oder das eine Siebentel abgezogen, sodaß sich also gegenüber dem ASVG. eine um ein Siebentel verminderte Höchstbemessungsgrundlage ergibt.

Eine weitere Tatsache ist, daß wir uns im Pensionsrecht der Selbständigen nach der Beitragsveränderung der Unselbständigen rich-ten. Die Beitragsänderung bei den Unselbständigen und der errechnete Faktor daraus gilt also auch für das GSPVG. Das hat fol-gende Begründung: Wir konnten unsere Beitragsveränderung deshalb nicht verwenden, weil sich wegen der Jugend unserer Anstalt die ersten Jahre nicht zur Statistik eignen. Die wenigsten haben ihr tatsächliches Ein-kommen bekanntgegeben, wir mußten also mit Höchsteinstufungen vorgehen, wodurch das Bild natürlich völlig verzerrt ist. Das war der eine Grund. Der zweite Grund ist der, daß wir in unserer Bilanz die vorzeitigen Ab-schreibungen gewinnmindernd verrechnen, so-dß oft unechte Beitragsgrundlagen zustande kommen, welche die wirtschaftliche Entwick-lung nicht getreu widerspiegeln. Der dritte Grund besteht darin, daß wir bei der Neu-gründung oder Neueröffnung von Geschäften den Betreffenden durch drei Jahre mit Min-

Kulhanek

destbeitragsgrundlagen einstufen müssen, weil ja keine Möglichkeit der Erfassung eines tatsächlichen Ertrages gegeben ist.

Das waren die Gründe, warum unsere Pensionen nach dem GSPVG. künftig nach den Beitragsveränderungen des ASVG. berechnet werden.

Ein letzter Punkt, der etwas schmerzlicher ist: Wir haben bei uns die Notwendigkeit, daß das drittvorangegangene Jahr für die Beitrags erhöhung des gegenwärtigen Jahres bestim mend ist, also für 1965 war der Gewerbeertrag für 1962 maßgebend. In der Valorisierung der Beitragsgrundlage für die Bemessung wird aber nicht der Aufwertungsfaktor des Jahres 1962, der größer wäre, genommen, sondern der Faktor des Jahres 1963. Wir haben aber die dauernde Finanzierung erreicht, und dagegen verblassen alle anderen kleineren Details.

Nun darf ich zum Abschluß kommen. Hohes Haus! Auch ich muß abschließend eine Feststellung treffen: Wer Zeuge und Teilnehmer im Sozialausschuß gewesen ist, hat diese Freude mitempfunden, nicht so sehr darüber, daß wir hier gerade am 20. Geburtstag unserer Republik ein so schönes Werk geschaffen haben, sondern darüber, daß wir uns gegenseitig menschlich näher gekommen sind. Das hat eine gelöste Atmosphäre geschaffen, von der man wirklich nur wünschen könnte, sie möge auch auf anderen Gebieten ihre Fortsetzung finden. Deshalb erlaube ich mir richtungweisend dafür den Titel des Stücks zu offerieren, mit dem ich begonnen habe: „Kümmert euch nicht um Sokrates, kümmert euch um die Wahrheit!“ (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Kostroun. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kostroun** (SPÖ): Meine Damen und Herren! Es ist heute schon zum Ausdruck gebracht worden, aber ich möchte es trotzdem auch an die Spitze meiner Ausführungen stellen: Der heute dem Parlament vorliegende Initiativantrag über die Anpassung der Renten und Pensionen für Arbeiter und Angestellte, aber ebenso für die selbständige Erwerbstätigen der gewerblichen Wirtschaft stellt zweifelsfrei einen der bedeutsamsten Fortschritte in den Bemühungen um die Vergrößerung der sozialen Sicherheit der erwerbstätigen Bevölkerung dar.

Die ständige Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß auch die Pensionen der selbständigen Erwerbstätigen, also die Gewerbe pensionen, hinter der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung

zurückgeblieben sind. Unsere gemeinsamen Bestrebungen, dieses Zurückbleiben zu verhindern, haben ihren Ausdruck unter anderem auch in der 11. Novelle zum GSPVG. gefunden, in der erstmals vorgesehen wurde, daß die zur Berechnung der Pensionen der Selbständigen heranzuhenden Beitragsgrundlagen entsprechend den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen aufzuwerten sind.

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Initiativantrages ist nunmehr auch eine jährliche Anpassung der Pensionen der selbständigen Erwerbstätigen in gleicher Weise wie für die sogenannten Unselbständigen, also für die Arbeiter und Angestellten, vorgesehen. Die Anpassung der Pensionen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz soll von derselben Richtzahl ausgehen wie im ASVG. Diese Richtzahl entspricht der Änderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im ASVG., also den durchschnittlichen Löhnen und Gehältern der Angestellten und Arbeiter. Sie stellt auch ganz allgemein ein Maß für die Änderung der Kaufkraft und der Produktivität dar und ist daher für die Pensionsanpassung auch nach dem GSPVG. in gleicher Weise geeignet.

Schon bei der erstmaligen Berechnung der Pensionen sind die für die Berechnung heranzuhenden Beitragsgrundlagen aus weiter zurückliegenden Zeiträumen auf das Niveau des zweitvorangegangenen Jahres aufzuwerten. Der Initiativantrag sieht vor, daß diese Aufwertung stets im vollen Ausmaß vorgenommen werden kann, ohne daß ein eigenes Gesetz notwendig ist. Die Aufwertung der Beitragsgrundlagen folgt stets der Entwicklung der Richtzahl, also der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, wie sie für das ASVG. gilt. Ausgangspunkt der Aufwertung sind die sogenannten Aufwertungsfaktoren, die bereits gegenwärtig in einer Anlage zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz enthalten sind. Die jährliche Vervielfachung dieser Aufwertungsfaktoren mit der jeweiligen Richtzahl sichert für die Zukunft, daß die Beitragsgrundlagen nach dem GSPVG. und die Beitragsgrundlagen nach dem ASVG. als grundlegende Voraussetzung für die jeweilige Berechnung der Pensionshöhe in gleichem Ausmaß aufgewertet werden.

Ebenso wie im ASVG. soll die Höchstbeitragsgrundlage als Voraussetzung für die sogenannte Pensionsbemessungsgrundlage jährlich den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden, um die sonst eintretende Unterversicherung zu vermeiden. Die 11. Novelle zum GSPVG. hat die Höchstbeitragsgrundlage mit 4800 S monatlich festgesetzt,

4358

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Kostroun

währenddem bereits mit der letzten Novelle zum ASVG. eine Höchstbeitragsgrundlage von 5400 S monatlich erreicht wurde. Ab 1. Jänner 1966 soll nunmehr die Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSPVG. der Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. angepaßt werden. Sie wird damit für das Jahr 1966 5850 S monatlich betragen. Auch die seit dem Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes gleichgebliebene Mindestbeitragsgrundlage von 500 S monatlich wird nunmehr erhöht. Sie wird für das Jahr 1966 642 S monatlich betragen und ebenso wie die Höchstbeitragsgrundlage im weiteren der Entwicklung der Richtzahl folgen.

Die laufende Anpassung der bereits zuerkannten Leistungen an Pensionen und Witwenpensionen soll jährlich mit dem für das ASVG. geltenden Anpassungsfaktor vorgenommen werden. Das gleiche gilt für den Mindest- und Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses, für den Mindestbetrag des Kinderzuschusses und für die Richtsätze für die Ausgleichszulagen. Wie bei den Aufwertungsfaktoren für die Beitragsgrundlagen wird damit auch für die laufenden Leistungen erreicht, daß sie stets im gleichen Ausmaß erhöht werden, gleichgültig ob es sich um Leistungen nach dem ASVG. oder um Leistungen nach dem GSPVG. handelt.

Das Leistungsrecht des Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetzes hat sich auf Grund unserer gemeinsamen Bemühungen in den letzten Jahren erheblich verbessert. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß noch beim Inkrafttreten des Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetzes im Jahre 1958 die Höchstgrenze für die Bemessung von Leistungen, die in den Jahren 1958 bis 1962 anfielen, mit 1400 S vorgesehen war, können wir das Ausmaß des bereits jetzt erzielten Fortschrittes richtig ermessen. Diese Höchstgrenze sollte sich nach den bisherigen Bestimmungen des GSPVG. in den folgenden Jahren erhöhen, jedoch erst im Jahre 1973 nach dem Stammgesetz 3600 S erreichen, das ist gleichzeitig die Höchstbeitragsgrundlage.

Noch im Jahre 1964 hat die von uns erarbeitete und im Parlament verabschiedete 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehen, daß die Höchstbeitragsgrundlage erst ab dem Jahre 1967 für die Bemessung der Leistungen voll herangezogen werden kann. Die 11. Novelle, die wir im Vorjahr verabschiedet haben, hat für 1965 einerseits die Höchstbeitragsgrundlage von 3600 S auf 4800 S monatlich erhöht, andererseits aber jede Begrenzung der für die Leistungsbemessung heranzuziehen-

den Beitragsgrundlagen beseitigt. Die Beitragsgrundlagen des Jahres 1965 konnten daher bereits bis zur Höhe von 4800 S zur Leistungsbemessung herangezogen werden, während im Stammgesetz für das Jahr 1965 noch eine Höchstgrenze für die Bemessungsgrundlage von 2000 S enthalten war.

Vom Stammgesetz des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bis zu dem nun vorliegenden Initiativantrag und Gesetzentwurf wurden also nicht nur die Höchstgrenzen für die Bemessungsgrundlage beseitigt, sondern es soll nunmehr diese zuerkannte Leistung auch der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung folgen. Dies muß zwangsläufig als Konsequenz zur Kenntnis genommen werden.

Um die notwendigen Mittel für die vorgesehenen Leistungsverbesserungen aufzubringen, sieht der Gesetzentwurf, der heute zur Beschußfassung steht, auch Änderungen auf der Beitragsseite vor. Der Beitragssatz, der gegenwärtig 7,5 Prozent beträgt, soll, wie Sie wissen, ab 1. Mai 1965 auf 8 Prozent erhöht werden und im weiteren ab 1. Jänner 1967, ab 1. Juli 1968 und ab 1. Juli 1970 jeweils um ein weiteres Viertel Prozent. Diese Erhöhung der Beitragssätze entspricht der vorgesehenen Erhöhung der Beitragssätze für Arbeiter, und die gleiche Regelung ist auch weiterhin grundsätzlich vorgesehen.

Auch die Bestimmungen über den Bundesbeitrag und über das Aufkommen an Gewerbesteuer sollen geändert werden, wie schon Kollege Kulhanek angeführt hat. Der Bundesbeitrag wird mit einem Prozentsatz der Gesamtaufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für die Ausgleichszulage festgesetzt. Der Prozentsatz ist der gleiche wie im ASVG. Er steigt von 25,5 Prozent im Jahre 1966 auf 29 Prozent im Jahre 1970.

Die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer wird nicht mehr wie bisher mit einem Prozentsatz dieses Aufkommens bemessen, sondern soll so hoch sein, daß die durch die Beiträge der Versicherten und durch den Bundesbeitrag nicht gedeckten Aufwendungen getragen werden können und darüber hinaus noch 1,5 Prozent der Gesamtaufwendungen ohne Ausgleichszulagenaufwand zur Bildung einer bescheidenen Reserve verwendet werden können. Die Finanzierung der Pensionsversicherung — auch ich kann das als erfreulich feststellen — ist also nunmehr endlich auch für das GSPVG. nach menschlicher Voraussicht gesichert. Trotzdem ist vorgesehen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung jährlich eine Berechnung der voraussichtlichen Gebärung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerbs-

Kostroun

lichen Wirtschaft für die jeweils folgenden fünf Jahre erstellt und dem zu bildenden Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung vorlegt.

Meine Damen und Herren! Wenn man sich vergegenwärtigt, daß mit Ende März 1965 — ich habe mir die genauen Zahlen herausnehmen lassen — in unserer Pensionsversicherungsanstalt, also der Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft, insgesamt 82.962 Pensionisten gezählt wurden und von diesen 25.502 Witwen- und 5.663 Erwerbsunfähigkeitspensionen erhalten, wenn man sich dazu noch vergegenwärtigt, daß eine Erwerbsunfähigkeitspension nach der gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, die den Nachweis der 100prozentigen Erwerbsunfähigkeit voraussetzt, also nicht die Graduierungen, wie sie für Arbeiter und Angestellte im ASVG. vorgesehen sind, vorsieht, wenn wir uns dazu noch vergegenwärtigen, daß es bei uns keine Berufsunfähigkeitsrente, keine Frühpension, keine zweite Bemessungsgrundlage gibt, wenn man weiß, daß von der Gesamtzahl der Pensionisten, die ich erwähnt habe, 57 Prozent und in der Zahl 47.204 Personen von insgesamt 82.962 die Ausgleichszulage zugesprochen werden mußte, weil ihre derzeitigen Ansprüche zu gering waren und kein sonstiges Einkommen, keine Ersparnisse oder Besitz vorhanden war, wer dazu noch weiß, daß die durchschnittliche Höhe der derzeitigen Gewerbe pensionen ohne Ausgleichszulage bei uns bei 807 S im Monat, die der Witwenpensionen gar nur bei 693 S liegt, der wird den durch das vorliegende, zur Beschußfassung stehende Gesetz erzielten Fortschritt erst richtig zu würdigen wissen, aber ebenso erkennen, daß wir noch viel zu tun haben werden, bis wir unser Ziel einer höchstmöglichen vollen sozialen Sicherheit auch für die selbständig Erwerbstätigen erreicht haben werden.

Mit der nunmehrigen Einführung der Pensionsdynamik ist der entscheidende Schritt auf diesem Wege getan. Es ist in unterschiedlichen Worten heute schon zum Ausdruck gebracht worden, und ich will es so formulieren: Es ist das wertvollste Geschenk, das wir durch unsere Zusammenarbeit allen Pensionisten und Pensionsversicherten anlässlich des 20. Jahrestages des Bestehens des neuen Österreich und unserer Republik erarbeiten konnten. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Halder. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Halder (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Der Verband der Europäischen Landwirtschaft, der insgesamt 503 landwirtschaftliche und landwirtschafts-

verwandte Organisationen und Institute in 15 europäischen Ländern vertritt und die Interessen von insgesamt 21,2 Millionen Landwirten und ihrer Familien wahrnimmt, hat in seiner 16. Generalversammlung vom 28. September bis 2. Oktober 1964 in Montreux eine Sozialcharta der europäischen Landwirtschaft beschlossen.

Diese Sozialcharta der europäischen Landwirtschaft umschließt den gesamten sozialen Komplex von den Grundvoraussetzungen für jeden sozialen Fortschritt über die unerlässlich notwendigen vorbeugenden Maßnahmen bis zur sozialen Sicherheit schlechthin. Sie will dem eigenen Berufsstand zur Hilfe gereichen und darüber hinaus alle für die Wohlfahrt ihrer Länder verantwortlichen Regierungen zur Abhilfe der sozialen Disparität der Landwirtschaft aufrufen. Hiebei vertritt die CEA die sehr richtige Auffassung, daß der Bestand eines gesunden Bauernstandes in erster Linie durch eine Agrarpolitik gefördert werden muß, die die Landwirtschaft in den Stand versetzt, ihre Produktivität zu steigern und ein ausreichendes, der übrigen Wirtschaft vergleichbares Einkommen zu erzielen. Solange aber diese Maßnahmen der allgemeinen Agrarpolitik nicht ausreichen, dieses Ziel zu verwirklichen, müssen sie durch sozialpolitische Maßnahmen zugunsten des landwirtschaftlichen Berufsstandes ihre sinnvolle Ergänzung finden.

Hohes Haus! Ich will Sie mit den Feststellungen des Grünen Berichtes über die Lage der österreichischen Landwirtschaft nicht langweilen. Gestatten Sie mir nur, einige Sätze daraus zu zitieren. Der letzte Bericht zeigt auf, daß die österreichische Landwirtschaft ihre Leistungsfähigkeit und Produktivitätssteigerung sehr deutlich dokumentiert hat, stellt zum anderen aber auch fest, daß sich in den Reinerträgen in den letzten Jahren eine Stagnation bemerkbar gemacht hat. Das in die landwirtschaftliche Produktion investierte Aktivkapital konnte mit nur 1,5 Prozent keine angemessene Verzinsung erfahren. Es ist Tatsache, sagt der Grüne Bericht, daß die bisherigen Investitionen vielfach nur unter Einschränkung des Verbrauches der bäuerlichen Familien möglich waren und aus dem Mißverhältnis zwischen der ungünstigen Rentabilität und dem weiteren hohen Investitionsbedarf den Betrieben daraus überaus ernstliche wirtschaftliche Belastungen erwachsen. Die Ertrags- und Kostendifferenz war 1963 nach wie vor bei allen Betriebsformen negativ, und zwar gilt dies nicht nur für Betriebsgruppen, die unter ungünstigen Produktionsbedingungen zu arbeiten haben, sondern auch für Betriebsgruppen in guten Lagen.

Dr. Halder

Das sind, um den Worten des Grünen Berichtes zu folgen, sehr deutliche und sehr harte Tatsachen. Tatsachen, hinter denen sich unsagbar viel Mühe und Plage, Entzagung und Verzicht verborgen.

Die vorerwähnten Zahlen zwingen unab-weislich zur Schlußfolgerung, daß die Maßnahmen der österreichischen Agrarpolitik allein nicht ausreichen, das Ziel des Landwirtschaftsgesetzes, die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes, zu verwirklichen, und daß die Maßnahmen der österreichischen Agrarpolitik daher im Sinne der Sozialcharta der europäischen Landwirtschaft durch Sozialmaßnahmen zugunsten der Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes ihre sinnvolle Ergänzung finden müssen.

Wollen wir uns ein Bild darüber machen, inwieweit die österreichische Landwirtschaft den Zielen der Sozialcharta der europäischen Landwirtschaft noch fernsteht, müssen wir uns an einigen ihrer Grundsätze zumindest orientieren.

Der erste Grundsatz lautet: Förderung der Schul- und Allgemeinbildung sowie der Berufswahl. Sie alle wissen, Welch große personelle, technische, organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten zum Beispiel die Durchführung der neuen Schulgesetze gerade in finanzschwachen Landgemeinden verursacht. Daraus erwächst eine echte Gefahr der Diskriminierung der Landkinder im Vergleich zu denen in höher entwickelten Wirtschaftszonen.

Der zweite Grundsatz lautet: Förderung der Berufsausbildung, der Berufsförderung und der Betriebsberatung. Auf diesem Gebiet geschieht ohne Zweifel sehr viel. Symptomatisch aber für die mangelnde Aufgeschlossenheit gewisser Kreise diesen Erfordernissen gegenüber mag beispielsweise denn doch die Tatsache sein, daß das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den landwirtschaftlichen Berufsschülern die Fahrpreisermäßigung nach wie vor nicht zugesetzt, weil ausgerechnet für diese kleine Gruppe der in Berufsausbildung stehenden jungen Menschen die Mittel nicht mehr reichen sollen.

Ein weiterer Grundsatz lautet: Freie Berufsausübung durch freie Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe und Schutz der landwirtschaftlichen Berufsausübung.

Die Wahrung dieser Grundsätze ist in Österreich zwar theoretisch durchaus gewährleistet, die aufgezeigte Disparität jedoch nagt an den Grundfesten der bäuerlichen Existenz.

Ein weiterer Grundsatz: Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und anerkannten Berufskrankheiten. Ich hatte

nicht nur einmal Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß der Versicherungsschutz gegen Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft heute völlig unzureichend ist. Die Unfallrenten der Selbständigen wurden seit elf Jahren nicht mehr erhöht, sie erfüllen daher nicht mehr die ihnen zugedachte Aufgabe. Auf diesem Gebiet hinkt also die soziale Sicherheit der bäuerlichen Bevölkerung ebenfalls nach.

Als weiteren Grundsatz nennt die Sozialcharta den gerechten Ausgleich der Familienlasten. Wir haben heute in Österreich schon einen beachtenswerten Stand im Ausgleich der Familienlasten erreicht. Die kinderreichen Bauernfamilien treffen aber die Familienlasten insofern schwerer, als über die Berufsausbildung hinaus meist auch noch Erbabfindungen in Form von Bargeld, Grund und Boden, lebendem oder totem Inventar geleistet werden, die dem jungen Übernehmer in einer Zeit, da die sogenannte Schicksalskurve der Bauernfamilie den Tiefstand erreicht, eine schwere Belastung auferlegen und eine rationelle Betriebsführung oft viele Jahre hindurch unmöglich machen. Auch das sind Leistungen der Landwirtschaft zugunsten der übrigen Wirtschaft, die keine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung jemals ausweisen wird.

Wir kommen zum Programmpunkt: Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit und für das Alter. Die Landwirtschaft hat im Jahre 1958 eine artgemäße, wenn auch bescheidene Altersversicherung in Form der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung erhalten. Die bescheidenen Renten waren von vornherein, wie der Herr Kollege Winkler bereits ausgeführt hat, als Zuschußrenten zu dem in der Landwirtschaft nach wie vor üblichen Ausgedinge gedacht. Darunter verstehen wir eine aus der Mehrgenerationenfamilie der bäuerlichen Großfamilie heraus entspringende berufsständische Eigenleistung in Form der kostenlosen Verabreichung von Unterkunft, Verpflegung und ärztlicher Versorgung. Der Wert dieser Ausgedingeleistungen als Eigenleistungen der Landwirtschaft zur Altersvorsorge für die alten Bauersleute ist mindestens ebenso hoch einzuschätzen wie der Wert der gesamten Zuschußrenten. Da der Bund zum Aufwand der landwirtschaftlichen Zuschußrenten die Hälfte leistet, beläuft sich der Beitrag des Bundes für die bäuerliche Altersvorsorge insgesamt somit auf höchstens ein Viertel des gesamten Aufwandes.

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß im Zuge der Spezialisierung und Arbeitsteilung und auch aus einer Reihe weiterer Gründe auch die Lebenshaltung der Bauern-

Dr. Halder

familien und damit die Lebenshaltung der alten Zuschußrentner teurer geworden ist. Es war daher notwendig, Vorsorge zu treffen, daß im Zuge der Einführung eines dynamischen Systems für die Erhaltung der Kaufkraft der Pensionen der Unselbständigen und Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft und ihrer Anpassung an das Wachstum der Volkswirtschaft auch die landwirtschaftlichen Zuschußrenten nicht zurückbleiben. Da wir es bei der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung nicht mit einer Pensionsversicherung im Sinne des ASVG. und GSPVG. zu tun haben, sind die Regierungsparteien übereingekommen, die Anpassung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten nicht nach den Prinzipien des Pensionsanpassungsgesetzes, sondern fallweise zu erhöhen.

Die bezügliche vom Sozialausschuß des Nationalrates dem Hohen Hause zur Beschußfassung empfohlene Entschließung besagt im wesentlichen, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, dem Nationalrat jeweils rechtzeitig Regierungsvorlagen zu übermitteln, nach denen die Renten nach dem LZVG. so erhöht werden, daß sie ihre Kaufkraft behalten und den Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz ein entsprechender Anteil am steigenden Volkseinkommen zukommt. Damit ist also Gewähr geboten, daß auch die LZV.-Renten in Zukunft ihre Kaufkraft behalten und daß auch die LZV.-Renten am Wachstum der Volkswirtschaft teilhaben werden.

Dies entspricht durchaus den Wünschen der Landwirtschaft, doch kann ich nicht umhin, auf einen Mangel zu verweisen, der in dieser Entschließung keine Berücksichtigung gefunden hat. Es ist eine Tatsache, daß die LZV.-Renten seit ihrer Einführung mit 1. Juli 1958 nur einmal, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1965, um zirka 10 Prozent erhöht wurden, während die ASVG.-Pensionen und die gewerblichen Pensionen seitdem eine kräftigere Erhöhung erfahren haben. Wir wollen mit aller Entschiedenheit gewährleistet wissen, daß die landwirtschaftlichen Zuschußrenten nicht ebenso einfrieren wie etwa die Unfallrenten der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft. Wir geben daher der dringenden Erwartung Ausdruck, daß die LZV.-Renten anlässlich der ersten Anpassung in Analogie zur Anpassung der Pensionen nach dem ASVG. und dem GSPVG. mit Wirkung ab 1. Jänner 1966 zuerst einmal auf jenen Stand gebracht werden, der dem prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der ASVG.- und GSPVG.-Pensionen in der Zeit vom 1. Juli 1958 bis zum jetzigen Zeitpunkt entspricht. Erst zu den auf diesen Stand gebrachten LZV.-Renten wird die 7prozentige Rentenerhöhung zum 1. Jänner 1966 zu treten haben.

Genauso wie man verschiedene Ungereimtheiten in der ASVG.-Pensionsversicherung mit der 14. ASVG.-Novelle bereinigt hat, muß der aufgezeigte Rückstand der LZV.-Renten zumindest zum Zeitpunkt der erstmaligen Anpassung der LZV.-Renten aufgeholt werden.

Mit der Beschußfassung über das Pensionsanpassungsgesetz am heutigen Tage setzt der österreichische Nationalrat zweifelsohne eine große sozialpolitische Tat. Sie ist von den Damen und Herren Vorrednern hinreichend gewürdigt worden.

Auch die Landwirtschaft, die, wie ich vorhin aufzuzeigen hatte, in ihrer sozialen Sicherheit noch weit hinter den übrigen Berufsgruppen zurückgeblieben ist, bekennt sich ebenso zur Ausgestaltung der Pensionsversicherung aller Unselbständigen und der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft.

Die Landwirtschaft hatte aber gemeint annehmen zu dürfen, daß die Aufteilung der Beitragslasten zur Pensionsversicherung der Land- und Forstarbeiter dem gemeinsamen Leistungsrecht entsprechend auf dieselbe Basis gestellt wird wie in der gewerblichen Wirtschaft. Dort hat der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer den gleichhohen Beitrag, und zwar mit Wirkung ab 1. Mai 1965 je 8 Prozent der Beitragsgrundlage zu leisten. Allein die land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber leisten um 1 Prozent der Beitragsgrundlage mehr zur Pensionsversicherung ihrer Arbeitnehmer als die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft für ihre Arbeiter. Diese unterschiedliche Beitragsbelastung geht zurück auf die Novellierung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 3. Dezember 1953. Damals betrug die Differenz des Beitragssatzes zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft sogar 2 Prozent. Diese 2prozentige Mehrbelastung wurde mit Beginn der Beitragsperiode August 1955 auf 1 Prozent verringert. Diese Regelung steht in Geltung bis zum heutigen Tage.

Es ist sicher schon ein Fortschritt, daß die Mehrbelastung der Land- und Forstwirtschaft insgesamt zur Pensionsversicherung der Land- und Forstarbeiter mit Verabschiedung des Pensionsanpassungsgesetzes endlich ihr Ende findet, indem die für die allgemeine Pensionsversicherung vorgesehene Beitragserhöhung von 0,5 Prozent, zusammen also 1 Prozent, für die Pensionsversicherung der Land- und Forstarbeiter keine Anwendung findet. Die unterschiedliche Beitragsbelastung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist hingegen gleich geblieben.

Es ist nun sehr interessant, den Ursachen für diese Diskriminierung der Land- und Forstwirtschaft nachzugehen. Berichterstatter

Dr. Halder

zur Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgegesetz vom 3. Dezember 1953 war der Herr Abgeordnete Hillegeist, der in seinem Bericht zum aufgezeigten Problem unter anderem ausgeführt hat:

„Für die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt mußte mit Rücksicht auf ihre besonders prekäre finanzielle Situation eine Sonderregelung getroffen werden, die eine Erhöhung des Beitragssatzes und eine Erhöhung des Mindestbeitrages vorsieht.“

Begründet wird also diese Mehrbelastung mit den besonders prekären finanziellen Umständen der Pensionsversicherung der Land- und Forstarbeiter bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, die, wie wir alle wissen, ausschließlich strukturbedingt sind. Einerseits macht die Land- und Forstwirtschaft selbst im Zuge der Mechanisierung und Rationalisierung laufend Arbeitskräfte frei, andererseits werden ihr Arbeitskräfte infolge der Konjunktur in anderen wirtschaftlichen Bereichen laufend entzogen. Alljährlich gibt die österreichische Landwirtschaft immer noch ungefähr 17.000 Arbeitskräfte an die übrige Wirtschaft und an die öffentlichen Dienste ab, ohne daß ihr für die Aufziehung und kostenlose Bereitstellung dieser Arbeitskräfte irgendein Äquivalent zu käme. Das sind also nahezu dreimal so viele Personen, als am gestrigen Tag Soldaten in der Parade über die Ringstraße gezogen sind.

Umso unverständlicher ist es, daß die Unterhändler der SPÖ einem allmählichen Abbau der Differenz in der Aufteilung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht zugestimmt haben. Die land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber, deren Vertreter im Hohen Hause der in Aussicht genommenen namhaften Verbesserung der Pensionsversicherung gerne ihre Zustimmung geben, hätten sich eine Bereinigung dieser schon seit zwölf Jahren bestehenden Diskriminierung wahrlich erwartet. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß der Herr Kollege Pansi, den ich im Hause leider nicht mehr sehe, der dem Abbau dieser diskriminierenden Mehrbelastung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber mit unverständlicher Hartnäckigkeit im Wege gestanden ist, ein gutes Gefühl dabei hat. Die land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber haben für eine solche Einstellung kein Verständnis. Wir hoffen aber dennoch, daß eines Tages die nötige Einsicht Oberhand gewinnt und daß auch dieses Problem einer Lösung zugeführt werden kann.

Die letzten Programmpunkte der Sozialcharta der europäischen Landwirtschaft, die ich noch zitieren möchte, sind: eine ausreichende Gesundheitsvorsorge, ein Versicherungsschutz im Krankheitsfalle und die Mutterschaftshilfe.

Es ist zur Genüge bekannt, daß die österreichische Bauernschaft auch in diesen Beilagen noch weit hinter den übrigen Berufsständen nachhinkt. Wenn wir dem Pensionsanpassungsgesetz unsere Zustimmung geben, dürfen wir uns als Vertreter des Bauernstandes doch allen Ernstes erhoffen, daß die Schaffung einer gesetzlichen Bauernkrankenversicherung keine weitere Verzögerung mehr erfährt und daß es noch in dieser Frühjahrssession zur Beschlüffassung über die Einführung einer gesetzlichen Bauernkrankenversicherung unter Wahrung aller wesentlichen Grundsätze kommt, die der Österreichische Bauernrat im April des Vorjahres geltend gemacht hat.

Die Schaffung einer gesetzlichen Bauernkrankenversicherung duldet keinen Aufschub mehr, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die österreichischen Bauern mit ihren Familien mit dem Niveau der österreichischen Volksgesundheit nicht annähernd Schritt halten können. Statistische Unterlagen beweisen, daß die Sterblichkeit in überwiegend bäuerlichen Bezirken bis zu 8 Prozent über dem Bundesdurchschnitt, in Regionen mit nur 10 Prozent landwirtschaftlicher Bevölkerung hingegen um rund 5 Prozent darunter liegt. Daß die Landbevölkerung überdies bei den Musterungen verhältnismäßig am meisten Untaugliche aufzuweisen hat, ist eine ebenso bekannte Tatsache.

Im Dezember des vorigen Jahres war im „Kurier“ zu lesen, daß die Lebenserwartung der österreichischen Männer bei 65 und der österreichischen Frauen bei 72 Jahren liegt. Schon vor Jahren ist mir eine Notiz untergekommen, daß es in der Landwirtschaft diesbezüglich gerade umgekehrt bestellt sei, indem die Bäuerinnen eine geringere Lebenserwartung aufweisen als die Bauern. Es war sogar die Anzahl der Jahre genannt. Wir kennen die vielfältigen Gründe dafür, dürfen aber doch annehmen, daß die Rationalisierung und die Mechanisierung der bäuerlichen Haushalte und die Entlastung der Bäuerinnen von der Feld- und Stallarbeit, wo es noch irgendwie möglich ist, eine Besserung bringen.

Eine weitere Ursache des schlechten Gesundheitszustandes der Bäuerinnen ist die mangelnde Mutterschaftshilfe und die Bargeldknappheit, die vor allem die Bäuerinnen davon abhält, rechtzeitig die erforderliche Behandlung in Anspruch zu nehmen. Es ist also auch der Mangel einer ordentlichen Krankenversiche-

Dr. Halder

rung, der den schlechten Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung mitverursacht hat. Diesen Mangel zu beseitigen, ist zu einer der dringendsten und zu einer unaufschiebbaren sozialpolitischen Aufgabe geworden, zu einer Aufgabe, die nach Verabschiedung des Pensionsanpassungsgesetzes mit dem heutigen Tage ehebaldigst zum Abschluß gebracht werden muß.

Wenn sich das Parlament mit der Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes zum Ziel gesetzt hat, ist darunter nicht nur die Erhaltung eines wirtschaftlich, sondern auch körperlich und geistig gesunden Bauernstandes zu verstehen. Wir haben feststellen müssen, wieweit die soziale Sicherheit unseres Bauernstandes von den Zielen der Sozialcharta der europäischen Landwirtschaft immer noch entfernt ist.

Wenn das Hohe Haus die Verabschiedung des Pensionsanpassungsgesetzes berechtigterweise mit Genugtuung erfüllt, darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß wir dem Bauernstand in der Gewährleistung seiner sozialen Sicherheit noch manches schuldig geblieben sind. Bedenken wir doch, welche unabsehbaren Folgen eine leichtfertige Ver nachlässigung des Bauernstandes für die gesamte Volkswirtschaft haben müßte. Die Landflucht ist immer noch im bedrohlichen Ausmaß im Gange. Diese 17.000 Arbeitskräfte, die die Landwirtschaft alljährlich an die übrige Wirtschaft abgibt, gehen der Landwirtschaft unwiderruflich verloren. Es ist schon richtig, die Landflucht als einen irreversiblen Prozeß zu bezeichnen, der nie wieder, auch nicht unter Einsatz hoher Mittel, rückgängig gemacht werden kann, solange man unserem Bauernstand nicht entsprechende wirtschaftliche Bedingungen sicherstellt, wie es etwa die englische Volkswirtschaft zugunsten ihrer Landwirtschaft tut. Dort stellt die bäuerliche Bevölkerung nur mehr 4 Prozent der Gesamtbevölkerung. England pumpst aber alljährlich 20 Milliarden Schilling in seine Landwirtschaft. Damit ist es gelungen, die Nahrungsmittelversorgung aus eigener Produktion seit dem letzten Weltkrieg von einem Drittel auf die Hälfte des heimischen Bedarfes zu steigern. In England gesteht man allerdings der Landwirtschaft ein Einkommen zu, um das sie unsere Bauern mit Recht be neiden könnten.

Solange wirtschaftlich für die Produzenten von Gütern des gehobenen Bedarfes mehr geschieht als für die Produzenten der lebenswichtigen Nahrungsmittel, solange kultur politisch für die Stadtbevölkerung mehr geschieht als für die Dorfbewohner und solange

sozialpolitisch für alle anderen Berufsgruppen mehr geschieht als für den Bauernstand, darf die anhaltende Landflucht niemand wundernehmen.

Angesichts der zu erwartenden Bevölkerungsexplosion in anderen Erdteilen und der bessorgniserregenden Entwicklung der Welt ernährungsbilanz müßte das österreichische Volk eigentlich ein beruhigendes Gefühl haben, sich zu weit über 80 Prozent mit Nahrungsmitteln heimischer Herkunft versorgt zu wissen. Es kommt der Volkswirtschaft jedenfalls viel billiger, ihren Bauernstand gesund zu erhalten, als einen einmal verlorenen Bauernstand wieder zu gewinnen und wieder zu gesunden. Vor allem fällt nicht nur ins Gewicht, ob eine bestimmte Bevölkerungsgruppe benachteiligt wird, es fällt nicht minder ins Gewicht, welche Benachteiligung daraus für die gesamte Bevölkerung erwachsen kann.

Der Schweizer Professor Wilhelm Röpke, der bekanntlich dem neoliberalen Lager angehört und bestimmt nicht im Verdacht steht, ein Protektionist zu sein, hat in seinem Buch „Maß und Mitte“ sehr treffend niedergelegt, worum es geht und was zu geschehen hat. Er sagt:

„In der Tat stellt die bäuerliche Welt heute zusammen mit anderen kleinen Sektoren der Gesellschaft die letzte große Insel dar, die noch nicht von der Flut der Vermassung ergriffen worden ist. Es ist ein unermeßlicher Segen, daß diese Reserve noch existiert, und es wäre ein großes Unglück für ein Land, wenn sie soweit zerstört worden wäre, daß nicht einmal mehr ihr Verlust empfunden wird. Diese Reserven zu erhalten und womöglich zu vermehren, muß daher unser allerwichtigstes und erstes Anliegen sein, wenn es sich um die Gesundung unserer kranken Gesellschaft handelt.“

Was getan werden muß, diese Reserven zu erhalten und womöglich zu vermehren, hat auch Papst Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „Mater et magistra“ eingehend herausgestellt. Auch dort wird die Landwirtschaft als benachteiligter Bereich bezeichnet, und es wird ihre Gleichstellung in bezug auf die wesentlichen öffentlichen Dienste, ihre spezifische Behandlung durch die Wirtschaftspolitik, in Fragen der Besteuerung, der Preisbildung, der Marktordnung sowie durch die Sozialpolitik verlangt, also ihre spezifische Behandlung. „Die landwirtschaftliche Bevölkerung“ — heißt es dort — „verläßt nicht nur deshalb die Scholle, weil die Stadt so attraktiv ist, sondern weil man ihr auf dem Lande so viel schuldig bleibt.“

Hohes Haus! Sorgen wir also dafür, daß die Ziele der Sozialcharta der europäischen

4364

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Dr. Halder

Landwirtschaft ehestens verwirklicht werden, die da lauten: Auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung soziale Gerechtigkeit, sozialen Schutz und sozialen Fortschritt! (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Moser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Moser** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe mich heute aus zwei Gründen zu Wort gemeldet. Zum ersten, weil die Beschußfassung über das zu beratende Gesetz nicht nur von den Pensionisten und Rentnern schon lange gefordert und erwartet wird, sondern weil die Verabschiedung dieses Gesetzes wahrlich einen Meilenstein in unserer österreichischen Entwicklung des Sozialrechtes darstellt, die, glaube ich, wirklich mit Stolz erfüllen kann. Mit diesem Gesetz werden ja nicht nur die Pensionen in der Pensionsversicherung und die Renten in der Unfallversicherung laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt, sondern dadurch, daß als Ausgangsbasis die Entwicklung der Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter dient, werden erstmals, möchte ich fast sagen, in Zukunft die Rentner und Pensionisten auch laufend an der Steigerung des Volkseinkommens teilhaben. In dieser Sicht gesehen, meine Damen und Herren, bedeutet dieses Gesetz einen so ungeheuren Fortschritt, daß ich meine, daß in der Öffentlichkeit manchem vielleicht die Bedeutung dieses Gesetzes noch gar nicht recht bewußt geworden ist.

Sicherlich ist es richtig, daß auch in der Vergangenheit in unserer Sozialgesetzgebung in Österreich kein längerer Stillstand zu verzeichnen war und daß unser heutiges Sozialrecht wirklich als vorbildlich gelten kann. Angefangen von der Beschußfassung am 9. September des Jahres 1955 über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz als Basis — darauf aufbauend konnte ja der Gesetzgeber systematisch die Weiterentwicklung durchführen — über die Schaffung eines Pensionsrechts für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und die Einführung einer landwirtschaftlichen Zuschußrente bis zu den 15 Novellen zum ASVG. und den entsprechenden Novellen zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz reicht ja dieser Bogen der Entwicklung unseres Sozialrechtes seit dem Jahre 1955. Aber es war doch immer in der Vergangenheit so, daß die Verbesserung dieses Rechtes, vor allem des Leistungsrechtes, fallweise, wie heute schon gesagt wurde, erfolgte, und zwar meist dann, wenn die allgemeine Wirtschaftsent-

wicklung schon weit vorausgeseilt war. Und immer war es doch in der Vergangenheit so, daß vor der Behandlung dieser Fragen im Parlament lange und meist sehr schwierige Verhandlungen über die Finanzierung solcher Leistungsverbesserungen vorangegangen waren, meist im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das jeweilige Bundesbudget. Vielfach — vielleicht lag das in der Natur dieser Art der jeweiligen und fallweisen Verbesserungen — wurden daher diese Fragen zu politischen Fragen, zu Fragen der Tagespolitik — eine Erscheinung, die wir schon lange beseitigt wissen wollten, weil für uns Sozialisten die Fragen des gesicherten Lebensabends für unsere alten Menschen ein viel zu hohes Gut darstellten, als daß mit ihnen Tagespolitik betrieben werden dürfte.

Nun ist es soweit. Mit dem heutigen Gesetz wird unser Parlament nun bekunden, daß es in der Zukunft über die alljährliche Nachziehung der Pensionen dem Grunde nach keine Diskussionen mehr geben kann und auch keine Diskussion mehr geben darf. In dieser Bekundung, glaube ich, liegt auch der Beweis, daß unser Parlament sehr wohl imstande ist, auch sehr schwierige Fragen einer für alle beteiligten Kreise zufriedenstellenden Lösung zuzuführen. Ich glaube, darüber dürfen wir uns ehrlich freuen. Vielleicht steht morgen oder übermorgen in irgendwelchen Zeitungen zu lesen, daß das Parlament aus diesem Anlaß sich selbst beweihräuchert habe — selbst auf diese Gefahr hin, meine Damen und Herren, stehe ich nicht an, zu sagen, daß wir uns freuen sollten und freuen können, dieses Werk heute zu verabschieden. (Beifall bei der SPÖ. — Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)

Meine Damen und Herren! Natürlich wissen wir alle, daß auch dieses Gesetz kritisiert werden kann und wahrscheinlich auch wird und heute schon wurde. Was wird denn schon nicht kritisiert? Man kann doch an allem Kritik üben. Wir wissen, daß die einen sagen könnten: Der Bund hätte einen viel größeren Anteil zu dem Aufwand der Pensionen leisten müssen!, und andere vielleicht sagen könnten: Der Bund ist zu stark belastet worden!, ein Dritter aber sagen könnte: Diese Frage oder jene Frage, die mich persönlich gerade jetzt interessiert, ist trotzdem noch nicht gelöst worden! Richtig! Natürlich — nicht alle Fragen können und konnten jetzt überhaupt gelöst werden. Manche Fragen sind noch nicht gelöst, aber ich sage dazu: Auch dieses Gesetz, wenn es auch nach meiner Überzeugung einen Höhepunkt darstellt, bedeutet natürlich nicht, daß nun ein ewiger Stillstand in der Entwicklung unseres Sozialrechtes eintreten

Moser

würde und eintreten könnte. Natürlich wird dieses Rechtsgebiet auch in Zukunft weiter ausgebaut werden, natürlich werden auch in Zukunft offene Fragen einer Lösung zugeführt werden müssen, und natürlich wird es auch in Zukunft weitere Verfeinerungen geben. Das Leben ist nun eben keine statische Erscheinung. Es werden auch in Zukunft neue Fragen auftauchen und neue Probleme aufscheinen, die letztlich ihren Niederschlag auch in der Sozialgesetzgebung finden müssen und auch finden werden.

Eine solche ungelöste Frage ist eigentlich auch der zweite Grund meiner Wortmeldung.

Nach den bisherigen Vorschriften des § 247 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hat in dem Fall der sogenannten Wanderversicherung der leistungszuständige Versicherungsträger gegenüber den anderen Versicherungsträgern, die am Versicherungsverlauf beteiligt sind, der für die Bemessung der Leistung herangezogen wird, einen Anspruch auf Ersatz des entsprechenden Teiles der Leistung. Das heißt mit anderen Worten: War ein Pensionist oder ein Leistungswerber in seiner Berufslaufbahn Arbeiter, Angestellter oder vielleicht auch Bergarbeiter, dann waren die Zeiten dieser Berufsausübungen bei der Bemessung der Pension zu berücksichtigen und die Pension in einem auszuzaubern. Die auszahlende Stelle hatte nun eine Art Regreßrecht, ein Ersatzrecht für den Aufwand, den sie für die Rechnung des anderen Versicherungsträgers zahlte.

Als das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz geschaffen wurden, wurden auch Sondervorschriften für diesen Teil der Wanderversicherung erlassen, die im wesentlichen in § 251 a ASVG. und korrespondierend dazu im § 71 des GSPVG. und § 65 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes festgelegt sind.

Dieser Kostenersatz läßt sich natürlich leicht aussprechen und sieht auch sehr gerecht aus. Wer aber aus der Praxis weiß, welch enorme Verwaltungsarbeit in unseren Versicherungsanstalten mit diesen Bestimmungen verbunden war, und wer weiter weiß, daß diese Arbeit schon seit geraumer Zeit — ich möchte sagen — zumindest problematisch geworden ist, weil es sich ja letztlich nur in der Zuteilung der Bundesmittel ausgewirkt hat, wird verstehen, daß die Betroffenen schon seit einiger Zeit eine Abänderung dieser Bestimmung verlangt haben. Dazu kommt aber auch, daß im Bereich dieser Wanderversicherung allerdings nach wie vor Probleme bestehen bleiben. Erschwerend wirkt, daß der Leistungskatalog

und der Leistungsumfang in den einzelnen Versicherungen unterschiedlich sind und es oft nur von Zufälligkeiten abhängt, ob der Versicherte Anspruch auf eine Ausgleichszulage oder auf den Hilflosenzuschuß oder auf Leistungen der Krankenversicherung hat.

Vor wenigen Wochen ist mir ein Beispiel, das das sehr deutlich aufzeigt, untergekommen: Die Witwe eines Versicherten, der sowohl Versicherungszeiten nach dem ASVG. als auch nach dem GSPVG. hat, kann den Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nicht mit Erfolg geltend machen, solange sie den Betrieb des Gatten fortführt und die Wartezeit nur unter Zusammenrechnung beider Zeiten, der Unselbständigen- und der Selbständigen-Zeiten erfüllt ist. Gibt nun diese Witwe innerhalb einer Frist von sechs Monaten den Betrieb auf und stellt sie innerhalb dieser Frist von sechs Monaten den Antrag auf eine Witwenpension, dann ergibt sich heute die praktisch unlösbare Frage, ab wann die Witwenpension nach den Vorschriften des ASVG. gebührt, ob nämlich mit dem Tag des Todes oder mit dem Tag der Aufgabe des Betriebes. Würde nämlich die ASVG.-Teilleistung mit dem Tag des Todes anfallen, hätte das zur Folge, daß die Wanderversicherung zerfällt, weil es im Gesetz eine Vorschrift gibt, daß die Zusammenrechnung der Zeiten dann ausgeschlossen ist, wenn ein Pensionsanspruch aus dem gleichen Versicherungsfall in einer der beteiligten Versicherungen bereits besteht. Würde also der Anfall der Teilleistung mit dem Todestage des Verstorbenen zusammenfallen und diese Leistung von dem Zeitpunkt an gebühren, würde zum Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebes dieser Anspruch bereits bestanden haben und die Zusammenrechnung der Zeiten wäre ausgeschlossen. Den Anfall der ASVG.-Teilleistung von der Aufgabe des Betriebes abhängig zu machen, dafür gibt es keine gesetzliche Deckung im ASVG.

Meine Damen und Herren! Es gibt aber noch eine Reihe von solchen Ungereimtheiten und von Beispielen, die wahrlich Grund genug sein müßten, nunmehr auch über die Fragen dieser sogenannten Wanderversicherungen zumindest zu reden. Ich glaube, daß wir zu einem anderen System kommen müssen. Das kostet nichts. Das bedeutet keinen größeren Aufwand: das bedeutet keine größere Belastung für die Bundesmittel oder für die Beiträge, die aus den Kreisen der Versicherten kommen. Es würde sich daher wahrlich lohnen, diesen Fragenkomplex aufzugreifen.

Ein anderes Beispiel. Hat ein Versicherter Versicherungszeiten nach dem ASVG. erworben und sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Witwenpension ohne die Versicherungs-

4366

Nationalrat X. GP. — 79. Sitzung — 28. April 1965

Moser

zeiten nach dem GSPVG. erfüllt und führt die Witwe den Betrieb des verstorbenen Gatten weiter, dann kann sie niemals mehr in den Genuß einer Gesamtleistung nach dem ASVG. und dem GSPVG. kommen. Wird der Betrieb aber in der Folge aufgegeben und ist die Wartezeit allein durch die Versicherungszeiten nach dem GSPVG. erfüllt, dann wird die Witwe neben dem Anspruch auf eine Leistung aus dem ASVG. als Witwe auch den Anspruch für die Witwenpension im Rahmen des GSPVG. haben, wenn dort die Wartezeit ebenfalls allein erfüllt ist. Das heißt, daß es die derzeitige Konstruktion dieser Wanderversicherung mit sich bringt, daß der Versicherungsverlauf des Verstorbenen zum Anfall von zwei Versorgungsleistungen führen kann, eine Erscheinung, die für die hinterbliebene Witwe sicherlich sehr angenehm ist, die aber sozialpolitisch nicht so ohne weiteres vertretbar erscheint.

Ich glaube, es kann auch niemand verstehen, daß es durch das Fehlen einer Vorschrift im Rahmen dieser Wanderversicherung über die Gewährung eines sogenannten Unterschiedsbetrages auf Grund der heute gegebenen Kürzungsvorschriften durchaus möglich ist, daß die Summe der Teilleistungen nach dem ASVG. oder GSPVG. und dem LZVG. geringer ist als jener Leistungsanspruch, den der Versicherte aus der Versicherung allein nach dem ASVG. gehabt hätte.

Eine besondere Problematik zeigt uns die Bestimmung, daß die Gesamtleistung von dem Versicherungsträger bescheidmäßig festzustellen und flüssigzumachen ist, bei dem die Versicherung zuletzt bestanden hat; zuletzt heißt also auch: der letzte Monat. Ich möchte nicht auf die Besonderheiten eingehen, die sich auf Grund dieser Bestimmungen im Verhältnis von ASVG. zum GSPVG. ergeben, sondern vielmehr nur auf eine ausgesprochene Härte hinweisen, die diese Vorschrift im Verhältnis vom ASVG. zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung zur Folge hat. Wurde nämlich einem nach dem ASVG. Versicherten im Jahre 1957 eine Pension zuerkannt, dann bestand ja keine Möglichkeit, Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Landwirt zu berücksichtigen, weil das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz erst später geschaffen worden ist. Aber auch nach dem Inkrafttreten des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes war das nicht möglich, weil der Stichtag nicht nach dem 30. Juni 1958 gelegen war. Aber angenommen, der Betreffende hat die Wirtschaft im Jahre 1959 aufgegeben, und angenommen, er ist im Jahre 1961 verstorben, dann wird jetzt plötzlich für die Witwe nicht der ASVG.-Versiche-

rungsträger, sondern die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung zuständig, weil ja der Stichtag nach dem 30. Juni 1958 liegt, die letzte Versicherung dort bestanden hat, und siehe da, die Witwe bekommt keine Ausgleichszulage, wiewohl dem verstorbenen Mann eine solche zugestanden hat, die Witwe und die Kinder, die hinterlassen werden, haben keinen Krankenschutz, wiewohl zu Lebzeiten des Mannes natürlich die ganze Familie versichert war.

Ich glaube, daß es seinerzeit bei der Schaffung dieser Bestimmung gar nicht beabsichtigt sein konnte, solche Härten — im Einzelfall sind es wahrlich Härten — zu schaffen. Ich bin der Meinung, daß wir nach einem anderen System suchen müssen und daß ein solches System auch gefunden werden kann.

Es ließen sich noch viele solche Beispiele aufzeigen, wie ungereimt heute diese Bestimmungen in der Praxis sind. Ich wollte damit aber nur sagen, daß die Wanderversicherung zweifellos reformbedürftig ist und daß wir auch dann, wenn wir dieses Pensionsanpassungsgesetz heute verabschieden, nicht der Meinung sein können, daß damit alle Fragen gelöst und geordnet sind, daß wir noch sehr dringende Fragen zu lösen haben, Fragen, ich sage noch einmal, die keinen zusätzlichen Aufwand erfordern.

Ich bin der Meinung, daß wir bald daran gehen müssen, gerade diesen Fragenkomplex zu erörtern und ein System zu finden, das einerseits die Beseitigung der jetzigen Ungereimtheiten zur Folge hat, andererseits aber auch eine echte Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. Wir reden und wir hören so oft von Verwaltungsvereinfachung; ich glaube, hier auf diesem Sektor ließe sich noch manches tun.

Mit dem heutigen Gesetz, dem Pensionsanpassungsgesetz, beseitigen wir nun die gegenseitige Verrechnungspflicht der Versicherungsträger, und sie kann deshalb mit gutem Gewissen beseitigt werden, weil in Hinkunft alle Versicherungsträger einen Bundeszuschuß erhalten werden.

Darüber hinaus machen wir nun auch einen Schlußstrich unter jene Forderungen der Versicherungsträger untereinander, die in der Zeit von 1956 bis 1961 entstanden sind, und gleichzeitig werden damit auch jene Forderungen des Bundes bereinigt, die dieser gegen die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und gegen die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt hat.

Wir wissen auch, wieso es zu diesen Forderungen des Bundes an diese beiden Anstalten gekommen ist. Daran sind nicht die Anstalten schuld. Aus budgetären Gründen wurde seinerzeit der Bundeszuschuß zu diesen Versiche-

Moser

rungen nicht in jener Höhe angesetzt, wie er nach den Vorausberechnungen hätte angesetzt werden müssen. Und als dann das eintrat, was vorausberechnet war, da hat der Bund — um nicht eine Ausweitung des Bundeszuschusses herbeizuführen — in Form von Darlehen und Krediten den Anstalten die Erfüllung ihrer Aufgabe ermöglicht. Diese Darlehen, die nicht notwendig gewesen wären, wenn der Bundeszuschuß in jener Höhe eingesetzt worden wäre, wie er vorausberechnet worden war, sind zum großen Teil noch offen, und es ist daher jetzt nur berechtigt, auch unter dieses schon lange offene Kapitel endlich einen Schlußstrich zu ziehen und damit auch diesen beiden Anstalten eine Reservebildung in den künftigen Jahren zu ermöglichen.

Aber wenn schon die Versicherungsträger untereinander bereit sind, von der gegenseitigen Verrechnungspflicht Abstand zu nehmen und auch alte Forderungen als bereinigt anzusehen, dann sollte dieser Grundsatz eigentlich in Zukunft auch im Verhältnis der Versicherungsträger zum Bund und zu den Gebietskörperschaften Geltung haben. Ich denke daran, daß man auch über die Fragen des § 308 und des § 311 des ASVG. einmal wird reden müssen, mit dem Ziel, auch in diesem Belange eine Verwaltungsvereinfachung ähnlich der Form herbeizuführen, wie sie hier im Pensionsanpassungsgesetz im Verhältnis der Versicherungsträger untereinander gefunden worden ist.

Meine Damen und Herren! Zusammenfassend kann ich daher sagen, daß wir diesem Gesetz wirklich mit Freude und gerne zustimmen, aber auch erkennen müssen, daß natürlich noch offene Fragen, ja ich möchte sagen, noch brennende Fragen vorhanden sind, die zu lösen aber meiner Meinung nach keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mit sich bringen können, Fragen, die vor allen Dingen keinen finanziellen Aufwand erfordern. Wenn ich einige dieser Fragen hier angeschnitten habe, dann nicht, um etwa den Wert des Pensionsanpassungsgesetzes zu schmälern, sondern ausschließlich nur zu dem Zwecke, um aufzuzeigen, daß wir auch mit diesem Gesetz, das einen so enormen Fortschritt bringt, natürlich noch nicht am Ende aller unserer Sorgen in der Sozialversicherung und der sozialen Sicherheit sind.

In dem Bewußtsein, daß auch trotz dieses Gesetzes auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit noch nicht alle Fragen gelöst sein können, werden wir gerne dieser Vorlage unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Preußler** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich möchte dem Antrag der Abgeordneten Rosa Weber und Grete Rehor beitreten. Das ist das einzige, was ich noch zu sagen habe.

Präsident: Kurz und bündig.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Pensionsanpassungsgesetz in der Fassung des Ausschußberichtes unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Rosa Weber — Grete Rehor in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben. — Allgemeiner Beifall.

Die Ausschußentschließung wird einstimmig angenommen.

Der Entschließungsantrag Kindl wird abgelehnt.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über den Antrag (122/A) der Abgeordneten Dr. Nemecz und Genossen, betreffend Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes (690 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses, betreffend Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Winter. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Winter: Hohes Haus! Den Damen und Herren Abgeordneten kommen die Tätigkeitsberichte des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes im Wege der Bundesregierung zu. Es besteht nun ein Bedürfnis, den Abgeordneten auch den Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofes zur Verfügung zu stellen, und deshalb haben die Abgeordneten Dr. Nemecz und Genossen im Oktober vorigen Jahres einen entsprechenden Antrag eingebracht, dahin zielend, daß der Nationalrat im Wege einer Entschließung das veranlassen soll.

In der Sitzung des Justizausschusses am 31. März dieses Jahres sind dem Antrag des Herrn Dr. Nemecz und seiner Parteifreunde auch die Abgeordneten Mark und Dr. Broesigke beigetreten. Der Justizausschuß hat dann einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause folgende Entschließung zur Annahme zu empfehlen:

Der Herr Bundesminister für Justiz wird ersucht, den alljährlich vom Obersten Gerichtshof erstatteten Tätigkeitsbericht dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung vorzulegen.

Dr. Winter

Namens des Justizausschusses beantrage ich, der Nationalrat wolle diese Entschließung annehmen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Entschließung einstimmig angenommen.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses betreffend den Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die Handhabung der bedingten Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1964 (689 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Bundesministeriums für Justiz über die Handhabung der bedingten Entlassung von Strafgefangenen aus der Strafhaft für das Jahr 1964.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Mark:** Das Hohe Haus hat im Jahre 1960 beim Strafrechtsänderungsgesetz beschlossen, das Bundesministerium für Justiz aufzufordern, alljährlich einen Bericht über die Handhabung der bedingten Entlassung vorzulegen. Wir haben am 12. März den Bericht des Justizministeriums für das Jahr 1964 bekommen. Ich werde Sie hier nicht mit Zahlen langweilen, aber ich möchte doch feststellen, daß offensichtlich die Beschlüsse des Strafrechtsänderungsgesetzes und die seither erfolgte Handhabung der bedingten Entlassung zu einer wesentlichen Verbesserung geführt haben.

Während in den Jahren 1955 und 1956 noch 1.708 bedingte Entlassungen erfolgt sind, waren es in den vier Jahren seit 1961 im Durchschnitt nur mehr ungefähr die Hälfte.

Wir können auch feststellen, daß die meisten Entscheidungen erster Instanz nicht abgeändert werden mußten. Nur 1,3 Prozent der Entscheidungen wurden abgeändert. Von diesen Fällen wurden vier Fünftel zugunsten der Strafgefangenen und ein Fünftel zum Nachteil der Strafgefangenen erledigt. Es waren aber auch nur 7,6 Prozent der Beschwerden erfolgreich.

Der Justizausschuß hat diesen Bericht beurteilt und empfiehlt die Kenntnisnahme des Berichtes.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministeriums für Justiz einstimmig zur Kenntnis genommen.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg einberufen werden. Sie findet voraussichtlich am 26. Mai statt. Nur wenn sich die Notwendigkeit ergeben sollte, dringliche Vorlagen zuzuweisen, würde für diesen Zweck eine Sitzung für den 14. Mai einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schlufß der Sitzung: 17 Uhr 35 Minuten